

A II/3-5000/28-91

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: - 3. AUG. 1994
Ltg. <u>186/N-1</u>
<u>N</u> - Aussch.

NÖ Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1991

S Y N O P S E

Dokumentation
des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft in Niederösterreich (Niederösterreichisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NSchG 1991)

1. Allgemeiner Teil

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. die Abteilung I/AV
3. die Abteilung I/2
4. die Abteilung I/4
5. die Abteilung I/5
6. die Abteilung I/7
7. die Abteilung I/8
8. die Abteilung II/1
9. die Abteilung III/1
10. die Abteilung III/2
11. die Abteilung IV/1
12. die Abteilung V/4
13. die Abteilung VI/2
14. die Abteilung VI/4
15. die Abteilung VI/9
16. die Abteilung VI/11
17. die Baudirektion
18. die Baudirektion - Naturschutz
19. die Abteilung 8/4
20. die Abteilung 8/9

21. die Gruppe GB/3
22. die Gruppe GR
23. die NÖ Agrarbezirksbehörde
24. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
25. die NÖ Umwelthanwaltschaft
26. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
27. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (20 Beilagen) =
28. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
29. die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
30. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
31. die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Marco d'Aviano-Gasse 1/1, 1010 Wien
32. die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, Andreas-Hofer-Str.6, 3100 St. Pölten
33. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
34. die Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, Biberstraße 22, 1010 Wien
35. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Löwelstraße 6, 1010 Wien
36. den Verband Sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Landhausgasse 4/1, 1010 Wien
37. die Naturfreunde, Landesleitung NÖ; Heßstraße 4/2, 3100 St. Pölten
38. den Naturschutzbund, Landesgruppe NÖ, Bankgasse 1, 1014 Wien
39. die Berg- und Naturwacht, Landesgruppe NÖ, Bankgasse 1, 1014 Wien

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Es ist nicht zu bestreiten, daß das geltende Naturschutzgesetz Mängel aufweist, die in der Praxis der Vollziehung erhebliche Probleme bereiten. Schon aus diesem Grunde ist das Vorhaben einer Neufassung des NÖ Naturschutzgesetzes zu begrüßen.

Zu kritisieren ist allerdings, daß das Verfahren zur Erstellung dieses Entwurfes ganz offensichtlich nicht so geführt wurde, wie es ein so großes und wichtiges Vorhaben erfordern würde. So fehlt in den Erläuterungen eine Auflistung jener Probleme, die das geltende Gesetz - zum Nachteil des Naturschutzes - in der Praxis aufwirft. Es fehlen daher naturgemäß auch Erörterungen darüber, wie diese Probleme durch das neue Gesetz gelöst werden sollen (vgl. dazu die Pkte. 1 (Planung von Rechtsvorschriften) sowie 4.4. (Motivenbericht) der NÖ Legistischen Richtlinien). Vielmehr werden grundsätzliche Intentionen dargestellt, die zwar ohne Zweifel wichtig sind, denen aber kaum Anhaltspunkte für

Lösungsnotwendigkeiten entnommen werden können.

Mit diesen grundsätzlichen Ausführungen wollen wir nicht den Eindruck vermitteln, der Entwurf vernachlässige schlechthin eine Auseinandersetzung mit den Fragen der Vollziehungspraxis. Dies wäre freilich unzutreffend. Vielmehr sind im Entwurf viele interessante und erfolgversprechende Lösungsansätze enthalten. Sie müßten allerdings noch darauf untersucht werden, ob sie die offenen Fragen umfassend beantworten. Sie müßten miteinander in Beziehung gesetzt und schließlich in eine bessere Systematik gebracht werden. Unsere grundsätzliche Kritik lautet daher: Der Entwurf stellt eine gute Diskussionsgrundlage für eine Neufassung des NÖ Naturschutzgesetzes dar (wenn auch noch einiges an Diskussionsmaterial bezuschaffen sein dürfte). Für einen Gesetzesentwurf, der dem Landtag zur Beschlußfassung zugeleitet werden soll, scheint er uns aber doch ein wenig zu unausgereift.

Im Interesse der Sache empfehlen wir daher eine Überarbeitung in dieser Hinsicht. Wir bieten gleichzeitig unsere Mitarbeit an.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung
KOPIE ÜBK NÖ LANDESRAT

Abschließend sei nochmals bemerkt, daß wir gerne bereit sind, an der Neufassung des NÖ Naturschutzgesetzes mitzuarbeiten. Allerdings bedarf es dazu eines größeren Ausmaßes an Zeit, als uns jetzt für die Begutachtung eingeräumt wurde. Wir haben den Entwurf nämlich erst am 27. Mai 1991 erhalten, sodaß uns knappe zwei Wochen zur Begutachtung zur Verfügung standen. Dies ist auch der Grund dafür, daß wir nur partiell konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreiten konnten und uns vielfach darauf beschränken mußten, Fragen zu stellen und Überprüfungen in bestimmte Richtungen anzuregen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Der vorliegende Entwurf stellt nach Ansicht der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer keine taugliche Grundlage für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes dar und wird insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen in der vorliegenden Fassung nachdrücklich abgelehnt:

- o Der Entwurf enthält eine geradezu rücksichtslose und sachlich nicht zu begründende Erweiterung naturschutzrechtlicher Verbote, Beschränkungen und Anordnungsermächtigungen unter gleichzeitiger Verschlechterung der Rechtsstellung der Betroffenen.
- o Die auf Verlangen der Landwirtschaftskammer in das NÖ. Naturschutzgesetz aufgenommene zwingende Abwägung der Naturschutzinteressen mit den Erfordernissen einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Landschaftsschutzgebieten soll ersatzlos entfallen.
- o Für vermögensrechtliche Nachteile infolge der Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist entgegen der geltenden Rechtslage keine Entschädigung vorgesehen.

- o Trotz der Erweiterung der Bezeichnung des Gesetzes auf NÖ. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und entgegen der in den Erläuternden Bemerkungen angekündigten Neuorientierung der Naturschutzpolitik fehlt das Instrument des Vertragsnaturschutzes, also die Abgeltung besonderer Leistungen der Landschaftspflege. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Konzepts ist die von der Landwirtschaftskammer seit längerem geforderte Einrichtung eines Landschaftsfonds, der aus öffentlichen Mitteln und Abgaben auf landschaftsbelastende Maßnahmen gespeist werden sollte.

- o Abgesehen von zahlreichen Flüchtigkeitsfehlern enthält der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen, gegen die zufolge ihrer völligen Unbestimmtheit und des den Naturschutzbehörden damit eingeräumten Vollzugsspielraumes verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden sind.

Verband Niederösterreichischer Forstbetriebe

Grundsätzlich stimmen wir mit der Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer voll überein. Dennoch mögen die Akzente bei uns etwas anders gesetzt sein.

Grundsätzliche Beurteilung

Der gegenständliche Entwurf sieht naturschutzpolizeiliche Verbots-, Eingriffs- und Strafbestimmungen vor, die sich weit über das bisherige Ausmaß und über die bisherigen Voraussetzungen hinaus auf die gesamte freie Landschaft erstrecken. Wie aus dem vorgeschlagenen Verfassungsabschnitt über die Schaffung von Naturparks hervorgeht, strebt der Entwurf offenbar an, weite Landschaftsteile aus der bisherigen Nutzung auszuschließen und ohne menschliche Eingriffe sich selbst zu überlassen. Darüber hinaus enthält der Entwurf für die freie Landschaft derart weit gezogene Verbotsermächtigungen, daß die Schaffung erforderlicher Voraussetzungen für eine sinnvolle und finanzierbare Bewirtschaftung unterbunden werden kann. Für die Landschaftsschutzgebiete sind ausnahmslose Verbote unter derart unbestimmten und weit gezogenen Voraussetzungen vorgesehen, daß hier ebenfalls völlig unzumutbare Behinderungen der Bewirtschaftung erzwungen werden können.

Diese Tendenz des Entwurfes, die Erweiterung polizeilicher Verbots- und Strafbefugnisse und die Vergrößerung jener Gebiete, in denen die bisherige Bewirtschaftung über kurz oder lang nicht mehr weitergeführt werden kann, wird unsererseits entschieden abgelehnt. Wir halten diese Tendenz deshalb nicht nur für unnötig, sondern auch für schädlich, weil einerseits die Bewirtschaftung durch uns und unsere Vorfahren jene Gebiete erhalten bzw. geschaffen hat, die nun als schutzwürdig gelten, und weil andererseits die menschliche Erholung - in dem Entwurf als Hauptziel neben der Landschaftsschönheit herausgestellt - eine bewirtschaftete, nämlich zugängliche und gepflegte Landschaft voraussetzt, also die laufende Tätigkeit der größeren und kleineren Eigentümer.

Wie sich an verschiedenen Beispielen - etwa in der BRD - gezeigt hat, sind die nach Verzicht auf Bewirtschaftung zur Erhaltung des gewohnten oder aus Erholungsgründen gewünschten Landschaftszustandes nötigen Aufwendungen ihrer Höhe wegen kaum finanzierbar. Es ist also wesentlich ökonomischer, gewünschte Vorgangsweisen zur Erhaltung oder Schaffung der gewünschten Zustände im Wege freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern gegen Entgelt herbeizuführen. Der Versuch eines rein hoheitlichen Naturschutzes mit polizeilicher Anordnung und Strafdrohung ist dann zum Scheitern verurteilt, wenn er die Voraussetzungen zur Selbstfinanzierbarkeit eines Großteiles der Landschaftspflege durch Landschaftsnutzung (Bewirtschaftung) zerstört. Der einzig zielführende Weg erscheint uns der Vertragsnaturschutz, also die Vereinbarung besonderer Leistungen oder Verzichte mit den bewirtschaftenden Grundeigentümern in privatrechtlicher Form zu sein.

Eine Unzumutbarkeit des Entwurfes sehen wir in dem Fehlen jeder Abwägung der konkurrierenden Interessen, wie sie großteils in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind - teilweise bis zur Enteignungsermächtigung. Aus unserer Sicht erscheint - wie schon dargelegt - die Abwägung der zwingenden Bewirtschaftungserfordernisse, etwa einer ausreichenden Erschließung, gegen lokal vorrangige oder nicht gleichwertige Naturschutzinteressen unabdingbar.

Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich

Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft in Niederösterreich (NÖ Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NSchG 1991) mit dem sowohl bei rechtsvergleichender Betrachtung der Regelungen in den anderen Bundesländern als auch bei einem Blick über die Staatsgrenzen hinaus ein zeitgemäßer und auch dem internationalen Standard entsprechender Weg der Naturschutzgesetzgebung eingeschlagen wird. Dies kommt besonders in jenen Regelungen zum Ausdruck, die nunmehr neben dem Konservationsprinzip in gleicher Weise auch das Vorsorgeprinzip berücksichtigen und damit eine aktive Naturschutzpolitik ermöglichen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft geht bei dieser neuen Zielorientierung davon aus, daß in Entsprechung des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes eines dynamischen Naturschutzes, die den zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörden eingeräumten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht in deren freies Ermessen gestellt sind, sondern - wie dies im übrigen auch bei Zugrundelegung der legislatischen Richtlinien anzunehmen ist - von Amtswegen wahrzunehmende behördliche Verpflichtungen darstellen.

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Grundsätzlich wird dem Entwurf des neuen NÖ Naturschutzgesetzes zugestimmt, da die Möglichkeiten für die Naturschutzbehörden, aktiv Naturschutz zu betreiben, wesentlich erweitert sind. Begrüßt werden insbesondere die Erweiterung der Verbote im § 3, die Einbeziehung auch der politischen Werbung in die Verbotsstatbestände, die Formulierung der bewilligungspflichtigen Tatbestände im § 4, der Entfall der bisherigen Anzeigepflicht, das ex-lege-Erlöschen von Bewilligungen und die zweckmäßige Zuständigkeitsregelung.

Der im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen auf Seite 40 geäußerten Ansicht, daß eine Mehrbelastung für die Behörden erster Instanz nicht entsteht, muß allerdings entschieden entgegengetreten werden. Die Erweiterung der ex-lege-Verbote wird zweifellos einen vermehrten Aufwand in der Strafabteilung verursachen. Ebenso wird die Schaffung zahlreicher neuer Bewilligungstatbestände, trotz des Entfalles der bisher anzeigepflichtigen Tatbestände, eine quantitative Mehrbelastung bewirken. In Summe gesehen werden nämlich durch den Entwurf die einer Regelung unterworfenen Tatbestände gegenüber den bisher geregelten Tat-

beständen vermehrt. Abgesehen davon ist für die Beurteilung des zu erwartenden Aufwandes in erster Linie der Inhalt des geregelten Tatbestandes maßgebend. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die bewilligungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 4, 5 (Ufergehölze), 6, 7, 8 und 9 hinzuweisen, die wegen deren zum Teil häufigen Vorkommens allein eine wesentliche Mehrbelastung für die Bezirkshauptmannschaften, aber auch für die Sachverständigen bedeuten.

Ebenso wird das Entfallen der Frist gemäß § 25 Abs. 2 durch die Neuregelungen im § 29 Abs. 2 und 3 des Entwurfes auf längere Sicht eine Arbeitssteigerung hervorrufen, wobei in der Regel umfangreiche Ermittlungen über das Ende einer Zuwiderhandlung angestellt werden müssen.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, daß das im Vollzug wenig befriedigende Anzeigeverfahren wegfällt. Weiters wird begrüßt, daß die Bindung einer Bewilligung an das Raumordnungsprogramm eine konforme Entscheidung mit den Baubehörden ermöglicht. Für den effektiven Vollzug des Gesetzes ist die Erstellung eines entsprechenden detaillierten Strafkataloges sinnvoll und zweckmäßig. Ebenso positiv zu werten ist die Neuregelung der Erfüllungsfristen und die Einführung von Erlöschenstatbeständen, die die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.

Grundsätzlich muß jedoch auch festgestellt werden, daß bei Gesetzeswerdung dieses Entwurfes eine erhebliche Mehrbelastung der Naturschutzbehörden zu erwarten ist. Auf Grund dieser Mehrbelastung kann mit dem zumindest auf den Bezirkshauptmannschaften derzeit zur Verfügung stehendem Personalstand nicht das Auslangen gefunden werden und ist somit ein Vollzugsdefizit vorprogrammiert. Vorallem auch bei der Erstellung von Sachverständigengutachten könnte es zu größeren zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn stellt zu dem für die öffentliche Begutachtung aufliegenden Entwurf für ein neues Naturschutzgesetz grundsätzlich fest, daß entgegen des Hinweises in den erläuternden Bemerkungen eine Mehrbelastung der Behörden I. Instanz entstehen wird. Auch wenn die anzeigepflichtigen Tatbestände nach den bisherigen Naturschutzgesetz wegfallen, sind die bewilligungspflichtigen Tatbestände bedeutend umfangreicher geworden. Die Erweiterung der Verbote gemäß § 3 wird insbesondere in den ersten Jahren zu einer Häufung von Beseitigungs- bzw. Strafverfahren führen.

Österreichischer Naturschutzbund

Grundsätzlich wird die Neufassung sehr begrüßt, weil sie eine Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des bestehenden Naturschutzrechtes bringt.

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten

Es ist durchaus begrüßenswert, daß beabsichtigt ist, das NÖ Naturschutzgesetz strenger als bisher zu formulieren. Jedoch erscheinen die Bestimmungen des Entwurfes zu hart und zu streng. In der vorliegenden Form muß ernstlich bezweifelt werden ob die Bevölkerung diese Regelungen im Bereich des Naturschutzes akzeptiert.

Insbesondere erscheinen Tatbestände, die schon in anderen Gesetzen enthalten sind, in das NÖ Naturschutzgesetz aufzunehmen, als zu viel des Guten. So sollen Gerinneverrohrungen, Sohlen- und Böschungspflasterungen bei Gerinnen usw. einer Bewilligungspflicht unterliegen, wobei aber die Wasserrechtsbehörden schon seit geraumer Zeit solche Maßnahmen gar nicht mehr oder nur äußerst restriktiv bewilligen.

Ganz allgemein muß gesagt werden, daß der vorliegende Entwurf nicht zu vollziehen ist. Dies insbesondere auf Grund der Personalsituation auf der Bezirkshauptmannschaft aber auch bei den zur Verfügung stehenden Sachverständigen (NÖ Gebietsbauamt III).

Abteilung VI/9

Zu ob. Bezug wird bekanntgeben, daß aus ho. Sicht gegen die Bestimmungen des übermittelten Gesetzesentwurfes keine Einwände bestehen.

Bezirkshauptmannschaft Krems

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält neben zahlreichen Verbesserungen wie z.B. Wiedereinführung des geschützten Landschaftsteils, zwingende Verpflichtung zur Entschädigung, Fristerstreckungen in den Verfahren gemäß § 7 und 8 auf 12 Monate, etc., auch zahlreiche Punkte, die Anlaß zur Kritik geben.

Die Erweiterung der bewilligungspflichtigen Tatbestände, die Komplexität der Materie muß zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Behörden führen.

Es ist außerdem zu erwarten, daß eine Kostenexplosion durch die einzuleitenden Entschädigungsverfahren entstehen wird.

Außerdem muß kritisiert werden, daß das vorliegende Gesetz Ausnahmen für die Landwirtschaft vorsieht, jedoch für Vorhaben, die im volkswirtschaftlichen oder staatspolitischen Interesse der Republik stehen, solche Ausnahmemöglichkeiten nicht gegeben sind.

Die vielen unklaren Gesetzesbegriffe (freie Landschaft, geschlossene Siedlung, unterschiedlicher Rodungsbegriff gegenüber den anderen Gesetzen) wird im Verfahren zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß geben.

Günstiger erschiene die bisherige Lösung der Unterscheidung von Bauland und Grünland.

Abteilung I/7

Die aus den Erläuterungen hervorgehenden Intentionen des Entwurfes werden von uns begrüßt.

Es bestehen allerdings Bedenken, wenn der Entwurf im § 4 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 in Bundeskompetenzen des Artikel 10 B-VG eingreift. Im einzelnen wird hiezu bei den Bemerkungen zu § 4 eingegangen.

Weiters dürfen wir anregen, die zahlreichen definitionsbedürftigen Begriffe, die zum Teil in den Erläuterungen näher definiert wurden, im Gesetz selbst zu definieren, etwa nach dem Muster des § 2 StVO bzw. § 2 KFG.

Abteilung I/4

Gegen den Entwurf des NÖ Naturschutzgesetzes bestehen keine Bedenken.

Baudirektion-Naturschutz

Zum vorliegenden Entwurf für ein neues NÖ Naturschutzgesetz kann grundsätzlich aus Sicht der Naturschutzsachverständigen der Baudirektion festgestellt werden, daß in Summe gesehen eine große Anzahl der von den Naturschutzsachverständigen vorgebrachten Anliegen und Empfehlungen für eine Neuformulierung des Gesetzes eingearbeitet wurden. Allerdings ist die Festlegung eines umfassenden Biotopschutzes, wie z.B. für Feuchtgebiete und Trockenstandorte auch in diesem Gesetzesentwurf nicht enthalten und stellt dies nach h.a. Meinung einen wesentlichen Mangel dar.

Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz

Die ÖGNU begrüßt insbesondere, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vom bisherigen Schutz von "Einzelobjekten" abgegangen wird und dem Prinzip der ökologischen Vorsorge und des Biotopschutzes unter besonderer Berücksichtigung flächenbezogener Maßnahmen Vorrang eingeräumt wurde. Darunter verstehen wir, daß dieses Gesetz als "dynamische" Grundlage für eine zeitgemäße Naturschutzpolitik in Niederösterreich anzusehen ist.

Wir hoffen auch, daß insbesondere der Schutz selten gewordener Biotope, wie der Moor- und Sumpfflächen, auch auf die sensiblen, weil nicht minder gefährdeten Trocken- und Magerrasen ausgedehnt wird und regen eine entsprechende Berücksichtigung an.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Der Tenor der Novelle geht völlig in die Richtung; noch mehr Staat, noch mehr Reglementierung, noch mehr Aushöhlung des Eigentumsbegriffes.

Das ist abzulehnen und sollte unterbleiben.

Abteilung I/8

Die im gegenständlichen Entwurf zum Ausdruck kommende Neuorientierung des Naturschutzes ist zu begrüßen.

Seitens des Rechtsbüros bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände grundsätzlicher Art.

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

1. Es wird angeregt, in diesem Gesetz auch Bestimmungen über die Aufgaben der Berg- und Naturwacht aufzunehmen.

- g) Für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen S 10,-- je Sekundenliter Ausbauwassermenge;
 - h) Für die Errichtung von Fischzuchtanlagen S 300,-- je Sekundenliter Ausbauwassermenge.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Der Abgabepflichtige hat den Beginn der Ausführung des Vorhabens dem Amt der Landesregierung innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (5) Der Abgabeananspruch erlischt, wenn vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens
- a) die Bewilligung erlischt oder
 - b) der Abgabepflichtige auf die Bewilligung verzichtet.

§ 27 NÖ Naturschutzfonds

- (1) Zur Förderung der Erhaltung und der Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 wird als Sondervermögen des Landes der NÖ Naturschutzfonds eingerichtet.
- (2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
- a) aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
 - b) aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften und aus den für verfallenen erklärten Sicherheitsleistungen;
 - c) durch Zuwendungen des Landes und
 - d) durch sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zu verwenden:

- a) zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1;
- b) zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c) zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(4) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fond besteht kein Rechtsanspruch.

Die bisherigen §§ 26 - 31 werden die §§ 28 - 33.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

I. In formeller Hinsicht:

- 1) Die Promulgationsklausel "der Landtag hat beschlossen" ist vor die Gesetzestitel zu setzen (vgl. Legistische Richtlinien 1987).
- 2) Der Entwurf sieht eine Reihe von Definitionen vor (vgl. z.B. Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Z. 1) ohne daß diese in den Gesetzestext Eingang finden. Da dem Gesetzesanwender in der Regel aber die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nicht zur Verfügung stehen, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, ähnlich wie dies z.B. auch im § 2 der NÖ BO 1976 geschehen ist, diese Definition in den Gesetzestext aufzunehmen.

KOPIE DER

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Grundsätzlich wird das Bemühen des Landes Niederösterreich begrüßt, das geltende Natur- und Landschaftsschutzrecht einer **grundlegenden Neuregelung** zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang unterstützt die AKNÖ auch die Absicht, bei der Bestimmung des **Geltungsbereiches des NSchG 1991** nicht mehr wie bisher an die Widmungsart "Grünland", sondern an die **faktischen Gegebenheiten** ("freie Landschaft") anzuknüpfen. Unterstützt werden auch die **"grundlegenden Intentionen"** des vorliegenden Entwurfes (EB/II/Kapitel A).

Allerdings wurden **nicht alle Ziele** in der Weise realisiert, wie es von der Sache her gesehen wünschenswert wäre:

Auffallend und abzulehnen ist insbesondere, daß das schon bisher geltende **schrakenlose "Agrarprivileg"** im vorliegenden Entwurf einfach fortgeschrieben worden ist. Weiters ist auch eine **Beteiligung der Öffentlichkeit** an Verordnungs- bzw. Bescheiderlassungsverfahren nach diesem Bundesgesetz nicht im wünschenswerten Ausmaß vorgesehen.

Die AKNÖ vermißt im vorliegenden Entwurf jeglichen Versuch, das vorliegende Gesetzesvorhaben mit den auf Bundesebene stattfindenden Bestrebungen zur Schaffung eines **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** sowie eines **Bürgerbeteiligungsgesetzes** zu koordinieren.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung
MAL

Hingewiesen wird darauf, daß im Rahmen der EG-Kommission an einer "Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Politiken, Plänen und Programmen" (Zahl XII/194/90-DE) gearbeitet wird; der vorliegende Entwurf dürfte aber, den in diesem Richtlinienentwurf vorgesehenen verfahrensmäßigen Anforderungen (vorgesehen ist die spezielle Einbindung einer "Umweltbehörde" sowie eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit) an die Verfahren zur Erlassung von Verordnungen z.B. betreffend Landschaftsschutzgebiete etc. nicht entsprechen. Die dort gegebenen Anforderungen sollten vor allem deswegen - und weniger im Hinblick auf einen möglichen EG-Beitritt - berücksichtigt werden, weil in ihnen ein allgemein wünschenswerter "Standard an Rechtsstaatlichkeit" zum Ausdruck kommt.

Begrüßt wird die grundsätzliche Absicht des Entwurfes, in Hinkunft alle **örtlichen Raumordnungsprogramme sowie Bebauungspläne** auch im Hinblick auf die "Natur- und Landschaftsschutzverträglichkeit" hin zu prüfen; bemängelt wird aber, daß die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen - auch nach der Novellierung des Naturschutzgesetzes - nicht ausreichen dürften, um auf die im Zuge dieser Begutachtungen gewonnenen Ergebnisse ausreichend Bedacht nehmen zu können.

NÜ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÜ.Landes-Landwirtschaftskammer stellt abschließend fest, daß - wie die Erfahrungen der letzten Jahre deutlich gezeigt haben - sinnvoller und zielorientierter Naturschutz nur mit der, nicht aber gegen die Land- und Forstwirtschaft verwirklicht werden kann. Es ist daher zu bedauern, daß sich der vorliegende Entwurf im wesentlichen in einer eklatanten Verschärfung behördlicher Verbote und Beschränkungen, verbunden mit einer massiven Verschlechterung der Position der Betroffenen erschöpft, aber die Notwendigkeit der Abgeltung unverzichtbarer Leistungen der Landschaftspflege in Form des Vertragsnaturschutzes völlig ignoriert. Die Landwirtschaftskammer erachtet den vorliegenden Entwurf daher als keine taugliche Grundlage für eine am Prinzip der ökologischen Vorsorge orientierte Naturschutzpolitik.

Inhaltlich ist generell folgendes festzuhalten:

- a) Beträchtliche Ausweitung der Verbote und Schutzinteressen: Unter dem Schlagwort der Verwaltungsvereinfachung werden die Verbotstatbestände extrem weit gefaßt (vergl. § 3), während einer notwendigen Verbesserung der Vollziehbarkeit des Naturschutzgesetzes mit den Schwerpunkten der Entscheidungskonzentration (Abstimmung mit BauO), der Zurückdrängung von Mehrfachverfahren und einer präzisen Entscheidungskriterienfestlegung nicht entsprochen wird.
- b) Durch die landesweite Bewilligungspflicht jeder Errichtung, jedes Zu- oder Umbaus bzw. jeder Änderung des Verwendungszweckes einer Baulichkeit wird eine Bewilligungsflut ausgelöst, die in diesem Umfang sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Der schon derzeit bestehende ordnungsrechtliche Rahmen (insbesondere das neue Wasserrechtsgesetz, das Forstrecht, die Bauordnung, die Gewerbeordnung - um nur die wesentlichsten zu nennen -) bietet eine ausreichende Grundlage für die gesetzeskonforme und auch Naturschutzinteressen berücksichtigende Projektdurchführung.
- c) Durch die generelle Festlegung einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht für eine Reihe von (Bau-) Vorhaben in der freien Landschaft (vergl. den umfangreichen Katalog des § 4) wird darüber hinaus auch wesentlich die Rechtssicherheit beeinträchtigt: Dem Eigentümer oder Käufer einer Baulandliegenschaft in der "freien Landschaft" kann es sehr leicht auf Grund der strengen Prüfkriterien des § 4 Abs. 3 passieren, daß die Bebaubarkeit seiner Liegenschaft von der Naturschutzbehörde versagt wird.
- d) Gänzliches Fehlen der Bemühungen um Verfahrenskonzentration

Allgemeines:

Der Entwurf für ein neues Niederösterreichisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz wird grundsätzlich begrüßt, da er aus der Sicht des Umweltschutzes einen Fortschritt darstellt und wesentliche Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz bringt.

Wie schon das geltende NÖ. Naturschutzgesetz, enthält auch der vorliegende Entwurf eine Reihe von Bestimmungen, die nahezu jeglichen Bodeneingriff von einer naturschutzrechtlichen Bewilligung abhängig machen.

In Verschärfung der geltenden Rechtslage fehlt - aus der Sicht des Bergbaues - eine dem § 2 Abs. 3 des geltenden NÖ. Naturschutzgesetzes vergleichbare Regelung, wonach Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend u.a. Zwecken des Bergbaus dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu den mineralischen Rohstoffen wird jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn ihnen eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt, gezählt (siehe hiezu § 1 Z 8 des Berggesetzes 1975). Mineralische Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung der Bergbau bezweckt, sind in der Erde verborgen, manchmal nahe der Erdoberfläche oder sogar zutage ausgehend, öfters jedoch in größeren Tiefen. Normalerweise bedarf es daher zur Entdeckung eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe der planmäßigen Tätigkeit. Sie besteht je nach Lage des Falles im Ziehen von Gräben (Röschen), in der Anlage von Stollen oder von Schächten oder im Niederbringen von Bohrungen. Geologische Forschungen sowie geophysikalische Untersuchungen und Messungen können dabei eine wertvolle Hilfe sein.

Der Abbau eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe aus einer Lagerstätte bildet jedoch den wesentlichen Inhalt jeder bergbaulichen Gewinnungstätigkeit. Sofern sich diese Tätigkeit nicht ausschließlich auf den untertätigen Bereich bezieht, stehen diejenigen Grundflächen, die Bergbauzwecken dienen, zwangsläufig in einem Nutzungskonflikt zu den mit dem gegenständlichen Entwurf angestrebten Zielen.

Wenngleich zur Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern die vom Verfassungsgerichtshof als "Gesichtspunktetheorie" bezeichnete Auslegungsregel heranzuziehen ist, wonach die Länder berechtigt sind, Sachverhalte, die bereits vom Bund einer Regelung unterzogen sind, auch unter dem Gesichtspunkt einer Landeszuständigkeit zu regeln, wird doch auch das vom Verfassungsgerichtshof in Fortentwicklung bei der Kompetenzinterpretation ergangene Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, zu berücksichtigen sein. Danach verbietet die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaften vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessensausgleich führt.

Während sich in diesem Sinne das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978, 520/1982, 399/1988 und 355/1990, um eine Abstimmung aller relevanten, insbesondere öffentlichen Interessen, darunter auch solche des Natur- und Umweltschutzes, bemüht und zu diesem Zweck Bedachnahmepflichten, zahlreiche Anhörungsrechte und verschiedentlich sogar die Einräumung einer Formalpar- teistellung an das Land vorsieht, enthält der vorliegende Entwurf - im Gegensatz zu anderen in letzter Zeit in Öster-

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

reich neu erlassenen Naturschutzgesetzen wie etwa das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 (siehe dessen § 1 Abs. 3) und im Gegensatz zu dem bereits erwähnten § 2 Abs. 3 des geltenden NÖ. Naturschutzgesetz - keine derartigen Regelungen im Hinblick auf den Bergbau.

Daß Vorkommen mineralischer Rohstoffe standortgebunden sind, d.h. ihre Aufsuchung und ihr Abbau nur dort möglich sind, wo solche in der Natur vorhanden sind, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht zureichend berücksichtigt, ebenso der Umstand, daß mineralische Rohstoffe nicht produzierbar sind, ihr Vorrat begrenzt ist und sie in Zeiträumen, die selbst für weiteres menschliches Planen in Betracht kommen, nicht ergänzt werden. Dadurch unterscheidet sich der Bergbau sehr wesentlich von anderen Wirtschaftszweigen. Der Entwurf weist im Gegensatz dazu eine Vielzahl an Merkmalen auf, aus denen eine Berechtigung abgeleitet werden kann, aus Gründen des Naturschutzes einzugreifen, ohne die Interessen anderer Gebietskörperschaften, etwa durch tatbestandmäßige Einbeziehung kompetenzfremder Regelungen, zu berücksichtigen, sodaß aus der Sicht des Bergbaues bzw. im Hinblick auf die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in ihren natürlichen Lagerstätten der Schwerpunkt eher auf die Erlangung einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz und nicht mehr auf den Erwerb einer Bergbauberechtigung nach dem Berggesetz 1975 zu liegen kommt. Im Hinblick darauf wäre im § 2 des Entwurfes folgender Absatz anzufügen:

"(3) Flächen und Anlagen, die ausschließlich Zwecken des Bergbaus dienen, dürfen durch den Naturschutz in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden."

Abschließend darf noch die Stellungnahme des Bundes zur letzten Änderung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes sowie das Schreiben der Bundesregierung, GZ. 651.083/2-V/2/91, zum Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Jänner 1991 betreffend die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 in Erinnerung gerufen werden, worin bemängelt wurde, daß nach

öffentlichen Rechtes geführt wird.

Die in der Verordnung Nr. 60 angeführte Organisation könnte - wie mitgeteilt wird - den Statuten der NÖ Berg- und Naturwacht angeglichen werden.

Naturschutzbeauftragte

§ 44

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Naturschutzbeirates für bestimmte, mindestens einen politischen Bezirk umfassende Gebiete je eine Person, die über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügt, jeweils für die Amtsdauer des Naturschutzbeirates zum Naturschutzbeauftragten und eine ebenso qualifizierte Person zu dessen Stellvertreter zu bestellen. Die so bestellten Personen bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung der neuen Naturschutzbeauftragten bzw. deren Stellvertreter im Amt.

(2) Dem Naturschutzbeauftragten obliegt als Organ der Landesregierung in seinem örtlichen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes. Seine Kanzleigeschäfte sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen. Kommen mehrere Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht, so von jener, deren Sprengel größer ist. Die Landesregierung hat die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten zu beaufsichtigen und für deren Fortbildung in Fragen des Naturschutzes sowie für eine Vereinheitlichung der Anschauungen in fach-

lichen Fragen zu sorgen; sie kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Naturschutzbeauftragten vor der Erlassung von Bescheiden nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen - ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann den Naturschutzbeauftragten auch zur Erstattung von Gutachten im naturschutzbehördlichen Verfahren heranziehen. Dem Naturschutzbeauftragten sind alle Bescheide zuzustellen, vor deren Erlassung ein Anhörungsrecht bestand. Er kann entsprechend seiner Stellungnahme oder seinem Gutachten im Verfahren gegen solche Bescheide Berufung erheben.

den Bestimmungen des Berner Übereinkommens über die Erhaltung der Europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume streng geschützte bzw. geschützte Wildtiere (insbesondere Braunbär, Fischotter, Wildkatze, Luchse, Kormoran etc.) in Niederösterreich als jagdbare Tiere gelten. Die Neufassung des Niederösterreichischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes sollte daher zum Anlaß genommen werden, völkerrechtlich geschützte gefährdete Tierarten durch naturschutzrechtliche Regelungen unter Schutz zu stellen und ihre Lebensräume zu sichern und eine entsprechende Bereinigung mit dem Niederösterreichischen Jagdgesetz vorzunehmen.

Bezirkshauptmannschaft Mödling

In diesem Zusammenhang wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtet, daß die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Mödling, eine Verankerung der Berg- und Naturwacht im NÖ Naturschutzgesetz ähnlich dem Modell im Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86 und Nr. 87 aus 1977 (Salzburger Naturschutzgesetz 1977) anstrebt. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling übermittelt eine Kopie der bezugnehmenden Gesetzesstelle im Salzburger Naturschutzgesetz 1977, wo diese Angelegenheit im § 45 geregelt ist.

Die Bezirkshauptmannschaften des Viertels unter dem Wienerwald unterstützen diese Bestrebungen, da dadurch eine Erhöhung der Effizienz einerseits und eine Entlastung der Sachverständigen und anderen Hilfsorgane der Behörde zum anderen erwartet wird.

Da im Entwurf des neuen Naturschutzgesetzes eine Aufnahme der Berg- und Naturwacht nicht vorgesehen ist, wird ersucht, diese Überlegungen bei der endgültigen Fassung miteinfließen zu lassen.

Wie die NÖ Berg- und Naturwacht mitteilt, habe sich das Salzburger Modell bestens bewährt, weil Ausbildung und Organisation der Naturschutzwache der Berg- und Naturwacht obliegt und die Berg- und Naturwacht nicht wie zum Beispiel in Kärnten als Körperschaft

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes können ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt werden.

(2) Die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane richtet sich sinngemäß nach den im Lande für öffentliche Wacheorgane geltenden Rechtsvorschriften; dies mit der Maßgabe, daß die Bestellung und Vereidigung durch die Landesregierung für das Gebiet des Landes oder Teilgebiete hievon erfolgt und ab der Eigenberechtigung des Bewerbers möglich ist. Naturschutzwacheorgane genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet ist.

(3) Naturschutzwacheorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (z. B. dem Verwaltungsstrafgesetz 1950) zustehenden weiteren Befugnissen innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt,

a) Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine in ihren Aufgabenbereich fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;

b) Personen, die auf frischer Tat bei einer solchen strafbaren Handlung betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 VStG 1950 festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen; oder unter den Voraussetzungen des § 37a VStG 1950 von der Festnehmung abzusehen.

Naturschutzwacheorgane sind verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr nur möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden sind. Eine Befugnis zum Führen und zum Gebrauch von Waffen besteht nicht.

(4) Die Naturschutzwacheorgane bilden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung der Landesregierung die „Salzburger Berg- und Naturwacht“.

(5) Nähere Ausführungsbestimmungen über die Salzburger Berg- und Naturwacht können durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

NÖ Landesjagdverband

Zum Naturschutzbeirat:

Die gänzliche Eliminierung des Naturschutzbeirates aus dem Nö. Naturschutzgesetz wird vom Nö. Landesjagdverband als bedenklich erachtet. Gerade ein Gremium wie der Nö. Naturschutzbeirat gewährleistete, daß Sachverständige verschiedener Interessensgruppen zu einzelnen Sachfragen gehört werden konnten. Die Aufrechterhaltung diese Gremiums sollte dringend überlegt werden.

18. Nach § 25 sollten folgende §§ 26 und 27 eingefügt werden:

"§ 26 Naturschutzabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Abs. 3, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt wurde, ist eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Der Abgabepflicht unterliegen nicht Vorhaben von Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Wirkungsbereiches, ausgenommen Vorhaben im Rahmen der Führung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen.
- (2) Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe. Ihr Ertrag ist dem NÖ Naturschutzfonds (§ 27) zur Erfüllung seiner Aufgaben zu überweisen.
- (3) Zur Entrichtung der Naturschutzabgabe ist der Inhaber der Naturschutzbehördlichen Bewilligung für eines der in den lit. a bis h genannten Vorhaben verpflichtet. Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt:
 - a) Für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m² S 10,-- je m²
 - b) Für den maschinellen Abbau von mineralischen Rohstoffen S 2,50 je m³;
 - c) Für die Errichtung oder den Ausbau von Seilbahnen oder Schleppliften S 20,-- je m Trasse;
 - d) Für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen S 10,-- je m², höchstens jedoch S 500.000,--;
 - e) Für die Anlagen zur Erzeugung von Schnee S 200,-- je Sekundenliter Ausbauwassermenge;
 - f) Für den Neubau von Straßen und Wegen S 10,-- je m² verbauter Fläche;

- g) Für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen S 10,-- je Sekundenliter Ausbauwassermenge;
 - h) Für die Errichtung von Fischzuchtanlagen S 300,-- je Sekundenliter Ausbauwassermenge.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Der Abgabepflichtige hat den Beginn der Ausführung des Vorhabens dem Amt der Landesregierung innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (5) Der Abgabeananspruch erlischt, wenn vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens
- a) die Bewilligung erlischt oder
 - b) der Abgabepflichtige auf die Bewilligung verzichtet.

§ 27 NÖ Naturschutzfonds

- (1) Zur Förderung der Erhaltung und der Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 wird als Sondervermögen des Landes der NÖ Naturschutzfonds eingerichtet.
- (2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
- a) aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
 - b) aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften und aus den für verfallenen erklärten Sicherheitsleistungen;
 - c) durch Zuwendungen des Landes und
 - d) durch sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zu verwenden:

- a) zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinn der Ziele nach § 1;
- b) zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c) zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(4) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fond besteht kein Rechtsanspruch.

Die bisherigen §§ 26 - 31 werden die §§ 28 - 33.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Natur in allen ihren Erscheinungsformen ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen, zu pflegen und wiederherzustellen, daß
1. ihre Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder ihr Erholungswert,
 2. der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume,
 3. ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes, erhalten und nachhaltig gesichert werden.
-
- (2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).
- (3) Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 1 Abs. 1:

Nicht nur hier, sondern an mehreren Stellen des Entwurfes wird es unterlassen, hinreichend deutlich zu machen, ob - wie hier - die einzelnen Ziele bzw. - wie etwa in § 4 Abs. 3 - die einzelnen Bedingungen disjunktiv oder konjunktiv miteinander verbunden werden sollen (vgl. Pkt. 2.3.11 der NÖ Legistischen Richtlinien). Z. 1 scheint überdies unrichtigerweise eine disjunktive Verbindung anzustreben ("Schönheit oder ihr Erholungswert").

Kopie

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung
KURILE DEN NÖ LANDESVIRTRALTIUM

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Wenn "Erhaltung" "schützen" im Sinne des Abs. 1 bedeutet, so fragt sich, ob sich die "Wiederherstellung" (Abs. 1) nicht auf alle Erscheinungsformen der Natur erstreckt. Das gleiche Problem

stellt sich nach Abs. 3. Die Verwendung einheitlicher Begriffe wird angeregt.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 1

Dem Entwurf und den Erläuterungen fehlt die Aussage, was in der Zielsetzung unter "Natur" verstanden wird. Den Naturgesetzen folgend zeigt unsere belebte und unbelebte Umwelt eine extreme Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Verhältnisse, seien diese ohne menschliches Zutun gegeben oder durch menschliche Umgestaltung geschaffen (zB Stadtland-

schaften, Agrargebiete). Teilweise bewahrt der Naturschutz menschlich geschaffene Formen gegen jene Entwicklung, die sie ohne menschliches Zutun - als im eigentlichen Sinn "natürlich" - nehmen würden (zB in der BRD die durch Schafüberweidung verursachte Lüneburger Heide gegen die bei Entfall menschlicher Eingriffe eintretende Wiederbewaldung). Beispielsweise trägt der Forststraßenbau zum Erhalten des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt durch das Schaffen besonnener Trockenbiotope auf den Böschungen bei, wo sich alsbald eine sonst seltene Flora und Fauna entwickelt.

Zufolge ihrer Anpassungsfähigkeit bedarf nicht die "Natur" des Schutzes, sondern offenbar der menschliche Wunsch, den unter den gegenwärtigen Boder- und Klimaverhältnissen entwickelten Zustand - vor allem der Flora und Fauna - nach Möglichkeit zu bewahren. Dieser Wunsch konkurriert allerdings mit einer Reihe anderer Anforderungen an die Umwelt, die sich aus der menschlichen Besiedelung existenznotwendig ergeben (zB Beschaffung der Lebenserfordernisse, Entsorgung der Abfälle).

Der vorgeschlagene § 1 deutet mit keinem Wort ein Abwägungserfordernis zwischen seinen Zielen Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Natur, Artenreichtum von Flora und Fauna, Erhaltung bestehender Lebensräume und des bestehenden Wirkungsgefüges (im Sinne des § 4 Abs.4) und den konkurrierenden Anforderungen und Zielen, wie sie in anderen Gesetzen geregelt sind, an. § 1 erstreckt vielmehr seine Zielsetzung auf die gesamte - ursprünglich belassene oder intensiv umgestaltete und genutzte - Erdoberfläche und kleidet sie in die Form eines an jedermann gerichteten Befehles. In dieser überspitzten Form ist die Zielsetzung nicht nur von vornherein unrealistisch, sondern auch in Widerspruch mit anderen zwingenden Rechtsnormen und daher im Sinne der Rücksichtnahmepflicht auf die Gesetze anderer Gebietskörperschaften (VfSlg 10292) entweder verfassungswidrig oder - mit unklarer Grenzziehung - einschränkend auszulegen.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 1, § 5:

Der Begriff "Schönheit" ist nur subjektiv bewertbar und daher als dauernd umstritten anzusehen und sollte daher auch in den Zielsetzungen des Gesetzes nicht enthalten sein.

Abteilung B/9

Zu § 1 Abs.1, Zif.3:

Obwohl der Ausdruck Naturhaushalt als umfassender Begriff zu werten ist, wäre ein Hinweis auf den Wasserhaushalt angezeigt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes sowie die in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nicht berührt.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBL. 4450;
2. Maßnahmen nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400;
3. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBL. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBL. 6550, soweit in den Bestimmungen der §§ 7, 8, 13 und § 14 nicht andere Regelungen getroffen werden.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 2 Abs. 2 Z. 3:

Die §§ 7, 8, 13 und 14 treffen keinerlei Aussagen über die Jagd oder die Fischerei, somit auch keine "anderen Regelungen" hierüber. Daraus folgt, daß Jagd und Fischerei dem Naturschutzgesetz zur Gänze nicht unterliegen. Wenn das nicht beabsichtigt ist, so könnte entweder der Text des bisherigen § 2 Abs. 2 Z. 3 beibehalten oder in anderer Weise klargestellt werden, daß Jagd und Fischerei den §§ 7, 8, 13 und 14 des NSchG. unterliegen.

zu § 2

§ 2 Abs 2 Z 3 in der vorgeschlagenen Fassung schließt die Ausübung von Jagd und Fischerei nicht nur - wie derzeit - in Naturdenkmalen, sondern neu auch in Naturschutzgebieten aus, soweit nicht in einer künftigen Verordnung eine ausdrückliche Zulassung erfolgt. Für die bestehenden Naturschutzgebiete ergäbe sich daraus der Entzug des Jagd- und Fischereirechtes im Wege der entschädigungslosen Enteignung mit Inkrafttreten des Gesetzes. Zuzufolge derzeitiger Zulässigkeit von Jagd und Fischerei in Naturschutzgebieten sieht die Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl 5500/13-16, die als Landesgesetz weiter gelten soll, eine Zulassung der Jagd- und Fischereiausübung nicht vor. Weil die betroffenen Naturschutzgebiete bereits als solche erklärt sind, steht nach dem Entwurf für diese zusätzliche Enteignung keine Entschädigung zu. Betroffenen ausländischen Staatsbürgern gegenüber wäre diese im Entwurf vorgesehene Vorgangsweise gemäß Art 1 des 1. Zusatzprotokollies zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verfassungswidrig. Der durch eine derartige Änderung der Rechtslage bewirkte plötzliche und intensive Eingriff in erworbene Rechtspositionen verstößt außerdem - unbeschadet der Staatsangehörigkeit des Betroffenen - gegen den aus dem Gleichheitssatz erfließenden Vertrauensschutz (vgl VfSlg 11288/1987, 11665/1988; VfGH 6.12.1990, G 223/88).

Wie die Erläuterungen betonen, fällt unter Ausübung der Jagd und Fischerei nur die Tätigkeit, nicht das Errichten von Baulichkeiten. Soweit es sich bei Jagd- und Fischereianlagen um Baulichkeiten handelt, sieht der Entwurf in § 4 Abs 1 Z 1 auch das Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Errichtungsbewilligung (gegenwärtig nur Anzeigepflicht) vor.

2.

Zum § 2 wird bemerkt:

Im Interesse der nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen gebotenen Konzentrationsmaxime wird angeregt:

Im § 105 Abs. 1 lit. f WRG kommt zum Ausdruck, daß im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden kann, wenn eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit entstehen kann.

Aus der Praxis heraus kann die Aussage getroffen werden, daß in den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Interessen des Naturschutzes regelmäßig berücksichtigt werden. Es ist allerdings schwierig, die vorgegebenen Verhandlungstermine mit den wasserbautechnischen Amtssachverständigen und den Terminen von Naturschutzsachverständigen zu koordinieren.

Wünschenswert wäre eine Bestimmung in der Richtung, daß eine naturschutzbehördliche Bewilligung dann entfallen kann, wenn eine entsprechende Anzeige gemäß § 5 NÖ Naturschutzgesetz in einem wasserrechtlichen Verfahren mitbehandelt worden ist.

Abteilung VI/4

Zu § 2 Abs.2:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGB1.6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGB1.6550, soweit in den Bestimmungen der §§ 7, 8, 13 und 14 nicht andere Regelungen getroffen werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Diese Regelung erscheint aus dem nachstehend zu den entsprechenden Bestimmungen angeführten Gründen einigermaßen problematisch.

Zu § 2 - Anwendungsbereich:

In § 2 Abs. 2 Z 3 sollte der § 7 nicht genannt werden, da in Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 NSchG dadurch ein gänzlich Jagdverbot in Naturschutzgebieten ("in Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff ... in das Tierleben ... verboten") statuiert wäre. Gerade Naturschutzgebiete sind aber Gebiete in der freien Landschaft, die artenreiche Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aufweisen. Die Jagd mit ihrer nachhaltigen Nutzung ist einerseits aus Gründen des Artenschutzes (Schutz gefährdeter Tierarten vor begünstigten Raubwildarten) und andererseits im Interesse der Wildschadensvermeidung in Naturschutzgebieten unbedingt notwendig.

Ebenso sollte die Anführung der §§ 13 und 14 nicht ohne Differenzierung erfolgen. § 13 müßte mit der Einschränkung genannt werden, daß in § 2 NSchG lediglich die Absätze 1 bis 3 angeführt werden. Das Anordnen einer notwendigen Bewilligung der Landesregierung für das Aussetzen nicht-standortheimischer Arten von Tieren in § 13 Abs. 4 erübrigt sich nämlich für das Jagdwesen in Niederösterreich, da im Nö. Jagdgesetz in § 95 a das Aussetzen von Wild streng geregelt und bei revierfremden Wildarten ohnehin an eine Bewilligung der Landesregierung geknüpft ist. Dieser Absatz kann daher - analog der bisherigen Regelung im NSchG - ausgenommen werden.

§ 14 sollte gleichfalls hinsichtlich seiner Absätze 3 und 4 differenzieren. In § 2 NSchG sollten bei § 14 lediglich die Absätze 1 sowie 5 bis 6 angeführt werden. § 14 Abs. 4, der das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören geschützter Tiere, insbesondere Nistplätze, und Einstände regelt, ist von den Maßnahmen der weidgerechten Jagdausübung auszunehmen. Dies entspricht auch den bisherigen Bestimmungen des NSchG. Andernfalls wäre ein Jäger bei weidgerechter Ausübung der Jagd ständig in Gefahr, im Zuge der notwendigen Reviertätigkeit und der Biotoppflege einen Straftatbestand nach dem NSchG zu verwirklichen. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3 des § 14.

Die Erläuternden Bemerkungen auf Seite 42 Abs. 4 bedürfen einer Abänderung: Unter Ausübung der Jagd ist nicht nur die Tätigkeit, sondern auch die Rekultivierung von Biotopen oder etwa die Errichtung von Reviereinrichtungen wie z.B. Jagdhütten zu verstehen. Dies geht schon aus dem Aufbau des Nö. Jagdgesetzes und insbesondere aus dem Wortlaut des § 88 Nö. Jagdgesetz hervor. Dort ist eindeutig festgehalten, daß auch die Errichtung von Reviereinrichtungen als Bestandteil der Jagdausübung zu sehen ist.

Verband Niederösterreichischer Forstbetriebe

Zu § 2:

Wir wenden uns scharf gegen die offenbar entschädigungslose Enteignung der Jagd- und Fischereirechte in bestehenden Naturschutzgebieten, wie sie sich aus dem Zusammenhang der §§ 3(2)3, 7(3), 18 und 31(3) des Entwurfes ergeben würde. Das Unterbinden der Jagd- ausübung wäre überdies mit untragbaren Nachteilen sowohl für das Naturschutzgebiet als auch für die Umgebung verbunden, weil eine unkontrollierte Vermehrung vor allem der Schalenwildbestände mit entsprechend negativen Auswirkungen eintreten müßte. Warnende Beispiele gibt es in europäischen und außereuropäischen Naturschutzgebieten.

Forschungsinstitut WWF-Österreich

1. § 2 Abs. 2 Z.3:

Mit der höchst notwendigen Aufnahme des §7 kann nun endlich auch in Naturschutzgebieten eine Regelung der Jagd und der Fischerei stattfinden. Es ist aber nicht einsichtig, weshalb die §§ 10, 11 (Nationalpark) nicht auch enthalten sind, da naturgemäß Jagd und Fischerei erst recht auch in Nationalparks, der höchsten Schutzkategorie, zu regeln sein werden.

Zu § 2:

Im § 2 Abs. 3 des derzeit gültigen NÖ Naturschutzgesetzes 1976 ist festgelegt, daß Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, Bergbaues oder des Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrs dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese Regelung entspricht der bundesverfassungsrechtlichen Rücksichtnahmerverpflichtung und erlaubt es der Naturschutzbehörde nicht, eine bergrechtlich genehmigte Anlage unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes gänzlich zu untersagen und damit den Abbau unmöglich zu machen. Das Land hat allerdings die Möglichkeit, als Formalpartei im bergrechtlichen Verfahren (vergl. § 39 Abs. 2 bzw. § 98 Abs. 2 des Berggesetzes) die Interessen des Naturschutzes geltend zu machen. Darüber hinaus ist ganz nüchtern festzustellen, daß auf Grund der eingeschränkten Verfügbarkeit, sowie der Ortsgebundenheit heimischer mineralischer Rohstoffe, ein Abbau eben nur dort möglich ist, wo diese Rohstoffe in der "freien Landschaft" vorkommen. Um letztlich die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen aus heimischen Lagerstätten sicherzustellen (die Verringerung der Auslandsabhängigkeit ist prioritäre Zielsetzung der (nieder)österreichischen Rohstoffsicherungs politik), müßte daher unbedingt der § 2 Abs. 3 des bisherigen Naturschutzgesetzes weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 2:

Die in § 2 vorgesehene Abgrenzungs- und Ausnahmekatalogregelung erscheint unbefriedigend. Dies umso mehr, als nach Maßgabe der Erläuterungen hier offenbar von der sogenannten Gesichtspunktetheorie ausgegangen werden soll, was als praktische Konsequenz die Regelung von grundsätzlich auch dem Bund vorbehaltenen Sachbereichen aus den Gesichtspunkten des landesrechtlichen Naturschutzes nach sich zieht. Überdies erscheint nicht klar, weshalb der Landesgesetzgeber zwar hier einige Ausnahmen vorsieht, auf bundesrechtlich bedeutsamen Ausnahmen aber offenbar überhaupt nicht eingeht. Es wäre etwa auch angebracht, Bauangelegenheiten vom Amtsgebäuden in den Ausnahmekatalog aufzunehmen. Die derzeitige Regelung erscheint nicht ausgewogen und weder aus Sicht des Gleichheitsgrundsatzes noch aus den Anforderung an einen kooperativen Bundesstaat in dieser Form angebracht.

Im § 2 Abs. 1 wird festgestellt, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt werden. Es wird daher davon ausgegangen, daß Maßnahmen im

Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie die Durchführung einsatzähnlicher Übungen und die Errichtung und Erhaltung von Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit ausschließlich dem Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) zuzuordnen sind und daher auch nicht dem Geltungsbereich des vorgesehenen Landesgesetzes unterliegen.

Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erschiene zweckmäßig.

Bundesministerium für Inneres

Zu § 2 Abs 1:

Sogenannte "Salvatorische Klauseln", die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben, sollten grundsätzlich vermieden werden, da sie nicht geeignet sind, kompetenzrechtliche Unklarheiten hintanzuhalten. Im übrigen ist auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung davon auszugehen, daß Rechtsvorschriften im Zweifel rechtskonform und landesgesetzliche Vorschriften somit verfassungskonform auszulegen sind.

WWF-Österreich

1. § 2 Abs. 2 Z.3:

Mit der höchst notwendigen Aufnahme des §7 kann nun endlich auch in Naturschutzgebieten eine Regelung der Jagd und der Fischerei stattfinden. Es ist aber nicht einsichtig, weshalb die §§ 10, 11 (Nationalpark) nicht auch enthalten sind, da naturgemäß Jagd und Fischerei erst recht auch in Nationalparks, der höchsten Schutzkategorie, zu regeln sein werden.

(3) Das Verbot des Abs.1 Z.3 gilt nicht:

1. für Fahrten, die zur Besorgung von öffentlichen Aufgaben notwendig sind;
2. für Fahrten, die zur Berufsausübung notwendig sind;
3. für Fahrten zum Zwecke der Hege oder Bringung des Wildes;
4. für Fahrten, die zur Versorgung von Schutzhütten, Berggasthöfen oder Bergstationen notwendig sind;
5. für Fahrten zur Pflege genehmigter Pisten oder Loipen oder der Organisation genehmigter Veranstaltungen;
6. sofern eine Bewilligung nach § 4 eine Ausnahme vorsieht.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2:

Der derzeitige § 4 Abs. 1 Z. 2 scheint uns nur insoferne änderungsbedürftig zu sein, als er die sogenannte politische Werbung nicht erfaßt. Im übrigen besteht zu den die Werbung betreffenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine reichhaltige verwaltungsgerichtliche Judikatur. Auch sind keine Probleme aus der Vollziehungspraxis bekannt, die eine weitergehende Änderung der geltenden Bestimmungen erfordern würden, als eine Einbeziehung der politischen Werbung. Wir halten daher die geplante Neuregelung für nicht zweckmäßig, zumal Abs. 2 alle Formen der Werbung offenbar nur insoweit erfaßt, als sie das Ziel verfolgen, das Interesse von Personen auf bestimmte Dinge zu lenken. Diese Zielsetzung wird in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur nur der "Anpreisung" zugeschrieben. Es scheint daher fraglich, ob Abs. 2 tatsächlich alle Formen der politischen Werbung erfaßt. Ein Plakat etwa, das lediglich die Orientierung des Angesprochenen, nicht aber die Erweckung seines Interesses bezweckt, fällt wohl nicht unter den Begriff der Werbung nach Abs. 2.

zu § 3

Die Definition der freien Landschaft als "Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen" läßt zufolge ihrer Unbestimmtheit Vollzugsprobleme bei der Abgrenzung der Verbotsnormen des § 3 erwarten. Das geltende Naturschutzgesetz stellt in den §§ 4 und 5 auf den klar umschriebenen Begriff des (gewidmeten) Grünlandes in der Terminologie des NÖ.Raumordnungsgesetzes ab.

Das absolute Verbot der Anbringung von Werbetafeln für politische oder wirtschaftliche Zwecke würde künftig auch Hinweistafeln auf "Urlaub am Bauernhof" in der freien Landschaft ausnahmslos unzulässig machen, was keinesfalls akzeptiert werden kann. Es erschiene geradezu grotesk, wenn mit derartigen Verboten Formen des naturnahen und sanften Tourismus erschwert und behindert würden. Die Landwirtschaftskammer fordert daher bezüglich derartiger Werbeanlagen ein Festhalten an der geltenden Rechtslage (§ 4 Abs 1 Z 2 NSG), die eine Bewilligungsmöglichkeit unter ausdrücklicher Beachtung auf die Interessen des Fremdenverkehrs vorsieht (§ 4 Abs 5 NSG).

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs 1 Z 4 ist klarzustellen, das landwirtschaftlich genutzte Feuchtwiesen nicht zur Kategorie "Moor- oder Sumpfflächen" zählen.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 3 : Sehr begrüßt wird die Einführung des Begriffes " freie Landschaft " .

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

2. Der Begriff der "freien Landschaft" wird in der Praxis zu Problemen führen, da im jeweiligen Einzelfall erst durch entsprechende Erhebungen und Einholung von Sachverständigen-gutachten zu klären sein wird, ob im Gegenstand von "freier Landschaft" oder "bebauten Gebiet" gesprochen werden kann. Auch erscheint es gegenüber dem Bürger unzumutbar, sich über den Begriff der "freien Landschaft" im Klaren zu sein, wenn er eine der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 angeführten Tätigkeiten durchführen möchte, jedoch die Behörde dafür auf die Einholung von Sachverständigengutachten angewiesen ist.

Selbst wenn durch den Begriff der freien Landschaft beabsichtigt ist, den gesamten Straßenbau naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig zu machen, wird darauf hingewiesen, daß allein durch diese Verfahren die in den weitaus häufigsten Fällen zur Erteilung der Bewilligung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit einem starken Mehraufwand zu rechnen hat.

Der Begriff der "Anlagen" im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 sollte durch das Wort "Werbeanlagen" ersetzt werden.

Abteilung VI/11

Zu § 3:

Das generelle Verbot des Befahrens der Landschaft wird von der ha. Abteilung begrüßt.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 3:

Eine klare und unzweideutige Formulierung des Absatzes 1 wäre vorzunehmen, da die derzeitige auch eine andere Variante als die die ihr zukommt, zuläßt. Der Begriff freie Landschaft sollte im Gesetz definiert werden. Hiezu wird überhaupt festgestellt, daß die Begriffsbestimmungen für alle maßgeblichen Begriffe in einem eigenen Paragraf vorgenommen werden sollte.

3.

Im § 3 Abs. 1 Ziff. 3 erscheint die Bestimmung, wonach unbeschadet der Ausnahmen im Abs. 3 das Fahren mit Fahrzeugen jeder Art außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen verboten ist, äußerst problematisch. Es wird einem Grundeigentümer schwer zu verbieten sein, daß er auf seinem eigenen Grundstück mit Fahrzeugen jeder Art fahren kann. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 sollte daher ausreichender konkretisiert werden.

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Zu § 3 Abs 1 Z 3 des Entwurfes:

Nachdem in den 70er-Jahren das Spazierengehen im Walde und in den 80er-Jahren - wenn auch beschränkt - das Schifahren im Walde im wesentlichen freigegeben wurde, ist nunmehr in den 90er-Jahren die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Freigabe des Radfahrens im Walde und auf bestimmten Privatwegen gestellt worden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelung des § 14 des niederösterreichischen Tourismusgesetzes hingewiesen, wonach auch bestimmte, durch die freie Landschaft führende Privatwege dem Tourismus, und zwar wohl auch dem Rad-Tourismus, zB mittels Mountain-Bikes, geöffnet werden sollen.

Es sollte daher auch im Rahmen des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes klargestellt werden, auf welche Weise der Radfahrer erkennen kann, ob er auf einem durch eine Wiese führenden kleineren Privatweg oder einem Feldwege zu fahren berechtigt ist oder nicht. Wie auf dem Gebiete des Forstrechtes (vgl die Forstliche Kennzeichnungsverordnung, BGBl 1976/179 idF BGBl 1989/226), sollte das Fahren mit dem Fahrrad auf Wiesen- und Feldwegen daher bei entsprechender Kennzeichnung des Weges, als Weg, auf dem das Radfahren erlaubt ist, vom allgemeinen Fahrverbot des § 3 Abs 1 Z 3 ausgenommen werden. Die derzeitige Fassung des § 3 Abs 1 Z 3 des Entwurfes löst die Frage der Erkennbarkeit der "für den fließenden Verkehr bestimmten Flächen"

jedenfalls nicht. Auch der Begriff, der für den "ruhenden Verkehr bestimmten Fläche" ist als zu unbestimmt, da für den Radfahrer nicht einwandfrei erkennbar, abzulehnen.

Um die Kostentragung für die Aufstellung von Radweghinweistafeln sicherzustellen, sollte - entgegen § 3 Abs 1 Z 2 des Entwurfes - auch die Anbringung von Werbeaufschriften auf diesen Hinweistafeln in der freien Landschaft erlaubt sein.

Entgegen den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs 1 Z 3 ist das Abstellen von Fahrzeugen am Straßenbankett ("im Anschluß an den befestigten Teil der Straße") nach den Bestimmungen der StVO verboten. Ein solches Verhalten sollte daher nicht als erlaubt hingestellt werden. Fahrzeuge sind nach den Regeln der StVO (vgl § 23 leg cit) in der Regel am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen.

Zu § 3 Abs 1 Z 5 des Entwurfes:

Es sollte sichergestellt werden, daß das Abstellen (Halten oder Parken) von Wohnwagen im Rahmen der StVO auch auf durch die freie Landschaft führenden öffentlichen Straßen erlaubt ist. Als Abstellen (Halten oder Parken im Sinne der StVO) von Wohnwagen wird freilich nur die Benützung der Straße als Abstellplatz zu werten sein, ohne daß mit der Benützung des Wohnwagens ein Verwendungszweck verfolgt wird, der dem einer ortsfesten Baulichkeit gleich kommt (vgl zB § 61 Abs 2 der Wiener Bauordnung) und ohne daß es durch die Benützung des Wohnwagens zu zusätzlichen Störungen, wie zB zur Verschmutzung der Straße durch Abfälle oder Verrichten der Notdurft, zur zusätzlichen Behinderung durch das Aufstellen von Campinggeräten, das Aufhängen von Wäsche oder zu Verunreinigungen wie zB durch Kochen und Wegwerfen des Abfalles etc kommt.

Das bloße Abstellen (Halten oder Parken) von Wohnwagen auf öffentlichen Straßen, zB die kurzfristige Benützung des Wohnwagens während einer Rast, ohne daß das Kfz zu wohntypischen Zwecken verwendet wird, sollte jedoch unbedingt im Rahmen der StVO erlaubt sein.

Der ÖAMTC ist auch der Meinung, daß das Verbot des bloßen Abstellens von Wohnwagen außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsgebiet gehörigen, besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten usw, einen zu weitgehenden Eingriff in das Recht der Grundeigentümer darstellt, die ja, falls sie außerhalb von geschlossenen Siedlungen ein Haus besitzen und zu diesem zufahren wollen, einen Abstellplatz für ihr Fahrzeug benötigen.

Hingegen sollte das Campieren (Wohnen) mit (in) Wohnwagen in der freien Landschaft wie bisher verboten bleiben.

Es sollte jedoch überlegt werden, unter welchen Voraussetzungen das - insbesondere von Jugendlichen gern praktizierte - Übernachten in Zelten (Biwaken) in der freien Landschaft mit Zustimmung des Grundeigentümers auch außerhalb von Camping- oder Mobilheimplätzen erlaubt werden sollte. Will denn der NÖ Landesgesetzgeber kleinere Ausflüge von Jugendgruppen oder Großveranstaltungen mit Zeltlagern künftig mit engstirnigen Verboten unmöglich machen? Wir verweisen nur auf die beiden niederösterreichischen Pfadfindergroßveranstaltungen "Vienna 90" in Laxenburg und "Donau 91" in Klosterneuburg mit jeweils mehr als 5.000 Teilnehmern aus aller Welt.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zu § 3:

Der Begriff der "freien Landschaft" ist im Entwurf nicht eindeutig definiert und erscheint auch nicht exakt definierbar. Von der Zuständigkeitsbeschränkung auf "Grünland" nach Maßgabe der Widmung gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz sollte im Interesse der Vollziehbarkeit keinesfalls abgegangen werden.

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Die Anwendbarkeit des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes, LGBL. NÖ, 5500-3, war im wesentlichen auf das Grünland abgestellt (z.B. §§ 2 Abs. 4, 3, 4 etc.). Damit war die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde sehr genau abgegrenzt, da anhand der örtlichen Raumordnungsprogramme jederzeit bestimmt festgestellt werden konnte, ob die Widmung "Grünland" vorliegt.

Der Entwurf stellt nun auf den Begriff "freie Landschaft" ab. Hierbei handelt es sich - wie auch die Erläuterungen sehr deutlich zeigen - um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der in vielen Fällen erst gewissermaßen als Vorfrage zu klären ist und unter Umständen bereits einen großen Verfahrensaufwand (Sachverständigengutachten) erfordert. Es könnte auch folgender Fall eintreten: Eine Gemeinde widmet für Siedlungszwecke Grünland in Bauland um. Da dieses Areal zunächst nicht als bebautes Gebiet anzusehen ist, müßten im Sinne der Erläuterungen die ersten drei Wohnobjekte naturschutzbehördlich (§ 4 des Entwurfes) bewilligt werden, weitere Objekte aber nicht mehr, da in der Zwischenzeit aus der "freien Landschaft" ein "bebautes Gebiet" (Siedlung) geworden ist.

Umgekehrt könnte aber naturschutzbehördlich in vielen Fällen gegen Baulichkeiten im Grünland nicht eingeschritten werden, solange (obwohl nicht mehr

Bauland) eine entsprechende Nähe (räumlicher Zusammenhang) zum Bauland (verbautes Gebiet) gegeben ist.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

§ 3 Abs.1 Zif.1:

Das Verbot der Abstellung von Autowracks in Vor-, Haus- und Obstgärten innerhalb des Siedlungsbereiches macht es notwendig, bei der Feststellung, ob es sich um ein Autowrack handelt, bei Zugrundelegung der Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen, einen Kfz-Sachverständigen heranzuziehen. Eine Einschränkung der Definition Autowrack auf ein Kraftfahrzeug, das keine geltende Begutachtungsplakette im Sinne des Kraftfahrgesetzes hat, wäre hier hilfreich und würde die Heranziehung eines Sachverständigen erübrigen.

Forschungsinstitut WWF-Österreich

2. § 3 Abs. 1 Z.1:

Umfaßt der Terminus "Abfälle" auch (Bau-)Schuttmaterial, das die meisten Gemeinden in eigenen Deponien entsorgen? Das Naturschutzproblem besteht in dieser Frage vor allem in der Tatsache, daß die Gemeinden immer wieder wertvolle

(letzte) Kleinbiotope, die häufig als wertloses "Ödland" angesehen werden, zur Verfüllung heranziehen (z.B. Hohlwege, Feuchtwiesen, Tümpel, Trockenstandorte). Auch ein Umweltproblem besteht zunehmend, da der Abbruch von Gebäuden jüngerer Datums zahlreiche Materialien enthält (v.a. Kunststoffe), die als Sondermüll zu qualifizieren sind.

3. § 3 Abs. 1 Z.4:

Der allgemeine Biotopschutz für Feuchtflächen (Sümpfe, Moore, Tümpel, Altarme) wird besonders begrüßt. Bei den angeführten Verboten sollte jedoch auch die Aufforstung enthalten sein (z.B. Narzissenwiesen im Voralpenbereich). Außerdem wäre zu begrüßen, wenn ein solch genereller Schutz auch für Trockenbiotope (Gefahr der Übersättigung oder Aufforstung, z.B. Orchideenwiesen in der Wachau) und für alle Bereiche über der Waldgrenze (Gefahr der völligen verkehrsmäßigen Aufschließung) verankert werden könnte.

KOPIE DER NB LANDESV

Kopie d. Amtes d. NB Landesregierung
KOPIE DER NB LANDESV

1. In § 3 Abs. 1 Zi. 1 sollte nach dem Wort "Abfällen" der Klammersausdruck "§ 2 Abs. 1 AWG 1990" eingefügt werden, um klarzustellen, daß die Regelung auf den durch objektive Begriffsmerkmale umschriebenen Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes abstellt und es daher für die Subsumtion nicht ausschließlich maßgeblich sein kann, ob es sich bei den abgelagerten Gegenständen oder/ Materialien um für den Ablagernden wertlose Dinge handelt, sondern daß sie auch wegen ihrer Beschaffenheit nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können und daher im öffentlichen Interesse zu beseitigen sind.

2. In § 3 Abs. 1 Zi. 5 sollte die Terminologie mit anderen einschlägigen Rechtsnormen verglichen werden, da es sich bei dem Begriff "Mobilheimplätze" offenbar nicht um einen terminus technicus handelt.

3. In § 3 Abs. 1 sollten folgende Ziffern angefügt werden:

"6. Das Abstellen von nicht für den Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen für die Dauer von mehr als 3 Monaten außerhalb von behördlich bewilligten Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, soweit es sich nicht um Einrichtungen behördlich bewilligter Baustellen handelt;

7. Die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen."

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

2. Im § 3 Abs. 1 Z. 3 soll auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmten Flächen ausdrücklich verboten werden.

Unter § 3 sind eine Reihe von Verbotstatbeständen angeführt; das Verbrennen von Stoppelfeldern, Schilf und Röhrichtbeständen usw. soll jedoch in einer eigenen Verordnung festgelegt werden. Es wäre hier zu überlegen, dies eventuell auch bereits unter § 3 zu regeln.

Die Ausweitung der bewilligungspflichtigen Tatbestände im § 4 stellt in Hinkunft sicher eine enorme Ausweitung der Tätigkeit der Behörden bzw. der Sachverständigen dar, scheint aber aufgrund der gegenwärtigen Situation nicht anders lösbar. Es wäre allerdings in diesem Zusammenhang zu überlegen, inwieweit die finanzielle Belastungen der Verwaltungsabgaben in diesen Verfahren reduziert werden könnten bzw. ob gerade infolge der Fülle neuer bewilligungspflichtiger Tatbestände das Prinzip der Kostenfreiheit angewandt werden könnte. Grundsätzlich wird die ersatzlose Streichung der Anzeigepflicht begrüßt.

In § 3 Abs.1 Zif.1 wird auch der Begriff "Abfälle" verwendet. In den Erläuterungen ist jedoch keinerlei Hinweis enthalten, was hier unter Abfällen verstanden wird. In diesem Sinne wäre jedenfalls eine Präzisierung dieses Begriffes, etwa in Anlehnung an das Abfallwirtschaftsgesetz, durchzuführen.

Unter Abs.1 Zif.2 müßte es auch heißen Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen

Als neuer Begriff wird nun gegenüber dem früher verwendeten Begriff Grünland, der auch eine Widmungskategorie im Flächenwidmungsplan darstellt, der Ausdruck "freie Landschaft" angeführt. Hier wäre auf jeden Fall eine genauere Präzisierung dieses Begriffes in den Erläuterungen erforderlich. Wie bereits in der Stellungnahme von Dr. Mülliebner ausgeführt, kann es hier sehr wohl zu Auffassungsunterschieden in Siedlungsrandbereichen kommen. Vor allem ist hier die Frage zu überlegen, inwieweit gewidmetes Bauland im Anschluß an bestehende Siedlungen, also sozusagen im Randbereich, nun ebenfalls in naturschutzbehördlichen Verfahren hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten bzw. Zu- und Umbauten an bestehenden Bauten einbezogen werden. Dazu kommt noch, daß diese Problematik nicht nur im Landschaftsschutzgebiet, sondern auch außerhalb zum Tragen kommt.

Abteilung I/7

§ 3 Abs.1

Ziff. 1:

Es erhebt sich die Frage, warum nur die Lagerung oder Ablagerung von "Abfällen" nicht jedoch von anderen Materialien (z.B. Schotter, Baumaterialien) verboten wird. Das "Autowrack" scheint

als Untergriff des Oberbegriffes "Abfall" auf, was problematisch ist. Ebenso müßten bei einer derartigen Subsumierung andere Gegenstände, wie z.B. unbrauchbare Kühlschränke, Fernsehapparate etc. ausdrücklich im Gesetz angeführt sein. Es wäre daher zweckmäßig, sowohl für die Begriffe "Lagerung" und "Ablagerung" als auch für den Begriff "Abfall" eine Legaldefinition zu geben, die auch die oben angeführten Gegenstände und ähnliches umfaßt.

Ziff.3:

Es sollte näher definiert werden, was unter "für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen" zu verstehen ist.

§ 3 Abs.2:

Hier wird der Begriff der "Werbung" mit dem Begriff "Anlagen" gleichgesetzt. Wir schlagen vor, den Begriff "Werbung" etwa in der Art zu definieren "Unter Werbung ist die Ankündigung, Anpreisung etc. zu verstehen."

§ 3 Abs.3

Ziff.3:

Diese Ausnahme ist nicht eindeutig abzugrenzen. Gemeint dürften Fahrten zur Pflege und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sein. Nach dem Wortlaut des Entwurfes könnte etwa ein Berufsrennfahrer geltend machen, daß Trainingsfahrten im Gelände (Trialfahrten) für seine Berufsausübung notwendig sein.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 3: Es ist nicht ausdrücklich ausgenommen, daß die Bestimmungen auf Verkehrsflächen keine Anwendung zu finden haben. Es könnte somit geschlossen werden, daß das Aufstellen von Wohnmobilen oder Wohnwägen auf Autobahnparkplätzen zu kurzfristigen Rastzwecken (2-3 Stunden) un-
ersagt sei.

Das Verbot des Befahrens von Grundstücken außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen könnte für Grundeigentümer zu einer wesentlichen Nutzungsbeschränkung führen.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 3:

- Der Begriff der "freien Landschaft" ist zu unbestimmt. Der Begriff "Grünland", der im Raumordnungsgesetz definiert ist, ist im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung schon verankert.

Im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht gemäß § 4 wird es oft unmöglich sein, zu beurteilen, ob nunmehr eine Baulichkeit auch einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf - hier sollte man weiterhin von den Begriffsbestimmungen der Raumordnung ausgehen.

- Die Ausdehnung des Verbotsbereiches auf Vorgärten, Haus- und Obstgärten ist zu weit gefaßt und verfassungsrechtlich bedenklich. Das stellt neuerlich eine Aushöhlung des Eigentumsbegriffes dar. Regelungen im Bauland gehören in die Bauordnung, in das Campingplatzgesetz etc. nicht aber in das Naturschutzgesetz.

Die Hineinnahme der Haus- und Vorgärten würde auch eine Flut von Anträgen auf Naturdenkmalerklärung eines "schönen" Baumes oder Strauches in Nachbars Garten zur Folge haben, zumal auch die neue Definition des Naturdenkmales dem entgegenkommt. Eine unliebsame geplante Bauführung in Nachbars Garten könnte durch den Antrag auf Unterschutzstellung eines Baumes oder Strauches zumindest beträchtlich verzögert werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf, § 3 Abs. 2 Zif. 3, wäre demnach z.B. das Befahren des Hausgartens mit einem Motorrasenmäher verboten.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

- 3) Der Begriff "Erholungswert" in § 3 Z. 5; an dessen Beibehaltung oder Veränderung sich bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, wäre zu definieren.
- 1) § 3 sieht eine Reihe von Verboten in der freien Landschaft, das ist der Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsgebiet gehörigen besonders gestalteten Flächen, vor.

Abgesehen davon, daß mit diesem Begriff die positiv zu wertende Absicht verlassen wurde im Naturschutzgesetz die gleichen Begriffe wie im Raumordnungsgesetz zu verwenden (Bauland, Grünland und Verkehrsflächen), hat sich in der Praxis des Raumordnungsbeirates gezeigt, daß gerade der Begriff "geschlossene Siedlungen" zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Geschlossene oder zusammenhängende Siedlungsgebiete sind nämlich - soweit ersichtlich - in keiner Landesvorschrift definiert und können jedenfalls nicht mit dem Begriff der geschlossenen Bebauung wie im § 5 Abs. 2 Z. 1 der NÖ BO 1976 verwendet, gleichgesetzt werden.

Da es aber gerade bei Verboten, an die strafrechtliche Sanktionen geknüpft werden, geboten erscheint klare Begriffsdefinitionen zu verwenden, sollte als freie Landschaft der Bereich außerhalb der Ortstafeln im Sinne des 53 Z. 17a StVO 1960 definiert werden.

Abs. 1 Z. 2 sieht vor, daß in der freien Landschaft jegliche politische Werbung verboten ist.

Mag diese Bestimmung auch gut gemeint sein, so geht sie doch an der Realität vollkommen vorbei. Unter "politischer Werbung" ist die politische Beeinflussung und die Erreichung eines politischen Zweckes zu verstehen. Sie fällt nicht unter den Begriff der Anpreisung oder Werbung, da dies heute gemeinhin im wirtschaftlichen Sinn verstanden wird (VwGH Slg. 7609A/1969). Da politische Werbung aber auch unter dem Begriff "Anzeige, Ankündigung oder Hinweis" nicht subsumiert werden kann, ist davon auszugehen, daß eine Einrichtung, die politischen Werbezwecken dient, nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Liehr - Stöberl,

Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz, Seite 72). Die nunmehr vorgenommene Subsumierung der politischen Werbung unter "Werbung" und damit unter das Verbot, diese in der freien Landschaft zu betreiben, wird die politische Werbung erstmalig naturschutzbehördlichen Bestimmungen unterworfen, was letztlich zu einer Einschränkung der politischen Willensbildung führt. Mag auch eine Beschränkung der politischen Werbung, etwa auf die Zeiträume vor allgemeinen Wahlen, sinnvoll erscheinen, so ist deren generelles Verbot jedenfalls unakzeptabel.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 5 Abs. 3 Ziffer 1:

Die Kulturmwandlung sollte nicht, wie vorgesehen, generell erfolgen, sondern eine einschränkende Bewilligungspflicht z.B. für gewässernahe Talwiesen neu formuliert werden.

Handeskammer Niederösterreich

Zu § 3:

Wie einleitend bereits ausgeführt, sollte von der Begriffsbildung der "freien Landschaft", an der sodann Verbote und Bewilligungspflichten (§ 4) - unter Ausschluß bzw. wesentlicher Einschränkung bestehender Widmungen - angehängt werden,

abgegangen werden. Es sollte wie im derzeitigen Naturschutzgesetz eine Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Widmungskategorien hergestellt werden.

Die Definition der "freien Landschaft", wie sie in den erläuternden Bemerkungen interpretativ vorgenommen wird, ist unzureichend: Die Feststellung, wonach als "Siedlung" eine Ansammlung von Gebäuden gilt, wobei als Untergrenze mindestens drei Wohnobjekte vorhanden sein müssen, ist viel zu eng. Um als Siedlung im Sinne einer Gebäudeansammlung zu gelten, wird wohl auch eine Ansammlung von Gebäuden zu werten sein, in denen auch wirtschaftliche Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gewerbebetriebe etc.) stattfinden und die nicht nur Wohnzwecken dienen.

Zu weitläufig ist der Verbotsbereich des Abs.1 Ziff.2, wonach jede Anlagenmaßnahme (Definition der Anlage fehlt!) ex lege eine Verunstaltung darstellen soll und daher von vornherein verboten ist. Nach der weitgefassten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Anlagenbegriff ("alles was von der Hand des Menschen angelegt wird") wird es in der Praxis zu unzumutbaren Härtefällen kommen. Insgesamt sollte also die bisherige (bloße) Bewilligungspflicht für derartige Anlagen - bzw. für das Anbringen von Plakaten für wirtschaftliche Werbung beibehalten werden.

Zu Abs.1 Ziff.3:

Bei allzu strenger Auslegung ("Fahrzeuge jeder Art") müßte z. B. für die Benützung von Tagbaugeräten im Bereich von Rohstoffgewinnungsbetrieben, die in der Regel außerhalb geschlossener Siedlungen und damit in der freien Landschaft liegen, eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Fahrens eingeholt werden, da diese Tätigkeit von der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 nicht erfaßt wird. Abs. § 3 Ziff.2 sollte daher folgendermaßen ergänzt werden: "Für Fahrten die zur

Berufsausübung oder im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit notwendig sind".

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zu § 3:

Zu Abs. 1 Z 3 dieser Bestimmung sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, ob und aus welchen Gründen ein generelles Verbot des Fahrens in der freien Landschaft - ausgenommen Wald im Sinne des Forstgesetzes - auch mit Fahrrädern zur Erreichung der im § 1 des Gesetzes umschriebenen Ziele notwendig ist; die Regelung dürfte insoweit überschießend formuliert sein.

WWF-Österreich:

2. § 3 Abs. 1 Z.1:

Umfaßt der Terminus "Abfälle" auch (Bau-)Schuttmaterial, das die meisten Gemeinden in eigenen Deponien entsorgen? Das Naturschutzproblem besteht in dieser Frage vor allem in der Tatsache, daß die Gemeinden immer wieder wertvolle

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) In der freien Landschaft bedürfen einer Bewilligung der Behörde:

1. Die Errichtung, der Zu- oder Umbau von Baulichkeiten im Sinne der NÖ Bauordnung 1976;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Material- - gewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art sowie die Verfüllung solcher Anlagen;
3. die Errichtung oder Erweiterung von künstlichen Wasseransammlungen;
4. die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung von natürlichen Fließgewässern oder stehenden Gewässern, wie z.B. Tümpel, Teiche, Lacken, sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches von Altarmen; ausgenommen sind die Instandsetzung und Pflege solcher Uferbereiche;
5. die Rodung von Auwald, die Rodung von Ufergehölzen sowie die dauernde Beseitigung von kleinräumigen nicht dem Forstgesetz unterliegenden Busch- oder Gehölzgruppen bzw. Heckenzügen;
6. Abgrabungen oder Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 1.000 m², wenn das Niveau zur Gänze oder auf Teilbereichen mehr als 1 Meter verändert wird, oder die mit einer wesentlichen Veränderung des Erscheinungsbildes der Geländeform verbunden sind;
7. die Errichtung oder Erweiterung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für Zwecke der Sportausübung, insbesondere Motocross-, Autocross- oder Trialsport, Schipisten, Langlaufloipen, Sommerschianlagen, Rodelanlagen, Golf-, Tennis-, Mini-golf-, Flug- oder Modellflugplätzen und den damit verbundenen Anlagen;
9. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m²;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Ablagerungsplätzen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen die in der Land- oder Forstwirtschaft üblichen Lagerungen.

(2) Einer Bewilligung der Behörde bedarf auch jede Änderung des Verwendungszweckes von Vorhaben nach Abs.1.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist, soweit das Ansuchen nicht zurückzuweisen ist (§ 25 Abs. 10), zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild nachhaltig verändert wird;
2. das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird;
3. die Auswirkungen nach Z.1 und 2 durch Vorschreibung von Vorkehrungen (Abs.5) nicht weitgehend ausgeschlossen werden können.

(4) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des ökologischen Gefüges liegt jedenfalls vor, wenn

1. eine wesentliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung oder des Wasserhaushaltes erfolgt oder
2. der Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter

Tier- oder Pflanzenarten im betroffenen Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

3. der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(5) Als Vorkehrungen im Sinne des Abs.3 Z.4 kommen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, den Auswirkungen des Vorhabens in absehbarer Zeit entgegenzuwirken, wie das Anlegen von Bermen, die Verminderung von Böschungsneigungen, das Anlegen von Mutterboden - oder Humusdeponien für spätere Rekultivierungen, Besämlungen, die Auspflanzung von standortheimischen Bäumen oder Sträuchern und die Vornahme von Überschüttungen in Betracht.

Landesamtsdirektion

Zu § 4:

Zu Abs. 1 Z. 2 wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch der "Betrieb" dieser Anlagen bewilligungspflichtig sein soll. In Abs. 1 Z. 4 wäre klarzustellen, ob nur natürliche stehende Gewässer erfaßt werden sollen, oder auch künstliche (etwa Stauseen).

Zu Abs. 1 Z. 5 ist zu fragen, ob mit "Rodung" die Rodung im Sinne des Forstgesetzes gemeint ist, oder ob bereits für die Beseitigung von Auwald bzw. von Ufergehölzen eine Bewilligung erforderlich ist.

Zu Abs. 1 Z. 6 zweiter Fall wird bemerkt, daß sich diese Voraussetzung der Bewilligungspflicht vom Rechtsunterworfenen wohl schwer beurteilen läßt. Abgesehen davon, daß der Straftatbestand in § 30 Abs. 1 Z. 7 mit der Bewilligungsvoraussetzung des Abs. 1 Z. 6 nicht übereinstimmt, werden daher Bedenken in Hinblick auf das Gebot der Bestimmtheit von Strafnormen vorgebracht.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wäre ausdrücklich klarzustellen, daß die Versagungsgründe disjunktiv verbunden sind (vgl. Pkt. 2.3.11 der NÖ Legistischen Richtlinien). In § 4 Abs. 5 wäre nach dem Wort "Sträuchern" ein "sowie" zu setzen und hätte die Wortfolge "in Betracht" nach "Überschüttungen" zu entfallen.

zu § 4

Der Entwurf sieht gegenüber der geltenden Rechtslage die einschneidende Verschärfung vor, daß eine Reihe von - bisher zum Teil höchstens anzeigepflichtigen - Maßnahmen in der freien Landschaft nunmehr einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen sollen, insbesondere

- o die Errichtung, der Zu- und Umbau von Baulichkeiten (nach geltender Rechtslage anzeigepflichtig gemäß § 5 Abs 1 Z 1 NSG),
- o die Rodung von Auwald, Ufergehölzen und die dauernde

Beseitigung von Busch- oder Gehölzgruppen sowie Hecken,

- o die Errichtung oder Erweiterung von Freileitungen > 30 KV,
- o die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Zwecke der Sportausübung.

Sollte § 4 des Entwurfes wie vorgeschlagen in Rechtskraft treten, wären - der in den Erläuterungen zu § 2 betonten Zuständigkeit nach Gesichtspunkten folgend - ab diesem Zeitpunkt in Niederösterreich beispielsweise das Errichten elektrischer Überlandleitungen, der Bau von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken und das Errichten der dringend benötigten regionalen Abfalldeponien (trotz Bundes- und Landesplanung und Enteignungsermächtigung) unzulässig, weil die nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes unbestreitbar ist und auch durch Vorkehrungen nach § 4 Abs 5 nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann (zB für Brückenbauten und großflächige Eingriffe).

Wie sehr dem Entwurf die Bereitschaft zur Interessenabwägung fehlt, zeigt sich am Streichen der in § 6 Abs 4 des geltenden Gesetzes enthaltenen Verpflichtung, auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen. Gerade die Landwirtschaft wird aber künftig ihre Betriebsstätten vermehrt in die freie Landschaft verlegen müssen, weil das Zusammenleben in geschlossenen Siedlungen von der übrigen Bevölkerung zunehmend als Belästigung empfunden und gegen landwirtschaftliche Betriebsstätten dort mit rechtlichen und politischen Mitteln vorgegangen wird.

Aus den genannten Gründen wie auch wegen der einen weiten Ermessensspielraum zulassenden Unbestimmtheit der in § 4 Abs 3 bis 5 genannten Gründe für die naturschutzrechtliche Bewilligung oder Ablehnung erscheint zwingend nötig, etwa

nach dem Vorbild des § 17 Abs 2 Forstgesetz, BGBl 1975/440, eine Interessenabwägung und die Entscheidung nach deren Ergebnis vorzuschreiben.

Aus der in § 4 Abs 1 genannten Liste bewilligungspflichtiger Vorhaben ergäbe sich neben einer starken Vermehrung der naturschutzbehördlichen Aufgaben und der erforderlichen Sachverständigen auch ein äußerst kleinräumiges Verständnis der bewilligungspflichtigen Vorhaben und dem folgend auch eine kleinräumige und daher äußerst restriktive Auslegung der Beurteilungskriterien. Es erscheint zwingend nötig, eine Sichtung vorzunehmen und einerseits das Bewilligungserfordernis auf tatsächlich schwerwiegende Eingriffe zu beschränken und andererseits die Bewilligungskriterien auf eine großräumige Betrachtungsweise festzulegen.

Als unzweckmäßige Erstreckung der Bewilligungspflicht auf Kleinvorhaben seien genannt die Baulichkeiten (gegenwärtig nur anzeigepflichtig), worunter alle Vorhaben, die bautechnische Kenntnisse erfordern, zu verstehen sind. Nach dem Wortlaut des Entwurfes würde jeder noch so kleine Zu- oder Umbau, ja sogar eine Änderung des Verwendungszweckes (zB Geflügel- statt Rinderstall) der naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Die in § 4 Abs 3 bis 5 genannten Kriterien für Bewilligung oder Ablehnung belassen - wie schon erwähnt - einen rechtsstaatlich gefährlich weiten Ermessensspielraum, je nach einem engen oder weiten Verständnis der Begriffe Landschaftsbild und betroffener Lebensraum. Bei enger Sicht gestatten sie, nahezu jedes geländeverändernde Ansuchen abzulehnen. Dies ist deshalb untragbar, weil die freie Landschaft auch anderen menschlichen Zwecken zu dienen hat als der Erholung, dem Genuß der Landschaftsschönheit und der Beherbergung der gerade im betroffenen Lebensraum vorhandenen Flora und Fauna (also der statischen Bewahrung des diesbezüglich vorhandenen Zustandes). Hier ist beispielsweise an

die in § 6 Abs 4 des geltenden Gesetzes angeordnete Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu erinnern.

Der in § 4 Abs 1 Z 5 vorgeschlagene Schutz für nicht dem Forstgesetz unterliegende Busch- oder Gehölzgruppen und Heckenzüge ist insoweit problematisch, als damit einerseits der Neuanlage solcher Flächen die Drohung des Entfernungsverbotes entgegengesetzt wird und andererseits eine durch (vorübergehend gedachtes) Brachliegenlassen und Verbuschen einer Fläche eingeleitete Umwandlung in Wald nur mehr mit naturschutzbehördlicher Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 4 rückgängig gemacht werden könnte. Weil weder die forstrechtliche Freigabe kleiner Gehölze vom Rodungsverbot zu einer nennenswerten Entfernung solcher Kleingehölze geführt hat noch zweckmäßig erscheint, den guten Willen zur Neuanlage solcher Gehölzgruppen durch das Verbot künftiger Entfernung zu zerschlagen (was den Forstgesetzgeber zur Einführung rodungsverbotsfreier Kurzumtriebsflächen bewogen hat), sollte auf die Anordnung verzichtet werden. Nach Kenntnis der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer ist die analoge auf Landschaftsschutzgebiete beschränkte Anordnung in § 6 Abs 2 Z 4 des geltenden Naturschutzgesetzes so gut wie überhaupt nicht vollzogen worden, ohne daß daraus nennenswerter Schaden entstanden wäre. Im Interesse an Deregulierung erscheint daher der Entfall, nicht die Ausweitung angezeigt.

Als nachhaltige Beeinträchtigung des ökologischen Gefüges nennt § 4 Abs 4 Z 1 des Entwurfes eine wesentliche Störung des Wasserhaushaltes. In diesem Zusammenhang nennt § 4 Abs 1 Z 4 als bewilligungspflichtig auch Veränderungen von Gewässern. Derartige Veränderungen unter dem Gesichtspunkt des Wasserhaushaltes fallen aber in die Bundeszuständigkeit "Wasserrecht". Hier überschreitet der Entwurf die Grenze zur Verfassungswidrigkeit.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 4 : An dieser Gesetzesstelle sollte auch der " Vertragsnaturschutz " verankert werden, wie er z.B. von Distelverein, N B und WWF gehandhabt wird, damit Pflege und Bewirtschaftung und dadurch die Erhaltung traditioneller, ökologisch wichtiger, aber gefährdeter Kulturlandschaften (z.B. Wiesen an Bächen im Waldviertel) gesichert werden kann.

Zu § 4 (1) Z 1 : Es sollten unbedingt auch Zäune - unabhängig davon ob sie als Baulichkeiten i.S. der BÖ f NÖ anzusehen sind - bewilligungspflichtig werden. Ausgenommen sollten nur die in der Landwirtschaft üblichen Weide- bzw. Elektrozäune bleiben.

Zu Zi 4 : Es wäre nötig, Feuchtgebiete bzw. Gewässer allgemein (ex lege) unter Schutz zu stellen, wobei auf die Regelungen in OÖ, Stmk, Vbg , Bgld usw verwiesen wird, wo solche Schutzbestimmungen erlassen wurden.

Dabei sollteⁿ auch nach dem Vorbild der Gesetze dieser Bundesländer Uferstreifen einschließlich der Ufervegetation geschützt werden.

Zu Z 5 : Es wäre zu überlegen, in Zeile 3 " Forstgesetz " wegzulassen. Auszunehmen von der Bewilligungspflicht wären lediglich " Energiewälder " .

Zu Z 9 : Es sollten statt 500 m² nur 300 m² sein.

Zu § 4 Abs.1, Zif.3:

Es wäre klarzustellen ob unter "künstlicher Wasseransammlung" auch (künstliche) Grundwasserfreilegungen zu verstehen sind.

Zu § 4 Abs.1, Zif.4 im Zusammenhang mit § 30 Abs.1, Zif.5:

Die unterschiedlichen Formulierungen ... Umgestaltung eines Uferbereiches von Altarmen ... bzw. ... Umgestaltung eines Uferbereiches einschließlich von Altarmen gibt Anlaß zu Unklarheiten.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist für jegliche Umgestaltung von Uferbereichen, also nicht nur an Altarmen, eine Bewilligungspflicht zu fordern.

Die Ausnahme der Bewilligungspflicht für Instandsetzungen von Uferbereichen ohne nähere Definition des Begriffes "Instandsetzung" erscheint problematisch, da aus der Erfahrung gerade unter diesem Titel oft Eingriffe mit schwerwiegenden Folgen für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erfolgen.

Zu § 4 Abs.1, Zif.6 und § 5 Abs.3, Zif.1:

Bei Festlegung von fixen Zahlenwerten als Grenze für die Bewilligungspflicht ist auch auf die Summenwirkung von mehreren kleinen Einzelmaßnahmen Bedacht zu nehmen, da ansonsten eine Umgehung der Bewilligungspflicht leicht möglich ist.

Zu § 4 Abs.1 zif.9 und § 11 Abs.2:

Die Fixierung von Zahlenwerten als Grenzen für Bewilligungspflichten oder als Mindestanfordernis ermöglicht zwar eine eindeutige und klare Rechtssprechung, wird aber nach h.a. Ansicht gerade bei der Vielfalt ökologischer Beziehungen nicht den sachlichen Erfordernissen gerecht (sh. auch § 4 Abs.1, Zif.6 und § 5 Abs.3, Zif.1), da diese Zahlengrenzen zu starr sind. Diese Vorgangsweise widerspricht auch den in den erläuterten Bemerkungen angeführten Intentionen, eine flexible Betrachtung zu ermöglichen.

Zu § 4 Abs.1 Z.5:

Rodungsbewilligungen sind im FG 1975 geregelt. Eine Rodungsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen ist. Die Bestimmung hinsichtlich Genehmigung nach Naturschutzgesetz für Rodungen im Auwald kann somit entfallen.

Zu § 4 Abs.1 Z.6:

Diese Bestimmung war im alten Gesetz nur für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Es erscheint aus ha. Sicht - soweit Forststraßen davon betroffen sind - durch die Bestimmungen des Forstgesetzes hinlänglich sichergestellt, daß keine über Gebühr hinausgehende Belastung der Landschaft eintritt. In letzter Zeit hat sich auch in Nichtlandschaftsschutzgebieten die Spruchpraxis der Forstbehörde verschärft. Nach ha. Meinung könnte dieser Absatz daher zur Gänze entfallen.

Generell wird zum § 4 festgestellt, daß die Möglichkeit einer Interessensabwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem berechtigten Interesse des Naturschutzes fehlt. Eine derartige Bestimmung wäre daher zu formulieren und aufzunehmen.

KOPIE DER NÖ LANDE

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 4:

Die Bewilligungspflicht im Grünland sollte nur dann und dort verfügt werden, wenn der Tatbestand nicht durch eine andere gesetzliche Materie geregelt und abgedeckt wird, z.B. Wasserrecht, Forstrecht etc. (Teiche, Auwald etc.). Grundsätzlich wird die Bewilligungspflicht für die Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen begrüßt, jedoch müßten genauere, einschränkende Details festgelegt werden, da andernfalls größte Vollziehungsprobleme vorhersehbar sind.

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung
KOPIE DER NÖ LANDESRÉGIERUNG

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

4.

Im § 4 Abs. 1 scheint ein neuer Begriff "freie Landschaft" auf. Im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache wird angeregt, bei der Gesetzeswerdung sich der termini technici des NÖ Raumordnungsgesetzes zu bedienen (§ 15 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1.Nr. 8000-6).

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zu den §§ 4 und 5:

Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde nur für Grünlandgrundstücke hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Verband Niederösterreichischer Forstbetriebe

Zu § 4:

§ 4 enthält eine ohne Abwägungsgebot unannehmbare Verschärfung der Verbote und Einschränkungen der erteilbaren Ausnahmegewilligungen. Es erscheint zwingend notwendig, eine Sichtung vorzunehmen, das Bewilligungserfordernis auf tatsächlich schwerwiegende Eingriffe zu beschränken und die Bewilligungskriterien auf eine großräumige Betrachtungsweise festzulegen.

§ 4 Abs.1:

Einer Bewilligungspflicht sollte auch die Errichtung von Straßen und Wegen unterworfen werden, da hier nicht in allen Fällen eine Errichtung von Baulichkeiten im Sinne der Nö Bauordnung vorliegt.

Ziff.7:

Wenn es sich bei den angeführten Freileitungen um Eisenbahnanlagen handelt, bezweifeln wir, daß deren Errichtung an eine naturschutzrechtliche Bewilligung gebunden werden kann. Nach

unserer Auffassung müßte die Berücksichtigung von Naturschutzinteressen bei der Errichtung von Eisenbahnanlagen im Eisenbahngesetz normiert werden.

Ziff.8:

Flugplätze dienen in der Regel sowohl der Ausübung des Flugsportes als auch anderen Zwecken, wie z.8. als Standort für Luftbeförderungsunternehmen, für die Erfüllung von Verkehrsaufgaben, für Luftfahrerschulen, zur Ermöglichung von sogenannten Scheinerhaltungsflügen und ähnliches mehr. Reine Sportflugplätze werden derzeit kaum mehr betrieben. Es ist daher fraglich, ob auf solche Flugplätze in gemischter Verwendung die vorgesehene Bewilligungspflicht anzuwenden ist. Darüber hinaus bezweifeln wir, daß in einer landesgesetzlichen Vorschrift eine derartige Bewilligungspflicht überhaupt normiert werden kann, da Flugplätze auch den sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften (Bauordnung, Raumordnungsgesetz) nicht unterliegen. Wir verweisen analog auf die Ausführungen zu Ziff.7.

Analoges gilt für die einer Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz unterliegenden Modellflüge.

§ 4 Abs.3:

Es erhebt sich die Frage, ob die Bewilligung auch dann zu versagen ist, wenn das Landschaftsbild zwar nachhaltig, jedoch positiv verändert wird. Es müßte daher auch in Ziff.1 auf eine nachhaltige nachteilige Veränderung hingewiesen werden.

In Ziff.3 sollte das Wort "weitgehend", da zu unbestimmt, entfallen. Im übrigen liegt wohl bei einer weitgehenden Ausschließbarkeit von Auswirkungen keine nachhaltige Beeinträchtigung vor.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

§ 4 Abs.1 Zif.8:

Die hier zitierte Bewilligungspflicht erstreckt sich nur auf die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für Zwecke der Sportausübung. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere Motorveranstaltungen außerhalb von solchen Anlagen im Grünland meistens nur einmal auf der gleichen Stelle veranstaltet werden. Bereits die einmalige Durchführung von solchen Motorveranstaltungen führt zu langwirkenden Schäden des Naturbodens.

Es wird daher empfohlen, Motorveranstaltungen im Grünland außerhalb von bewilligten Anlagen grundsätzlich zu verbieten.

4. In § 4 Abs. 1 Zi. 1 sollten auch andere bodenversiegelnde Maßnahmen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden, wie beispielsweise Straßen, die unter Umständen mit nachhaltigeren Beeinträchtigungen verbunden sind als die derzeit von der Regelung erfaßten Baulichkeiten im Sinne der NÖ Bauordnung. Es wäre daher im § 4 Abs. 1 Zi. 1 der Strichpunkt zu streichen und anzufügen: "sowie Maßnahmen oder Vorhaben, mit denen eine Bodenversiegelung verbunden ist;".
5. § 4 Abs. 1 Zi. 7 wäre die Zahl 30 durch die Zahl 20 zu ersetzen
6. § 4 Abs. 1 Zi. 8 wäre durch Einbeziehung der Problematik der Sportausübung des Paragleitens zu ergänzen
7. In der Neufassung des § 4 Abs. 3 ist die Beeinträchtigung des Erholungswertes nicht mehr enthalten, obwohl § 1 Abs. 1 Zi. 1 bei den Zielsetzungen ausdrücklich auf den Erholungswert abstellt. Nach der Zi. 2 wäre daher folgende Zi. 3 einzufügen:

"3. der Erholungswert beeinträchtigt wird;".

Die bisherige Zi. 3 wird Zi. 4 und hat zu lauten:

"4. die Auswirkungen nach Zi 1, 2 und 3 durch Vorschreibung von Vorkehrungen (Abs. 5) nicht weitgehend ausgeschlossen werden können."

Im Hinblick besonders auf Naherholungsräume und ihre Bedeutung für den Fremdenverkehr sollte vom Gesetz zumindest gefordert werden, daß die Frage einer allfälligen Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Sachverständigenbegutachtung unterworfen wird.

8. Durch die Neuformulierung des § 4 Abs. 4 Zi. 1 mit der Ersetzung des Begriffes "Grundwasserführung" durch den umfassenderen Begriff "Wasserhaushalt" wird jedenfalls klargestellt, daß auch die qualitative Komponente mitzubersücksichtigen ist.
9. Weiters sollte überlegt werden, ob nicht zur Ermöglichung eines Biotopschutzes für Trockenrasen die derzeit in § 5 Abs. 3 Zi. 1 des Entwurfes enthaltene Regelung in den § 4 aufgenommen und im § 5 eliminiert werden sollte.

Forschungsinstitut WWF Österreich

4. § 4 Abs. 1 Z.2:

Die Bewilligungspflicht von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen sollte auch dazu genutzt werden, vermehrt Vorschriften für die Folgenutzung bzw. Rekultivierung aus ökologischer Sicht vorzunehmen. Derzeit wird nahezu ausschließlich eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung angestrebt, im verständlichen Bemühen der Naturschutzorgane, eine "Landschaftswunde" zu tilgen. Viel zu wenig beachtet bleibt dabei die Tatsache, daß Lehm-, Sand-, Kiesgruben oder Steinbrüche nahezu immer wertvolle Sekundärbiotope für gefährdete Tiere und Pflanzen darstellen. Das Belassen von Steilwänden für Felsbrüter (Uhu, Turmfalke, etc.) oder Uferbewohner (z.B. Uferschwalbe) und die naturschutzgerechte Gestaltung der Vorschriften zur Folgenutzung könnte somit wertvolle Ersatzlebensräume sichern.

Da eine jegliche Materialgewinnungsanlage mit Eingriffen in die vorhandene Natur und Landschaft untrennbar verbunden ist, wäre eine solche Vorgangsweise im Sinne einer sogenannten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ohne Zweifel gerechtfertigt (Wiedergutmachung/vgl. Pkt. 6.).

5. § 4 Abs. 1 Z.3-5:

Die Bewilligungspflicht für Maßnahmen an Gewässern, Auwäldern und kleinräumigen Gehölzgruppen wird außerordentlich begrüßt.

6. § 4 Abs. 5 (ev. in Verbindung mit § 19):

Ein Abs. 6 "Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" sollte angefügt werden, etwa nach dem Beispiel des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1986 (Art. 6a Abs. 3):

"Ist der Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so können vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden, die die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten (Ersatzmaßnahmen). Soweit der Verursacher zu diesen Maßnahmen nicht imstande ist, kann stattdessen die Naturschutzbehörde Erstmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen; die Erstattung der Kosten kann vom Verursacher vorweg verlangt werden."

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

3. Im § 4 Abs. 5 sind die Worte "in Betracht kommen" einmal zu streichen.
4. Im § 4 Z. 8 sind unbedingt auch die Anlagen für das Mountain-Biking aufzunehmen, weil diese Sportart in jüngster Zeit zu den meisten Beschwerden geführt hat.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 4: Die Errichtung und Erweiterung von künstlichen Wasseransammlungen wird einer Bewilligungspflicht unterworfen. Es wird hierbei nicht ausgeführt, ab welcher Größe Wasseransammlungen genehmigungspflichtig werden. Dies könnte dazu führen, daß von Kinder angelegte kleine Tümpel, etc., zum Gegenstand von Bewilligungsverfahren gemacht würden. Es wäre daher zu empfehlen, eine Geringfügigkeitsgrenze einzuführen.

Abs. 1 Z 5 unterscheidet sich von jenen des Forstgesetzes und wäre daher legislativ klarer zu fassen. Außerdem wird auf die konkurrierenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Abstockung im Uferbereich hingewiesen.

Außer den vorgesehenen Bewilligungspflichtigen Tatbeständen gibt es in der Praxis wesentlich gravierendere Eingriffe in den Landschaftshaushalt, welche ebenfalls zumindest einer Bewilligungspflicht zu unterziehen wären.

Insbesondere unterliegen Einzäunungen, welche keine Baulichkeiten darstellen, keinerlei gesetzlichen Beschränkungen. Gerade diese Einzäunungen können jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Ebenso zu überlegen wäre die Kulturumwandlung, d.h. die Anlage

von Christbaumkulturen oder die Auspflanzung von Wäldern im Landschaftsschutzgebiet, welche bereits in mehreren konkreten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems anhängigen Verfahren Anlaß zu berechtigter Kritik gegeben hat.

Gleichfalls zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes zählt das Abstellen von Fanzelfahrzeugen, welche keine Wohnwagen sind.

Im konkreten Fall ist Anlaß zu Beschwerden bei der Bezirkshauptmannschaft Krems das langfristige Aufstellen eines Busses (zugelassen unter Wechselkennzeichen) im Grünland des Landschaftsschutzgebiets Wachau, zur Aufbewahrung von Sitzgarnituren, Bearbeitungsgeräten, etc. Es wird daher empfohlen, das Abstellen von Fahrzeugen im Grünland über eine Dauer von z.B. 3 Tagen einer Bewilligungspflicht zu unterziehen.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 4 Abs. 1 Zif. 3:

Der Begriff "künstliche Wasseransammlungen" ist zu unbestimmt und bedarf ohnedies einer wasserrechtlichen Bewilligung.

ad § 4 Abs. 1 Zif. 4:

- Diese Bestimmung ist auch überflüssig, weil dieser Regelungsbereich durch das Wasserrechtsgesetz 1959 abgedeckt ist. Es kann doch nicht der Zweck des Naturschutzgesetzes sein, behördliche Doppelgleisigkeiten zu schaffen.

ad § 4 Abs. 1 Zif. 5:

- Diese Bestimmung besagt, daß z.B. auch die Beseitigung eines Heckenzuges im Haus- oder Vorgarten einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf und ist somit sicherlich eine überschießende Beschränkung des Eigentums- und Verfügungsrechtes über diesen Bereich.
- Die Vorschriften über die Rodung sind im Forstgesetz ausreichend. Der Abs. 5 hat zu entfallen.

ad § 4 Abs. 1 Zif. 7:

- Die Regelung dieses Bereiches sollte den entsprechenden energierechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

ad § 4 Abs. 4:

- Die Definition der nachhaltigen Beeinträchtigung des ökologischen Gefüges in Zif. 2 und Zif. 3 würde in der Praxis bedeuten, daß sämtliche im § 4 bewilligungspflichtigen Tatbestände bei Vorkommen von hier angeführten Pflanzen und Tieren versagt werden müßten; wird z.B. im Bereich eines vorgesehenen Ablagerungsplatzes ein Sandläufer entdeckt, müßte das Vorhaben versagt werden. Es wird in der Praxis überhaupt nicht mehr möglich sein, irgend eine Ablagerung zu gestatten.

Schon jetzt fehlen in Niederösterreich Sonder- und Problem-
mülldeponien aber auch Endlagerstätten für Hausmüll. Es wird
durch diese viel zu enge Regelung dem Land und den Gemeinden
aber auch Privaten unmöglich gemacht, ordentliche Ablagerun-
gen durchzuführen, weil immer irgendwelche Pflanzen oder
Tiere, und seien es nur einige Kröten beeinträchtigt, gefähr-
det oder zerstört werden könnten.

Zu § 4, Abs. 1, Ziff.3, 4

Der Entwurf sieht im Gegensatz zum geltenden Naturschutzrecht vor, daß in der freien Landschaft für neue Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, Regulierungen) eine naturschutzbehördliche Bewilligung zu erwirken ist. Hiegegen besteht kein prinzipieller Einwand, da ja auch schon bisher bereits im Planungsstadium das Einvernehmen mit den Landesdienststellen des Naturschutzes hergestellt wurde.

Allerdings müßte sichergestellt werden, daß durch diese zusätzliche Bewilligungspflicht (früher allenfalls Anzeige) keine Verzögerungen eintreten. Es müßte also unbedingt angestrebt werden, das naturschutzbehördliche Verfahren und das wasserrechtliche Verfahren in einem abzuführen (Verhandlungskonzentration).

Zu § 4, Abs. 3

Hier wird dem Naturschutz absolute Priorität eingeräumt.

Es ist zu erwarten, daß in Zukunft bei Schutzwasserbauten vermehrt Kollisionen zwischen Wasserrecht (Abwägen der öffentlichen Interessen) und Naturschutzrecht (absolute Priorität) eintreten werden.

Es wird daher nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist, soweit das Ansuchen nicht zurückzuweisen ist (§ 25, Abs. 10) oder nicht andere wesentliche öffentliche Interessen überwiegen, zu versagen, wenn

Die Abteilung B/3-B ist vor allem durch die im § 4 Abs. 1, Z. 1, 3, 4 und 5 geregelten Tatbestände betroffen.

zu Z. 1: Im Rahmen der von der Abteilung B/3-B betreuten Maßnahmen werden vor allem Pumpenhäuser für Beregnungsanlagen im Grünland errichtet.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung ist eine Anzeigepflicht gegeben. Praktisch wurden die Entwürfe für die Bauwerke mit den zuständigen Naturschutzsachverständigen abgesprochen und immer eine einvernehmliche Lösung erzielt. Es konnte also ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Bewilligungsverfahren mit Bescheid) den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes entsprochen werden. Die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise wird daher vorgeschlagen.

zu Z. 3: Unter diesem Punkt fallen alle von der Abteilung B/3-B betreuten Rückhaltebecken (Wasserrückhalte- und Absetzbecken). Auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde bisher für diese Maßnahmen eine Stellungnahme des Naturschutzes eingeholt. Ein eigenes Bewilligungsverfahren bringt auch hier zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Eine Vorgangsweise analog den unter Z.1. genannten erscheint daher ausreichend.

zu Z. 4: Unter dieser Bestimmung fallen alle Regulierungsmaßnahmen.

zu Z. 5: Hier besteht ein Gegensatz zu den unter Z. 4 angeführten "ausgenommen sind die Instandsetzung und Pflege solcher Uferbereiche". Sehr häufig müssen im Zuge von Instandsetzungsarbeiten einzelne Bäume oder Buschgruppen entfernt werden. Dies ist einerseits aus arbeitstechnischen Gründen, andererseits zur Erhaltung des erforderlichen Durchflußquerschnittes erforderlich.

Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung gem. WRG 59, die Funktion (HW-Abfluß) am regulierten Gerinnen zu erhalten. Hier könnte ein Interessenskonflikt vorliegen.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, aus Gründen der Vereinfachung für die angeführten Punkte nur eine Anzeigepflicht vorzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre auf alle Fälle eine Verhandlungskonzentration im Zuge der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für diese Maßnahmen anzustreben.

- 2) § 4 Abs. 1 Z. 1 unterwirft die Errichtung von Zu- oder Umbauten von Baulichkeiten im Sinne der NÖ BO 1976 der Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Das Baurecht, wozu auch die Erteilung von Baubewilligungen zählt, gehört traditioneller Weise zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG). Dies wohl vor allem deshalb, weil die Bedürfnisse des einzelnen bezüglich der Errichtung von Baulichkeiten am besten von der örtlichen Autorität abgeschätzt und beurteilt werden können.

Ist grundsätzlich davon auszugehen, daß jedermann nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung Baulichkeiten errichten darf, so ist vor allem im Bereich der Landwirtschaft durch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 eine wesentliche Verschärfung eingetreten. So sieht § 19 Abs. 4 leg.cit. vor, daß im Grünland Neu-, Zu- und Umbauten nur vorgeesehen werden dürfen, wenn sie für eine Nutzung nach Abs. 2 erforderlich sind. Über die "Erforderlichkeit" ist nach Blaha, Launsky-Tieffenthal, Silberbauer, Raumordnung wie und warum, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Ihre Hinweise, wie die "Erforderlichkeit"

festgestellt werden soll oder welche Kriterien einem solchen Gutachten zugrunde zu legen sind, enthält das Gesetz nicht. Dieses vollkommen ungenügende Instrumentarium hat daher in der Praxis zu oftmals geradezu grotesken Sachverständigengutachten geführt.

Die Forderung nach einer zusätzlichen naturschutzbehördlichen Bewilligung für derartige Bauten muß daher von den Gemeinden als der verfassungsmäßigen Verkörperung der örtlichen Gemeinschaft (vgl. Art. 118 Abs. 2 B-VG) und der damit verfassungsrechtlich zur Vertretung der Interessen ihrer Bürger vorgesehenen Gebietskörperschaft entschieden abgelehnt werden. Die sicherlich bestehenden und auch von den Gemeinden anerkannten naturschutzrechtlichen Interessen bei der Errichtung von Baulichkeiten im Grünland müßten in anderer Weise, etwa durch entsprechende Berücksichtigung im Verfahren zur Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, oder durch verstärkte Berücksichtigung im baubehördlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt werden.

Weiters wird im Abs. 1 Z. 5 der Begriff "Rodung" in einer anderen Weise als dies in § 17 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 geschieht, verwendet.

Um hier eine Begriffsverwirrung zu vermeiden, empfiehlt es sich, anstelle von "Rodung" den Begriff "Schlägerung", der ja offenbar auch dem Regelungsinhalt dieser Bestimmung entspricht, zu verwenden.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 4:

Zum System der Anordnung einer generellen Bewilligungspflicht für einen umfangreichen Maßnahmenkatalog in der "freien Landschaft" wird nochmals auf die Überzogenheit bzw. fehlende sachliche Rechtfertigung aufmerksam gemacht:

- * Sofern es sich um eine aus dem Blickwinkel des Naturschutzrechtes schützenswerte Landschaft handelt, wird in der Regel den Interessen den Naturschutzes schon im Widmungsverfahren nach dem Raumordnungsrecht Rechnung getragen.

- * Ein als Bauland in der freien Landschaft gewidmetes Grundstück sollte daher für den Fall seiner Bebauung nicht zusätzlich (zur Bauordnung, Gewerbeordnung etc.) einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, die noch dazu nur einseitig als "Landschaftsverträglichkeitsprüfung" im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes ausgestaltet ist.

- * Der umfangreiche Katalog der Bewilligungspflichten des § 4 Abs.1 Ziff. 2 wird aufgrund der strengen Prüfungskriterien des Abs. 3 in der Praxis dazu führen, daß vielfach notwendige Maßnahmen (z. B. Abfallentsorgungsanlagen) letztlich aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht errichtet werden können. Dies würde auch die diesbezüglichen Bemühungen der NÖ Landesregierung ganz erheblich beeinflussen.

Unbeschadet dieser generellen Anmerkungen wird zu den einzelnen Punkten des § 4 folgendes bemerkt:

Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, müßten von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Dies müßte auch für Bergbaugebiete gelten.

Zu Abs.1 Ziff. 2:

Die gänzliche oder teilweise Verfüllung von Materialgewinnungsstätten erfolgt vorrangig zu dem Zweck, den früheren Geländeverlauf durch Verkippung von Abraum, Bergen unbrauchbaren Gesteinen und sonstigen unbedenklichen Material wiederherzustellen, bzw. die land- und forstwirtschaftliche Nachnutzung zu gewährleisten. Diese Verfüllungsmaßnahmen werden in den einschlägigen Bewilligungsverfahren (AWG, Wasserrechtsgesetz etc.) diffizil behandelt und allfällige nachteilige Auswirkungen des einzubringenden Materials auf die Umwelt (Natur) und den Menschen durch Sachverständige beurteilt. Schon aus diesem Grunde erscheint eine zusätzliche naturschutzbehördliche Bewilligung entbehrlich.

Zu Abs. 1 Ziff. 3

Im Zuge des Abbaus von mineralischen Rohstoffen ist vielfach die Erfassung und geregelte Ableitung (oder betriebliche Verwertung) der zusitzenden Tag- und Niederschlagswässer erforderlich. Um dabei den Anforderungen an die Reinheit der Abwässer entsprechen zu können, werden diese Wässer meist in teichähnlichen Absätz- und Pumpbecken gesammelt. Nach dem Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung wäre für derartige Vorhaben - Errichtung oder Erweiterung künstlicher Wasseransammlungen - eine gesonderte Bewilligung nachdem Naturschutzgesetz einzuholen. Nachdem derartige Maßnahmen in anderen Bewilligungsverfahren ohnehin berücksichtigt werden, ist eine naturschutzbehördliche Bewilligung sachlich nicht gerechtfertigt und entbehrlich. Ziff. 3 könnte daher lauten: "Die Errichtung oder Erweiterung von künstlichen Wasseransammlungen außer auf Flächen, die Bestandteil von

Bergbaugebieten, Industrie- und Betriebsgebieten sowie Materialgewinnungsstätten sind". Außerdem sollte noch ein Mindestflächenausmaß vorgesehen werden.

Abs.1 Ziff. 5:

Der Schutz von Wald- und Forstpflanzen wird durch das Forstgesetz hinlänglich abgedeckt, sodaß für eine Erweiterung der Bewilligungspflicht auf kleinräumige Busch- oder Gehölzgruppen bzw. Heckenzüge keine Veranlassung besteht (noch dazu, wenn sich derartige Gehölzer auf Baulandwidmungen bzw. Grünland - Materialgewinnungsstätten befinden).

Zu Abs.1 Ziff. 10:

Die Lagerung von Betriebsstoffen, Halb- und Fertigprodukten, Bergabraum, tauben Gestein, sowie die Anlegung von Gesteinsdepots auf dem Betriebsgelände, ist ein vom Betriebsgeschehen vorgegebener, unverzichtbarer Vorgang, der auch im Rahmen der einschlägigen Bewilligungsverfahren mitverhandelt und bewilligt wird. Für derartige, nach anderen Projektvorschriften bewilligte Ablagerungen und Lagerplätze, müßte - eine Befreiung von der Bewilligungspflicht vorgenommen werden. Auch in diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Entbehrlichkeit einer Bewilligungspflicht, insbesondere in einschlägig gewidmetem Bauland, Bergbauggebiet und Materialgewinnungsstätten hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Im Rahmen der "Landschaftsverträglichkeitsprüfung" sollte jedenfalls kargestellt werden, ob es sich hier um kumulative oder alternative Prüfungskriterien handelt; Darüber hinaus müßte es in der Ziff- 1 heißen: daß Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird;" Eine "Veränderung" des

Landschaftsbildes kann sowohl positive als auch negative Komponenten beinhalten, während der Terminus "Beeinträchtigung" der bisherigen Rechtssituatuion und auch der Teleologie der Prüfung eher entsprechen würde. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte eine möglichst exakte Definition der "nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" im Gesetzestext vorgenommen werden.

Zu § 4 und § 7 Abs. 4:

Das ho. Ressort lehnt diese Bestimmungen ab, da sie letzten Endes dazu führen können, daß naturschutzrechtliche Akte von Landesbehörden Straßenbaumaßnahmen des Bundes aus Umweltschutzgründen verhindern, obwohl einerseits die Bundesstraßenverwaltung bei Planung, bei Bestimmung des Straßenverlaufes, beim Bau und bei der Erhaltung von Bundesstraßen ohnehin bereits auf die Umweltverträglichkeit ihrer Maßnahmen Bedacht zu nehmen hat (§§ 4 und 7 BStG 1971) und andererseits in der Praxis alle Maßnahmen der Bundesstraßenverwaltung bereits jetzt nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden der Länder getroffen werden. Die in § 7 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen sind unzureichend eine Berücksichtigung der Interessen des Bundesstraßenbaues sicherzustellen.

Sollte der NÖ. Landtag das Gesetz in der vorliegenden Fassung beschließen, so verletzte er die aus der Bundesverfassung ableitbare Rücksichtnahmepflicht eines Landesgesetzgebers, die es ihm verbietet, die vom Bundesgesetzgeber wahrzunehmenden Interessen zu negieren und dessen Regelungen zu unterlaufen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zu § 4:

Im Hinblick darauf, daß es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowohl dem Bundesgesetzgeber, als auch dem

KOPIC DER A

KOPIC DER NÖ LAN

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung
KOPIC DER NÖ LANDESVVERWALTUNG

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Landesgesetzgeber verboten ist, die vom anderen Gesetzgeber wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen (VfSlg. 10.292/1984) muß bezweifelt werden, ob die im § 2 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene "salvatorische Klausel" diesem verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot ausreichend Rechnung trägt. Vielmehr scheint es erforderlich, bezüglich einzelner im Abs. 1 genannter Genehmigungstatbestände im Hinblick auf einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den vom Bundesgesetzgeber wahrgenommenen Interessen mit den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gesetz selbst näher auszuführen. Dies trifft insbesondere auf die im Abs. 1 Z 2 und 7 (im Hinblick auf die Bundeskompetenzen "Bergwesen" [Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG] und "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" [Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG]) zu.

Abs. 2 sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG genauer formuliert werden.

Im Sinne der Erläuterungen sollte im Gesetz selbst im Hinblick auf Art. 18 B-VG genauer zum Ausdruck gebracht werden, was im Sinne des Abs. 3 Z 1 unter einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes zu verstehen ist.

Im Abs. 5 sollte das Zitat richtig "Abs. 3 Z 3" heißen.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 4:

Nach den Erläuterungen des § 4 Abs. 1 seien in dieser Bestimmung nur solche Maßnahmen berücksichtigt, bei denen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften auf Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht ausreichend Rücksicht genommen werden könne.

Werden die im § 4 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Tätigkeiten, bzw. Anlagen im Zusammenhang mit einer dem Berggesetz 1975 unterliegenden Tätigkeit durchgeführt bzw. errichtet, so sind auf sie die bergrechtlichen Vorschriften anzuwenden, d.h., daß solche Tätigkeiten nur nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen, Betriebsplänen und dgl. durchgeführt werden dürfen. Die Errichtung (Herstellung) und der Betrieb (die Benützung) u.a. von obertätigen Bergbauanlagen - unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist - ferner von - Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden, bedürfen stets der bergbehördlichen Bewilligung. Desgleichen bedürfen wesentliche Änderun-

gen an derartigen Bergbauanlagen der Bewilligung der Bergbehörde. In den bezüglichen bergrechtlichen Verfahren ist eine weitgehende Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen, besonders u.a. des Naturschutzes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind - wie oben u.a. ausgeführt - Bedachnahmepflichten, zahlreiche Anhörungsrechte und verschiedentlich sogar die Einräumung einer Formalparteistellung an das Land vorgesehen (siehe §§ 34 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 2, 79 Abs. 2, 82 Abs. 3, 85, 95 Abs. 2, 98 Abs. 2, 143 Abs. 3 sowie § 146 Abs. 3 und 7 des Berggesetzes).

Im Hinblick auf die in den angeführten Regelungen des Berggesetzes 1975 vorgesehene weitgehende Berücksichtigung des Naturschutzes wird darauf gedrungen, daß für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe einschließlich der Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975 unterliegen sowie der sonstigen im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Tätigkeiten auch im vorliegenden Gesetz eine weitgehende Berücksichtigung der Interessen des Bergbaus ihren Niederschlag findet.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Gemäß Abs. 1 Z 1 wäre auch für innere Umbauten eine Naturschutzbewilligung erforderlich. Von einer derartig umfassenden Regelung könnte abgesehen werden.

Mit der Bestimmung des Abs. 1 Z 6 werden auch Forststraßen erfaßt. Nach dem derzeit geltenden Recht ist eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für den Bau von Forststraßen nur in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Eine Ausweitung der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auf alle Forststraßen wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für nicht erforderlich erachtet. Gemäß § 61 Forstgesetz 1975 dürfen Pringungsanlagen, zu denen auch die Forststraßen zählen, nur von befugten Fachkräften geplant und nur unter der Aufsicht solcher Fachkräfte errichtet werden.

Die Forstgesetznovelle 1987 hat zusätzlich auch die Bauwerber und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten eingebunden und auch sie verpflichtet, die Bestimmungen über forstliche Pringungsanlagen einzuhalten. Sie sind überdies nurmehr ausdrücklich angehalten, sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflage die Errichtung der Pringungsanlage zulässig ist. Eine Ausdehnung der naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht für alle Forststraßen bringt im Hinblick auf angestrebte Verwaltungsvereinfachungen nur Mehrbelastungen, aber keine Vorteile für den Umweltschutz gegenüber den ohnedies geltenden strengen forstgesetzlichen Bestimmungen.

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, ob die Aufzählungen in den Z 1 bis 3 kumulativ vorliegen müssen, um eine Bewilligung zu versagen, oder bereits ein Parameter zur Untersagung der Bewilligung ausreicht.

§ 4 Abs. 3 Z 1 des Gesetzentwurfes begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken, da keine Interessensabwägung zwischen dem Naturschutz einerseits und dem Interesse an der beabsichtigten Maßnahme, etwa der Minderalrohstoffgewinnung, andererseits vorgesehen ist. Mit Bergbautätigkeiten ist zwangsläufig - soweit diese sich etwa auf die Oberfläche beziehen - ein Eingriff in die Landschaft verbunden. Um die nachteiligen Folgen derartiger Tätigkeiten zu mildern, sieht § 182 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 vor, daß der Bergbauberechtigte zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen hat. Er hat für Bergbauzwecke benützte fremde Grundstücke oder Grundstücksteile wieder in den früheren Zustand zu setzen. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile unter Beachtung dieser Pläne

anderweitig wieder nutzbar zu machen. Hiezu sind besonders Böschungen standsicher herzustellen, über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegen kommende Plateauflächen und Bermen zu planieren, die natürliche Vorflut und die schadlose Ableitung sowie Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten, stillgelegte Anlagen, Einrichtungen und dgl. zu sichern sowie zu verwahren. Dadurch ist eine weitestgehende Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes sichergestellt. Dergleichen läßt sich vom vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere von den Regelungen des § 4, nicht feststellen. Im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 werden im Abs. 3 Z 1 der Entwurfsbestimmung keine Kriterien dafür aufgestellt, was unter einer "nachhaltigen" Veränderung des Landschaftsbildes zu verstehen sei. Es kann sohin das Interesse einer beabsichtigten Maßnahme nicht mit dem Interesse am Schutz des im § 4 Abs. 3 Z 1 angeführten Schutzgutes abgewogen werden. In letzter Konsequenz würde dies bedeuten, daß durch eine landesrechtliche Vorschrift festgelegt werden könnte, ob, wo und inwieweit eine Bergbautätigkeit ausgeübt werden kann. Dies ist jedoch mit einer Berücksichtigung auch der Interessen einer gegenbe- teiligten Gebietskörperschaft unvereinbar (siehe hiezu auch die Ausführungen unter Allgemeines, aber auch das Erkenntnis des VfGH vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84). Weiters bleibt unberücksichtigt, daß Vorkommen mineralischer Rohstoffe nur dort abgebaut werden können, wo diese in der Natur vorkommen.

... daher folgende Bestimmung anzufügen:

Bundeskanzleramt

"(6) Auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist bei einer Bewilligung nach Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Eine Bergbautätigkeit darf aus den im Abs. 3 genannten Gründen nicht versagt werden."

Nach Abs. 3 Z 3 sollte die Wortfolge "nicht weitgehend ausgeschlossen werden können" durch "nicht zu erwarten sind" ersetzt werden.

Ferner wird bemerkt, daß im § 4 Abs. 2 die Formulierung "auch jede Änderung des Verwendungszweckes von Vorhaben nach Abs. 1" sprachlich verfehlt erscheint und im § 4 Abs. 5 es statt: "Abs. 3 Z 4" richtig: "Abs. 3 Z 3" heißen müßte.

NÖ Agrarbezirksbehörde

Zu § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Entwurfs:

Wir halten diese Bestimmungen insofern für problematisch, weil dadurch zweifellos eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht (auch) für Feuchtbiotop verankert wird. Daß jedoch Feuchtbiotop der Erhaltung von Natur und Artenspektrum dienlich sind, wird heutzutage kaum mehr zu bestreiten sein.

Somit ergibt sich für einen möglichen Errichter eines Feuchtbiotops die demotivierende Verpflichtung, für eine ohnedies dem Naturschutzgedanken dienliche Sache auch noch eine - kostenpflichtige - behördliche Bewilligung einholen zu müssen.

Zu § 4 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs:

- Die Rodung kleiner Strauchgruppen gleichfalls an eine behördliche Bewilligung zu knüpfen, erscheint uns
- o in ähnlicher Form wie bei der Anlage von Feuchtbiotopen demotivierend gegenüber dem Naturschutzgedanken in der Bevölkerung und damit dem Naturschutz letztlich nicht zuträglich,
 - o extrem restriktiv,
 - o in der Überwachung undurchführbar.

§ 5

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart ausweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind, oder die der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.
- (2) Vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 NÖ Raumordnungsgesetz 1976), mit Ausnahme der Änderung der Nutzungsart innerhalb

des Baulandes, sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973) hat die Landesregierung ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 21) einzuholen.

- (3) Unbeschadet der Bewilligungspflicht nach § 4 bedürfen einer Bewilligung:
1. die Kulturumwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als 1.000 m², die seit mindestens 3 Jahren Wiesen oder Hutweiden sind;
 2. die Beseitigung landschaftsprägender Elemente wie Terrassenhänge, Restlinge, Mostobstkulturen etc.;
 3. Abgrabungen oder Anschüttungen, sofern sie sich auf einer Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 m erfolgt.
- (4) In der Verordnung nach Abs.1 kann festgelegt werden, welche weiteren Maßnahmen einer Bewilligung bedürfen, um den Schutzzweck zu gewährleisten.

(5) Die Bewilligung für nach § 4 oder nach den Abs.3 oder 4bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen ist aus den im § 4 Abs.3 genannten Gründen sowie dann zu versagen, wenn der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig verändert oder dessen Erholungswert dauernd beeinträchtigt wird.

(6) Eine Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls dann gegeben, wenn

1. die weitgehende Unberührtheit eines Landschaftsraumes von menschlichen Eingriffen vermindert wird, insbesondere wenn in einem unbebauten Gebiet ein Gebäude errichtet wird;
2. eine Zersiedelung eingeleitet oder fortgesetzt wird.

Zu § 5 Abs.2:

Die Tendenz dieser Bestimmung wird dem Grunde nach begrüßt; wie schon oben angedeutet besteht aber die Gefahr, daß die im Rahmen von Landschafts- und Naturschutzverträglichkeitsgutachten gewonnenen Ergebnisse aufgrund der derzeitigen Formulierung von § 21 Abs.5 Raumordnungsgesetz **nicht im wünschenswerten Ausmaß berücksichtigt werden können**. Gemäß § 21 Abs.5 des Raumordnungsgesetzes erstreckt sich nämlich die Gesetzmäßigkeitsprüfung von örtlichen Raumordnungsprogrammen nicht auf § 13 Abs.1 des Raumordnungsgesetzes; damit scheidet aber auch eine Überprüfung der örtlichen Raumordnungsprogramme dahingehend aus, ob die (auch natur- und landschaftschutzrelevante Bestimmungen enthaltenden) "Leitziele" des Raumordnungsgesetzes bei der Erstellung des Raumordnungsprogrammes eingehalten worden sind. Verfassungsrechtliche Schranken für die Ausdehnung der Gesetzmäßigkeitsprüfung von solchen Verordnungen bestehen, soweit ersichtlich, nicht (vgl. Art. 119a Abs.6 BVG).

Im übrigen bleibt festzuhalten, daß **diese Bestimmung** - inhaltlich und von der Gesetzes-systematik gesehen - hier in § 5 falsch plziert ist; sie sollte ein eigener Paragraph werden und in Kapitel V eingefügt werden.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

- 3) § 5 Abs. 2 verpflichtet die Landesregierung, vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes oder seiner Änderungen, mit Ausnahme der Änderung der Nutzungsart innerhalb des Baulandes, sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Bei der Verordnungsprüfung nach § 88 NÖ GO 1973 handelt es sich um ein Aufsichtsmittel im Sinne des Art.119a B-VG. Demgemäß hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Verordnung (der Bebauungsplan) gesetzmäßig ist; allfällige Zweckmäßigkeitserwägungen haben dabei **außer Betracht** zu bleiben.

Die Bestimmungen über den Bebauungsplan sind im Abschnitt II der Bauordnung 1976 enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. ist im Bebauungsplan die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Baulichkeiten sowie das Maß der baulichen Nutzung nach Möglichkeit so festzulegen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Dabei ist auf die Erfordernisse einer hohen Wohnqualität und der Verkehrserschließung sowie auf die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen. Für Belange des Naturschutzes ist lediglich der letzte Halbsatz von Bedeutung. Auszugehen ist dabei davon, daß die Begriffe "Orts- und Landschaftsbild" nicht vollständig getrennt werden können. Wohl wird unter "Ortsbild" in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles zu verstehen sein, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird.

Unter "Landschaftsbild" ist im allgemeinen die Ansicht eines Landschaftsteiles nach anderen als baulichen Gesichtspunkten zu verstehen. Regelmäßig werden aber zwischen dem Ortsbild und dem Landschaftsbild gewisse Wechselwirkungen bestehen.

Auszugehen ist weiters davon, daß - wie der VfGH bereits in seinem Erkenntnis Slg. 6186 ausgesprochen hat - der örtliche Landschafts- und Naturschutz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Soweit den Landschafts- und Naturschutz betreffende Bestimmungen im Zusammenhang mit Bauwerken stehen, zählen sie zur

örtlichen Baupolizei, ansonsten zu den Angelegenheiten des örtlichen Landschafts- und Naturschutzes.

Im Verordnungsprüfungsverfahren nach § 88 NÖ GO 1973 wird die Aufsichtsbehörde daher lediglich zu prüfen haben, ob die Gemeinde bei Erlassung des Bebauungsplanes auch den örtlichen Landschafts- und Naturschutz gebührend berücksichtigt hat. Ob die Klärung dieser Frage überhaupt eines Sachverständigenbeweises zugänglich ist, erscheint fraglich. Kommt man jedoch zu einer positiven Beantwortung dieser Frage, so müßte im Gesetz klar umrissen werden, was Thema dieses Sachverständigenbeweises sein soll. Die bloße Aufforderung an die Landesregierung, ein Gutachten einzuholen, stellt einen unklaren Gesetzesbefehl dar, der in der Praxis zu ähnlichen Schwierigkeiten führen könnte, wie sie sich bei den Gutachten nach § 19 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 ergeben.

Keinesfalls darf jedoch über den Umweg eines Sachverständigengutachtens die Verordnungsprüfung de facto in ein Genehmigungsverfahren, so wie dies bei Erlassung von örtlichen Raumordnungsprogrammen der Fall ist, umgewandelt werden.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 5 Abs. 2:

Es wäre deutlich zu machen, daß diese Vorschriften zum Tragen kommen, wenn ein Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde. Gleiches gilt für Abs. 3, wo dafür nach "bedürfen" die Wortfolge "im Landschaftsschutzgebiet" eingefügt werden könnte.

Zu § 5 Abs. 5:

Es ist die Frage aufzuwerfen, ob die Bewilligung auch dann zu versagen ist, wenn das Vorhaben zwar den Charakter des

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig verändern würde, diese Auswirkung aber durch Vorschreibung von Vorkehrungen - zumindest weitgehend - ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für den Erholungswert.

Der Text des Abs. 5 schließt eine Vorschreibung von Vorkehrungen zur Einreichung der Bewilligungsfähigkeit aus. Bewilligungsfähigkeit könnte nur über eine Modifizierung des Projektes durch den Antragsteller bewirkt werden. Dies scheint dann, wenn nur geringfügige Änderungen notwendig sind, nicht gerechtfertigt.

Zu § 5 Abs. 6 Z. 12:

Der Begriff der Zersiedelung sollte klargestellt und dabei überlegt werden, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu § 25 Abs. 10 steht.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Zu § 5 Abs. 3 Ziff. 3, wonach Abgrabungen oder Anschüttungen, durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 m erfolgt, im Landschaftsschutzgebiet bewilligungspflichtig sind, wird bemerkt, daß bei einem gesetzeskonformen Vollzug dieser Bestimmung, für Niveauveränderung auch auf kleinstem Raum, Bewilligungsverfahren durchzuführen sind. Eine derartige Bestimmung kann allein in der Landwirtschaft, wo häufig kleinstflächige Niveauveränderung jedoch über 1 m durchgeführt werden, eine Menge Bewilligungsverfahren zur Folge haben.

zu § 5

Ansichts der Großräumigkeit, Besiedelung und Nutzung der Landschaftsschutzgebiete in Niederösterreich ist die in § 5 vorgeschlagene Verschärfung hin zum Verbot jeder Änderung, welche "die weitgehende Unberührtheit eines Landschaftsraumes von menschlichen Eingriffen vermindert", unannehmbar. § 18 des Entwurfes verweigert im übrigen jede Entschädigung der entstehenden Nachteile.

Um dem "Landschaftsschutzgebiet" - wie derzeit - gegenüber der freien Landschaft (derzeit "Grünland") Sinn zu geben, ist der geltenden Rechtslage entsprechend ein Teil der im Entwurf verschärft und erweitert für die freie Landschaft vorgesehenen Verbote (Bewilligungserfordernisse) auf die Landschaftsschutzgebiete einzuschränken. Zu welchen Konsequenzen eine Gesetzwerdung des vorgeschlagenen Entwurfes führen würde, sei am Beispiel der für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen (§ 19 NÖ ROG) Errichtung eines Wohn- und/oder Betriebsgebäudes in einem Landschaftsschutzgebiet erläutert. Nach derzeitiger Rechtslage ist hierbei nicht nur auf naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, sondern auch auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen (§ 6 Abs 4 NSG). Nach dem vorgeschlagenen Entwurfes könnten solche Bauführungen trotz unbestrittener Erforderlichkeit in Landschaftsschutzgebieten in Zukunft nicht mehr bewilligt werden, weil allein die Tatsache, daß in einem bisher unbebauten Gebiet ein Gebäude errichtet werden soll, gemäß § 5 Abs 6 des Entwurfes eine die Bewilligungserteilung ausschließende "Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes" darstellen würde.

Wie zu § 4 verlangt die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer daher die Aufnahme der Verpflichtung zu einer nachvollziehbaren Abwägung der gegensätzlichen Interessen und zur Entscheidung nach dem Ergebnis dieser Abwägung. Läßt sich der für den Landschaftsschutz befürchtete Nachteil durch Vorkeh-

rungen weitgehend mildern, muß auch im Landschaftsschutzgebiet eine Bewilligung erfolgen. Auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - besonders die Erschließung durch Wege betreffend - ist auch künftig Bedacht zu nehmen. Schutzobjekt soll die Landschaft und ihr Erholungswert bleiben, nicht das auf die Naturschutzgebiete zutreffende Freihalten der weitgehenden Unberührtheit eines Landschaftsraumes von menschlichen Eingriffen.

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs 4 erscheint mangels Determinierung verfassungsrechtlich bedenklich.

Der in § 5 Abs 3 Z 1 und § 29 Abs 2 und 3 normierte unter Strafdrohung stehende Zwang zur Erhaltung von Wiesen und Hutweiden wird abgelehnt; hiezu ist das Instrument des Vertragsnaturschutzes, also Vereinbarung und Abgeltung der erwünschten Leistung, in das Gesetz aufzunehmen. Dies gilt ebenso für das Erhalten landschaftsprägender Elemente (§ 5 Abs 3 Z 2). Im übrigen ist der Begriff "landschaftsprägendes Element wie ..." zu unbestimmt, um Gegenstand des Verbotes samt Strafdrohung (§ 30 Abs 1 Z 14) zu sein.

Das durch § 5 Abs 6 Z 1 bewirkte Verbot, im unbebauten Landschaftsschutzgebiet ein Gebäude zu errichten, übersieht unter anderem das zu § 4 dargelegte Problem, landwirtschaftliche Betriebe aus Orts- in Freilagen verlegen zu müssen. Auch werden gerade in Landschaftsschutzgebieten über die derzeit bestehende Verteilung hinaus Gebäude etwa auch für Zwecke der Erholung und des Fremdenverkehrs unumgänglich sein.

Zu § 5 Abs.3:

Die Z.1 untersagt von Wiesen und Hutweiden Kulturumwandlung. Dies würde nach ha. Dafürhalten ein völlig falscher Blickwinkel des Naturschutzes sein, da Natur nicht etwas Statisches, sondern etwas ist, was sich dauernd in Bewegung befindet und einer in letzter Konsequenz Dauergesellschaft zustrebt. Die natürliche Entwicklung der Landschaften sollte daher von diesen Bestimmungen ausgenommen werden. Das unter einen quasi "Glassturzstellen" der Landschaft trägt nicht dem Naturschutzgedanken in weitester Form Rechnung.

Generell fehlt auch hier wiederum der Bezug zur zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Eine ähnliche Regelung wie im alten Gesetz müßte hier auch unbedingt aufgenommen werden.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 5 Abs. 6:

Sollte § 5 und vorallem § 6 geltendes Recht werden, dürften in Hinkunft keinerlei Bauwerke mehr im Landschaftsschutzgebiet im unbebauten Gebiet, wie z.B. Trafostationen, Jagdhütten, Bergrettungshütten, Bienenhütten, Heustadel u.ä. errichtet werden.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 5:

Zu § 5 Abs. 3 Ziff. 3:

Um Bagatellfälle auszuschalten, sollte zusätzlich zum Flächenausmaß der Abgrabung oder Schüttung noch eine Mindesthöhe angegeben, bzw. das Niveau um einen Meter mit einem Mindestflächenausmaß verknüpft werden.

Zu Abs. 2:

In diesem Zusammenhang muß am grundsätzlichen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1989 (Zahl: 90/10/0116) festgehalten werden. Eine (zusätzliche) naturschutzbehördliche Bewilligung wäre in jedem Fall abzulehnen und wären die Naturschutzbelange im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Fachgutachtens im Gehemigungsverfahren mitzuberücksichtigen. Dies entspricht auch verfahrensrechtlichen Verbesserungsbemühungen (Verfahrensbeschleunigung).

Zu Abs. 5:

Hier sollte am bisherigen Bewilligungstatbestand des § 6 Abs. 4 des derzeit gültigen Naturschutzgesetzes festgehalten werden. Allenfalls sollte dieser Bewilligungsmaßstab um den Tatbestand der "Zersiedelung" erweitert werden. Sollte dieser Meinung nicht gefolgt werden können, so wäre in jedem Fall an Stelle des Begriffes "verändert" - wie bereits zu § 4 ausgeführt- der Begriff "beeinträchtigt" in den Gesetzestext aufzunehmen.

Beispielhaft sei zu Abs.5 und Abs.6 angeführt:

Wenn die Errichtung eines Gebäudes in einem unbebauten Gebiet eine nachhaltige Veränderung des Landschaftscharakters darstellt und damit ein zwingender Versagungsgrund gemäß Abs.5 vorliegt, könnte mit Hilfe dieser Bestimmung die Einrichtung eines Rohstoffgewinnungsbetriebes, die meist auch die Aufstellung von Gebäuden (Sozialräumlichkeiten, Brechergebäude, Betriebsleitung etc.) erforderlich macht, verhindert werden.

Dieses Beispiel zeigt, daß Baulichkeiten auf Flächen, die Bergbaugebiete sind bzw. als Bauland oder Materialgewinnungsstätten gewidmet sind vom naturschutzrechtlichen Bewilligungsbereich auszunehmen sind.

Bundeskanzleramt

Zu § 5:

Unklar ist, ob sich die im Abs. 3 normierte Bewilligungspflicht nur auf Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten bezieht. Ist dies nicht der Fall, so sollten die Abs. 3, 4 und 5 in den § 4 übernommen werden.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu §§ 5 bis 8:

Bei der Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern sollte jeweils auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe Bedacht genommen werden.

Im § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 sollte daher jeweils folgender Satz angefügt werden:

"Hiebei ist auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe Bedacht zu nehmen."

Im § 8 Abs. 1 wäre weiters folgender Satz anzufügen:

"Im Verfahren zur Erlassung des Bescheides ist die zuständige Berghauptmannschaft zu hören".

Zu § 5:

Im § 5 Abs. 3 erscheint der Ausdruck "unbeschadet der Bewilligungspflicht nach § 4 bedürfen einer Bewilligung" unklar. Gemeint sein dürfte, daß in Landschaftsschutzgebieten neben den im § 4 Abs. 1 angeführten Maßnahmen auch Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zu § 5 Abs.3 Z.3:

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung textlich dem § 4 Abs.1 Z.6 anzugleichen.

Zu § 5 Abs.5:

Diese Versagungsgründe sind de facto nicht enger gefaßt als jene des § 4 Abs.3 und schaffen mit dem gesetzlich undefinierten

Begriff "Charakter des betroffenen Landschaftsraumes" einen Unsicherheitsfaktor für die Vollziehung.

Verband der NÖ Forstbetriebe

Zu § 5:

In § 5 erscheinen die Verschärfung der Verbote - ebenfalls ohne Abwägung - und die Ermächtigung, beliebige weitere Verbote durch (insoweit wohl verfassungswidrige) Verordnung einzuführen; mit der Großräumigkeit, Besiedelung und Bewirtschaftung der niederösterreichischen Landschaftsschutzgebiete nicht vereinbar. Schutzziel muß die Landschaft und ihr Erholungswert bleiben. Der Wechsel auf das Freihalten einer weitgehenden Unberührtheit eines Landschaftsraumes von menschlichen Eingriffen ist Gegenstand der Einschränkungen für Naturschutzgebiete.

Abteilung I/7

§ 5 Abs.2, und 3:

Es sollte klargestellt werden, daß die Absätze nur im Land-schaftsschutzgebiet gelten.

Abteilung I/7

§ 5 Abs. 6:

Ziff. 1:

Die beispielsweise Anführung von "Gebäuden" sollte durch einen weiteren Begriff z. B. "Bauwerk" ersetzt werden, da auch durch andere Bauwerke als Gebäude, etwa durch Brückenbauten, der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes völlig verändert werden kann.

Dies gilt im übrigen besonders auch für die Errichtung von Straßen in unberührten Landschaftsräumen.

Ziff. 2:

Der Begriff "Zersiedelung" sollte einer Legaldefinition unterworfen werden.

WWF-Österreich

7. § 5 Abs. 3:

In die Bewilligungspflicht bei den Landschaftsschutzgebieten müßte unbedingt ein Verbot der Umwandlung von Laub- in Nadelwälder aufgenommen werden. Beispielsweise werden etwa die Wachau oder der Wienerwald in ihrer Erscheinungsform von der vorherrschenden Waldvegetation (Laubwald) ganz entscheidend geprägt. Jede Umwandlung von Laub- in Nadelwälder, insbesondere Fichten- und Kiefernforste, ist folglich mit schwerwiegenden Landschaftseinbußen verbunden. Derartige Entwicklungen sind im Zuge der Intensivierung der Forstwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in vielen niederösterreichischen Landschaftsschutzgebieten zu beobachten. Eine wirksame gesetzliche Vorsorge zur Vermeidung derartiger Entwicklungen in Landschaftsschutzgebieten steht aber bis heute aus.

NÖ Umweltschutz

10. In § 5 Abs. 2 sollte auch ein informelles Koordinationsinstrument für die NÖ Umweltschutz aufgenommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Klammerschluss § 21 einzufügen:

"sowie die Stellungnahme der NÖ Umweltschutz".

Verband sozialistischer Gemeindevertreter

5. Überlegenswert wäre es, die Bestimmung des § 5 Abs.2 aufgrund der Systematik bei den Verfahrensbestimmungen im § 25 aufzunehmen.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 5: Im Absatz 3 wäre zusätzlich als Bewilligungstatbestand die Anlage von Christbaumkulturen bzw. die Auspflanzung von Wald auf bisherigen Nichtwaldflächen zu ergänzen.

Baudirektion-Naturschutz

In § 5 Abs.3 Zif.1 wird die Kulturmwandlung von Wiesenflächen als bewilligungspflichtiger Tatbestand angeführt. Hier wäre der Mindestzeitraum von 3 auf 5 Jahre auszudehnen und auch die Frage einer eventuellen Regionalisierung im Verordnungsweg (wie z.B. Landschaftsschutzgebiet Wienerwald) zu prüfen.
Die Bestimmung, daß nun Maßnahmen für einen geschützten Landschaftsteil (§ 6 des Entwurfes) nur im Verordnungsweg festgelegt werden sollen, wird als nicht zweckmäßig angesehen, sondern es wäre hier bereits eine gesetzesmäßige Festlegung in § 6 wünschenswert.

§ 6

Geschützter Landschaftsteil

- (1) Kleinräumige, naturnah erhaltene sowie ökologisch bedeutsame Landschaftsteile oder historische Garten- und Parkanlagen udgl., die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, können von der Landesregierung durch Verordnung zum Geschützten Landschaftsteil erklärt werden. In der Verordnung ist festzulegen, welche Maßnahmen einer Bewilligung bedürfen, um den Schutzzweck zu gewährleisten.
 - (2) Die Bewilligung ist aus den Gründen des § 4 Abs. 3 zu versagen.
-

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 6 Abs. 1:

Muß ein Landschaftsteil kleinräumig, naturnah erhalten, überdies ökologisch bedeutsam und schließlich auch noch das Landschafts- und Ortsbild besonders prägend sein, um zum "Geschützten Landschaftsteil" erklärt werden zu können oder genügen bereits einzelne (welche?) dieser Voraussetzungen? Die Verordnung sollte außerdem nur die im § 4 nicht genannten bewilligungspflichtigen Maßnahmen festlegen. Dies sollte auch in Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

4. Im § 6 Abs. 1 ist nicht geklärt, wer für die Erteilung einer Bewilligung aufgrund der von der Landesregierung erlassenen Verordnung zuständig ist. Sollte dies die Bezirkshauptmannschaft sein, ist ebenfalls mit einem Ansteigen der Bewilligungsverfahren zu rechnen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 6

Der Einführung der neuen Schutzkategorie "geschützter Landschaftsteil" kann seitens der Landwirtschaftskammer nur bei ausreichender Determinierung und Aufnahme in die Entschädigungspflicht (§ 18) zugestimmt werden. Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung erscheint zufolge ihrer

Unbestimmtheit, insbesondere hinsichtlich der Festlegung bewilligungspflichtiger Maßnahmen, verfassungswidrig.

Zu § 6:

Die im Abs.1 normierte Verordnungsermächtigung dürfte eine nicht zulässige formalgesetzliche Delegation darstellen, zumal die Kriterien zur Anordnung von Maßnahmen überhaupt nicht angesprochen werden.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zu den §§ 6 bis 8:

Die Begriffe "Geschützter Landschaftsteil", "Landschaftsschutzgebiet" und "Naturdenkmal" erscheinen gegeneinander in ihrem Begriffsinhalt kaum abgegrenzt. Es finden sich teilweise gleichlautende Kriterien und es fehlt eine Unterscheidung auf Grund des Flächenausmaßes des jeweiligen Gebietes. Daraus ergeben sich bereits bei Einleitung eines Verfahrens Auslegungs- und Zuständigkeitsfragen, die eine Verzögerung des Verfahrens bewirken.

NÖ Umweltschutzbehörde

11. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem in § 6 geregelten geschützten Landschaftsteil um kleinräumige Flächen, in erster Linie um historische Gärten und Parkanlagen und dgl. handelt, erscheint es zweckmäßiger, das Verfahren ähnlich wie das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal in § 8 auszugestalten und mit Bescheid abzuschließen. Dadurch würde auch dem Rechtsschutzinteresse des betroffenen Grundeigentümers besser entsprochen.

Sollte allerdings am derzeitigen Konzept festgehalten werden, so wäre nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde Abs. 2 des § 6 umfänglich zu erweitern, sodaß geschützte Landschaftsteile zumindest den selben Schutz genießen wie Landschaftsschutzgebiete. § 6 Abs. 2 sollte daher lauten:

"Die Bewilligung ist aus den Gründen des § 5 Abs. 5 zu versagen."

Naturschutzgebiet

- (1) Gebiete in der freien Landschaft,
1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder
 2. die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder artenreiche Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder
 3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien sowie erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind,
- können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.
- (2) Soweit der Umgebungsbereich für das Erscheinungsbild, die Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes von Gebieten im Sinne des Abs.1 wesentliche Bedeutung hat, kann er in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für seltene Pflanzen oder Tiere dem Gebiet nach Abs.1 zugeordnet werden können.
- (3) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben, jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten.
- (4) In der Verordnung nach Abs.1 können weitere zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote, wie insbesondere ein Betretungsverbot, festgelegt aber auch bestimmte Maßnahmen im Schutzgebiet zugelassen werden. Die Ausnahmen sind so zu gestalten, daß jene Umstände, welche für die Erklärung zum Schutzgebiet Anlaß gaben, umfassend gesichert sind. Für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes sowie für wissenschaftliche Zwecke hat die Landesregierung insoweit Ausnahmen zu gestatten, als damit keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

(5) Der Berechtigte über das Naturschutzgebiet hat die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs.3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturschutzgebietes und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb von 12 Monaten kundgemacht ist.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 7 Abs. 2:

Die ausdrückliche Einbeziehung des Umgebungsbereiches eines Naturschutzgebietes in den, für dieses Gebiet geltenden Schutz ist zwar im Interesse der Rechtsklarheit zu begrüßen. Es wird allerdings durch diese Vorgangsweise die Frage aufgeworfen, ob auch bei den übrigen Schutzgebieten ein Umgebungsbereich unter Schutz gestellt werden darf, obwohl eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür fehlt.

Zu § 7 Abs. 4:

Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes können wohl niemals den Schutzzweck beeinträchtigen. Insofern ist der letzte Satz in sich widersprüchlich. Es fehlen aber Bestimmungen, die wie derzeit § 7 Abs. 2, zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Nutzung des Naturschutzgebietes ermächtigen.

Abteilung VI/11

Zu § 7:

Im Abs. 3 wird jeder Eingriff in das Tierleben untersagt. Gemäß dem NÖ Jagdgesetz wäre dies aber erlaubt. Es kann in der Natur jedoch ohne Ausgleich durch den Jäger kein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden. Gerade die Lebensräume des Wildes kommunizieren mit den Gebieten rund um das Naturschutzgebiet. Bei Nichteingreifen würde eine verstärkte Massierung des Wildes im Naturschutzgebiet auftreten und es würde somit in weiterer Folge das Pflanzenkleid schwerstens beschädigt werden.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß ein Betretungsverbot eigentlich dem Forstgesetz direkt zuwiderläuft.

zu § 7

Nach § 7 Abs 1 Z 2 des Entwurfes soll künftig bereits das Vorliegen einer "artenreichen Lebensgemeinschaft von Tieren oder Pflanzen" genügen, um ein Gebiet zum Naturschutzgebiet zu erklären. Damit würde auf jede Besonderheit - wie gegenwärtig gefordert - verzichtet, entfielen das Erfordernis einer wissenschaftlichen Begründung und würde die Unterschutzstellung praktisch beliebiger Landesteile in das Ermessen der Landesregierung gestellt. Die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer verlangt das Beibehalten der gegenwärtigen Voraussetzungen und das Erfordernis einer wissenschaftlichen Begründung, um fachlich nicht begründbare Unterschutzstellungen auszuschließen.

Der Einbeziehung des Umgebungsbereiches eines Schutzgebietes (§ 7 Abs 2 erster Satz des Entwurfes) wird zugestimmt. Die Ausdehnung auf ein räumlich getrenntes Gebiet wird hingegen abgelehnt, weil für ein solches eine eigenständige Begründung und Schutzgebietserklärung zu fordern ist.

Wie schon zu § 2 dargelegt, ergibt § 7 Abs 3 des Entwurfes zusammen mit § 2 Abs 2 Z 3, mit § 18 und mit § 31 Abs 3 des Entwurfes den entschädigungslosen Entzug des Jagd- und Fischereirechtes in bestehenden Naturschutzgebieten, sollte der Entwurf in dieser Fassung Rechtskraft erlangen. Die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer verlangt für diesen Fall mit Nachdruck die Einbeziehung in die Entschädigungspflicht nach § 18.

Aus § 7 Abs 5 des Entwurfes (§ 7 Abs 4 des geltenden Gesetzes) ergibt sich zusammen mit § 89 Strafgesetzbuch über das Verbot der Gefährdung der körperlichen Sicherheit die äußerst problematische Haftung des Grundeigentümers für einen gefährlichen Zustand des Naturschutzgebietes mindestens

entlang der allgemeinen Benützung gewidmeten Wegen und an der Grenze zu nicht einbezogenen Fremdgrundstücken. Der daraus erwachsende Aufwand ist entweder laufend abzugelten oder in die Entschädigung nach § 18 einzubeziehen.

Der in § 7 Abs 6 vorgesehene Fristverlängerung von 6 auf 12 Monate kann nur unter der Voraussetzung der Einbeziehung der durch das absolute Eingriffsverbot ab Verständigung von der Einleitung des Verfahrens entstehenden Nachteile in die Entschädigungspflicht (§ 18) zugestimmt werden.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 7:

Im Zusammenhang mit der Festlegung von möglichen Eingriffen in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie bestehende Boden- und Felsbildungen in Naturschutzgebieten stellt sich die Frage einer Interessenabwägung, wie sie § 7 Abs.2 des bisherigen Naturschutzgesetzes vorsieht. Dies vor allem auch deshalb, da unter den Voraussetzungen des § 68 Abs.3 AVG jeder Bescheid abgeändert werden kann, der in einem Verfahren ergangen ist, das im Geltungsbereich des AVG liegt. Daraus folgt konsequenterweise eine Berücksichtigung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden in allen Verfahren, die nach den Bestimmungen des AVG zu führen sind, daher auch in allen Verfahren nach dem Naturschutzgesetz.

Zu Abs.4:

Auch hier gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung zur Anordnung bestimmter Maßnahmen der Einwand der nicht zulässigen formalgesetzlichen Delegation, wie dies zum § 6 Abs.1 ausgeführt wurde.

Zu Abs.5:

Bisher hatte der Berechtigte über das Naturschutzgebiet die Pflicht, die zur Abwehr einer unmittelbar dauernden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen der Behörde innerhalb einer Woche anzuzeigen. Nunmehr ist eine unverzügliche Anzeige zu erstatten.

Im Hinblick auf die verschärften Strafbestimmungen des § 30 Abs.2 Ziff.2 (Geldstrafen bis zu S 30.000,--, bisher S 15.000,--) sollte aber weiterhin die Meldung innerhalb der Frist von einer Woche ausreichend sein.

Zu Abs.6:

Es müßte dem Landesgesetzgeber möglich sein, eine Verordnung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet innerhalb von neun Monaten und nicht erst innerhalb von zwölf Monaten ab Verständigung von der Einleitung des Verfahrens kundzumachen, zumal derzeit eine Frist von sechs Monaten festgelegt ist. Die Ungewißheit über die Unterschutzstellung und das vorläufige Verbot jeglichen Eingriffes in das Pflanzenkleid oder Tierleben oder jegliche Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen könnte dadurch auf ein gerade noch vertretbares zeitliches Ausmaß reduziert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die im § 8 Abs.9 angeführte Frist.

Bundeskanzleramt

Zu § 7:

Unklar ist, ob auch das Felsklettern gemäß Abs. 3 verboten ist.

Bei der Formulierung des Abs. 4 sollte auf das im § 33 Forstgesetz 1975 normierte allgemeine Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken Bedacht genommen und die Ermächtigung zur

Verordnung eines Betretungsverbotes des Waldes nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen dies aus Gründen des Naturschutzes unerläßlich ist.

Unklar ist, ob die im Abs. 4 dritter Satz normierte Gestattung von Ausnahmen durch Bescheid oder durch Verordnung vorzunehmen ist.

Im Abs. 6 sollte auf § 25 verwiesen werden.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 Z 3 der bestimmt, daß u.a. Gebiete in der freien Landschaft, "in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder

wissenschaftlich interessanter Mineralien" vorhanden ist, zu Naturschutzgebieten erklärt werden können, könnte über den beabsichtigten Schutzzweck hinausgehend dazu führen, daß abbauwürdige Vorkommen mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die für Naturschutzgebiete vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen einer wirtschaftlichen Verwertung entzogen werden, indem die entsprechenden Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Dies erscheint im Hinblick auf eine geordnete Rohstoffvorsorgung, insbesondere auch in Krisenzeiten, nicht wünschenswert. Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Nachteile sollte daher im § 7 Abs. 1 Z 3 nach dem Wort "Mineralien" eingefügt werden: "soweit es sich nicht um wirtschaftlich gewinnbare vorkommen mineralischer Rohstoffe handelt,".

NÖ Landesjagdverband

Zu § 7 - Naturschutzgebiet:

In § 7 Abs. 3 ist eine Ergänzung vorzusehen: Die Anfügung des Satzes: "Dies betrifft nicht Maßnahmen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd und der Fischerei getroffen werden" oder einer ähnlichen Formulierung wäre notwendig. Die Begründung dafür wurde bereits oben zu § 2 ausgeführt.

Abteilung VI/4

Zu § 7 Abs.3:

Nach dieser Bestimmung soll in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Tierleben verboten sein. Hiezu muß festgehalten werden, daß die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGB1.6500, in dieser Richtung keinerlei Einschränkungen enthalten. Abgesehen davon könnte, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, in Naturschutzgebieten die Jagd auf jagdbare Tiere nicht mehr ausgeübt werden. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in das dem Grundeigentümern nach § 4 des NÖ Jagdgesetzes zustehende Jagdrecht dar. Darüberhinaus hätte dieses Verbot zweifellos zur Folge das in den in Frage kommenden Bereichen eine höhere Konzentration von Wild-

stücken eintritt und dadurch der offenbar angestrebte Zweck - Erhaltung der Flora - auf Grund der verstärkt durch wildverursachten Schäden zum größten Teil unterlaufen würde. Schließlich würde es für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke kaum verständlich bzw. zumutbar sein, daß die Jagd hier nicht ausgeübt werden darf. Ähnliche Bedenken gegen diese Bestimmung bestehen auch hinsichtlich der Ausübung der Fischerei. In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß durch die Erhaltung der ganzjährig geschützten Tierarten nach der NÖ Jagdverordnung bzw. der NÖ Fischereiverordnung auch in Naturschutzgebieten der geforderte Schutzzweck erreicht werden müßte.

Die gleichen Bedenken werden hinsichtlich des im § 8 Abs. 4 angeführten Verbotes betreffend Naturdenkmale vorgebracht.

Verband der NÖ Forstbetriebe

Zu § 7:

Wir wenden uns gegen die Erweiterung, daß bereits das Vorliegen einer artenreichen Lebensgemeinschaft von Tieren oder Pflanzen genügen soll, um ein Gebiet zum Naturschutzgebiet zu erklären. Der Verzicht auf jede Besonderheit - wie gegenwärtig gefordert - stellt in das Ermessen der Landesregierung, praktisch beliebige Landesteile zu Naturschutzgebieten zu erklären. Dies ist in Hinblick auf die Besiedelung des ländlichen Raumes und auf die erforderlichen Arbeits- und Einkunftsmöglichkeiten unzumutbar.

Äußerst problematisch ist hier und in anderen Bestimmungen die Haftung des Grundeigentümers für einen gefährlichen Zustand, die sich indirekt aus der Verpflichtung ergibt, zur Gefahrenabwehr nötige Eingriffe der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dem Grundeigentümer wird bei Verlust der Nutzbarkeit dennoch eine Aufsichts- und Vorkehrungspflicht belassen. Diese ist jedenfalls mindestens abzugelten; besser durch Festlegung, daß jeder auf eigene Gefahr geht und für einen gefährlichen Zustand keine Haftung übernommen wird (wie dies im Urzustand der Landschaft der Fall war), zu ersetzen.

Abteilung I/7

§ 7 Abs.5:

Der Begriff "Berechtigter über das Naturschutzgebiet" sollte näher definiert werden (welche Art von Berechtigung - Eigentum, Pacht, Jagdberechtigung etc. ist gemeint?). Außerdem sollte näher definiert werden, welche Maßnahmen gemeint sind - offenbar nur solche, durch die in den Bestand des Naturschutzgebietes eingegriffen wird.

§ 7 Abs.6:

Hier wäre festzulegen, an wen die Verständigung zu ergehen hat. Weiters wäre festzulegen, daß die ergangene Verständigung in geeigneter Weise zu publizieren ist (Verlautbarung, Anschlag an der Amtstafel in den betroffenen Gemeinden etc.).

WWF-Österreich

8. § 7 Abs. 5:

Dieser Absatz ist nur verständlich, wenn man vorher § 8 Abs. 6 gelesen hat. Im Sinne einer klaren, bürgerfreundlichen Gesetzgebung sollte die Formulierung noch einmal überdacht werden.

Bezirkshauptmannschaft Krems

ad § 7 Abs. 3:

Auch diese Regelung geht zu weit: Die Holznutzung ist jedenfalls ein Eingriff in das Pflanzenkleid, muß aber schon im Sinne des Forstgesetzes möglich sein. Durch das vorliegenden Landesgesetz kann doch nicht das Bundesgesetz (Forstgesetz) derogiert werden!

Naturdenkmal

(1) Die Behörde kann mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären:

1. Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Schönheit oder Seltenheit auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung besitzen;

2. kleinräumige Gebiete, die für den Naturhaushalt, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- oder Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotop) oder in denen seltene, wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen.

(2) Zu Naturdenkmalen können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, ergeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine oder Minerale erklärt werden.

(3) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmal-schutz einbezogen werden.

(4) Niemand darf am Naturdenkmal Eingriffe oder Veränderungen vornehmen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachteilige Veränderungen am Naturdenkmal bewirkt werden.

(5) Im Bescheid nach Abs.1 können abgesehen von Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes dienen, besondere Nutzungen des Naturdenkmales zugelassen werden, wenn das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

- (6) Bei Gefahr in Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen an oder um Naturdenkmale unter möglichster Schonung ihres Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
-
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung des in Betracht kommenden Grundstückes (Abs.1 Z.2) der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs.4 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 8 Abs. 1 Z. 2:

Kleinbiotope sollten - zumal nunmehr dafür ein entsprechendes Instrumentarium besteht - ausschließlich zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden.

Zu § 8 Abs. 7:

Das Klammerzitat "Abs. 1 Z. 2" bewirkt eine Einschränkung, die nicht einsichtig ist.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

5. Zu § 8 wird angeregt, die Bestimmung des § 9 des derzeit geltenden NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, zu belassen, insbesondere im Hinblick auf Bildstöcke und Marterln.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 8

§ 8 Abs 1 Z 2 des Entwurfes stimmt hinsichtlich der Umschreibung des Begriffes "Naturdenkmal" mit der Definition in § 6 Abs 1 praktisch überein. Es ist entweder auf das Einführen geschützter Landschaftsteile oder auf § 8 Abs 1 Z 2 zu verzichten.

Zu § 8 Abs 6, 7 (Aufsichtspflicht) und 9 wird auf den vorletzten und letzten Absatz der Stellungnahme zu § 7 verwiesen.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 8 Abs. 2:

Für die in dieser Bestimmung vorgesehene Erklärung u.a. von Fundorten seltener Gesteine oder Minerale zum Naturdenkmal gelten die obigen Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z 3 sinngemäß. In dieser Bestimmung wäre daher nach dem Wort "Minerale" einzufügen: "soweit es sich nicht um wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen mineralischer Rohstoffe handelt,".

Abteilung I/7

§ 8 Abs.4:

Auch hier müßte, um das Verbot durchsetzen zu können, für eine geeignete Kundmachung der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal Vorsorge getroffen werden (Verlautbarung, Kundmachung an Ort und Stelle durch Hinweistafeln etc.).

§ 8 Abs.6:

Die Formulierung des Entwurfes nimmt auf den Schutzzweck des Gesetzes nicht Bedacht. Wir schlagen vor, zum Ausdruck zu bringen, daß dann, wenn bei Gefahr im Verzug der Eigentümer etc. Vorkehrungen zu treffen hat, dies unter möglicher Schonung des Bestandes des Naturdenkmales zu geschehen hat.

NÖ Umweltschutz

12. § 8 Abs. 1 Zi. 1 sollte auch Naturgebilde miteinbeziehen, die dem Ortsbild ein besonderes Gepräge verleihen auch ohne daß sie selbst eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung besitzen. Dies kann vielfach bei Bäumen aber auch bei anderen Naturgebilden der Fall sein. § 8 Abs. 1 Zi. 1 wäre daher in der Weise zu ergänzen, daß nach dem Wort "Landschaft" eingefügt wird:

"oder dem Ortsbild".

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 8 Abs. 1:

- "Eigenart" und "Schönheit" sind kaum objektivierbare Begriffe - die alte Definition ist besser.

ad § 8 Abs. 2:

- Diese Bestimmung ist schon wegen der Schwierigkeit zur genauen Bezeichnung und Abgrenzung sowie Kennzeichnung abzulehnen. Sie ist geradezu begriffswidrig. Denkmal kann bestenfalls eine Baumgruppe aber nicht ein Gebiet sein. Dieses kann zum Naturschutzgebiet erklärt werden.

Es sollte auch klar bestimmt werden, wer ein Antragsrecht auf Naturdenkmalerklärung hat, um das in der Praxis immer wieder begehrte "Naturdenkmal in Nachbars Garten" auszuschließen.

§ 9

Naturpark

- (1) Landschaftsschutzgebiete oder Teile derselben sowie Geschützte Landschaftsteile, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und die Vermittlung von Wissen über die Natur oder wegen der historischen sowie erdgeschichtlichen Bedeutung eines Gebietes eignen und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung gegeben sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

- (2) Der Berechtigte über den Naturpark kann eine Naturparkverordnung erlassen, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Die Naturparkordnung kann auch Bestimmungen über ein Eintrittsgeld enthalten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Naturparkordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 9 Abs. 2:

In der ersten Zeile dürfte der Begriff "Naturparkverordnung" durch den Begriff "Naturparkordnung" zu ersetzen sein. Bezüglich eines Eintrittsgeldes sollte das Gesetz ausdrücklich aussprechen, daß dieses nur insoweit bzw. nur in einer solchen Höhe eingehoben werden darf, daß hiedurch kein Ausschluß sozial schwächerer Bevölkerungsgruppen von der Benützung des Naturparks erfolgt. Insbesondere sollten Vorkehrungen getroffen werden, daß das im Forstgesetz normierte allgemeine Wald-Betretungsrecht nicht durch eine Erklärung zum Naturpark und darauf folgende Einzäunung und Einhebung von Eintrittsgeldern unterlaufen wird.

Der Begriff "Berechtigter" wäre ebenfalls näher zu definieren.

WWF-Österreich

9. § 9:

Die Einrichtung und der Betrieb von Naturparks sollten von einem gediegenen umweltzieherischen und naturschutzfachlichen Konzept getragen werden, das derzeit in weiten Bereichen nicht gegeben erscheint. Um Konzentrationseffekte und Massentourismus zu vermeiden, sollte eine bestimmte Mindestflächengröße (1000 ha) nicht unterschritten werden.

NÖ Umweltschutz

13. Um in Naturparks nach § 9 sicherzustellen, daß nur die tatsächlich für den Betrieb und die Erhaltung notwendigen Baulichkeiten und Superadifikate (Kiosks und dergleichen) errichtet werden, wird vorgeschlagen, nach Abs. 1 folgenden Abs. 2 einzufügen:

"(2) In einem Naturpark dürfen nur solche Baulichkeiten und Anlagen errichtet werden, die für seine Bewirtschaftung und Betreuung unbedingt erforderlich sind und dem Widmungs- bzw. Schutzzweck des Naturparks nicht widersprechen."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 10

Nationalpark

Voraussetzungen (Verfassungsbestimmung)

- (1) Ein Gebiet, das
 1. besonders eindrucksvolle und formenreiche für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt;
 2. zum überwiegenden Teil von Menschen nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde;
 3. Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt;
 4. eine den Zielen (§ 11) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist;kann durch Gesetz zum Nationalpark erklärt werden.
- (2) Der Schutz eines Nationalparkgebietes muß auf Dauer ausgerichtet sein; als Behörde ist die Landesregierung zuständig.
- (3) Im Nationalparkgesetz ist Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für den faktischen Schutz, für Förderungen und Entschädigungen zu treffen. Des weiteren ist für eine Entwicklungsplanung, wissenschaftliche Forschung und laufende Betreuung sowie für eine Beweissicherung Sorge zu tragen.

Zu den §§ 10 ff:

Nicht ganz verständlich ist, warum diese Bestimmungen als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden und nicht - wie z.B. bei Landschaftschutzgebieten (vgl. §5) - eine **einfach-gesetzliche Konstruktion** gewählt wird, und zwar in Kombination mit einer Ver-

ordnungsermächtigung für die Landesregierung, was die Festlegung vor allem des Gebietsumfanges des Nationalparks betrifft.

Hervorzuheben ist, daß - bei der derzeitigen Konstruktion - die in § 25 vorgesehenen **verfahrensmäßigen Anforderungen** an die Erlassung einer solchen Verordnung (die unter anderem in einer Pflicht zur Beiziehung der betroffenen "gesetzlichen Interessenvertretungen" besteht) hier nicht greifen; weiters fehlen jegliche Bestimmungen über die Art und Weise der **Öffentlichkeitsbeteiligung** bei der Schaffung eines Nationalparks; jedenfalls grundlegende Bestimmungen in dieser Richtung sollten schon im NSchG 1991 Aufnahme finden.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

- 4) In den §§ 10 und 11 werden die Voraussetzungen und Ziele für die Errichtung allfälliger Nationalparks als Verfassungsbestimmung vorgesehen. Beide Paragraphen enthalten grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die erst durch ein eigenes Nationalparkgesetz ausgeführt werden müssen.

Die Einfügung derartiger Verfassungsbestimmungen in ein einfaches Landesgesetz, wie das NÖ Naturschutzgesetz 1991, erscheint legislativ verfehlt. Will man dessen ungeachtet diese Bestimmungen jedoch im NÖ

Naturschutzgesetz verankern, so sollten sie zumindest in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 10:

Es wäre zu überlegen, ob nicht der Abschluß einer Art. 15a B-VG Vereinbarung mit dem Bund als Voraussetzung für die Nationalpark-erklärung vorgesehen werden müßte, um sowohl die Naturzone umfassend vor Eingriffen zu schützen (d.h. auch vor Eingriffen, die aufgrund seiner Kompetenz nur der Bund abwehren kann) als auch die finanzielle Ausstattung mit Bundeshilfe sicherzustellen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu §§ 10 und 11

Im Hinblick darauf, daß ein gesondertes Nationalparkgesetz zu beschließen ist, hält die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer eine diesbezügliche Aufnahme von Verfassungsbestimmungen des

Landes in das Naturschutzgesetz - als Selbstbindung des Landtages - für unzweckmäßig. Im gegenwärtigen Zeitpunkt laufen Untersuchungen über die möglichen Gestaltungsformen und Auswirkungen von Nationalparkerklärungen in Niederösterreich, die noch nicht abgeschlossen und ausgewertet sind und denen nicht - verfassungsrechtlich - vorgegriffen werden soll.

Bundeskanzleramt

Zu § 10:

Unklar ist, was unter der im Abs. 3 genannten "Beweissicherung" gemeint ist.

Im konkreten wollen wir zu §§ 10 und 11 (Nationalparke) Stellung nehmen:

Die ÖGNU hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Frage der Anwendung der IUCN-Kriterien auf österreichische Nationalparke beschäftigt. In einer Arbeitsgruppe, in der Experten der Länder, des Bundes, der Wissenschaft und der Umweltverbände vertreten waren, die die in der Beilage übermittelten Grundsätze ausgearbeitet haben.

Insbesondere sei auf § 11 Absatz 3: "Naturzonen" eingegangen, wo im vorliegenden Gesetzesentwurf, diese als **überwiegender Bereich des Nationalparkes** definiert wird. Wir meinen, daß eine derart einschränkende Formulierung nicht zielführend ist.

Begründung: Nationalparke sind eine umweltpolitische Maßnahme mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung. Es können daher gerade mit diesem Instrument des Naturschutzes größere Flächen, ja sogar Landschaftstypen unter Schutz gestellt werden. Da diese gerade in Niederösterreich großflächig sein können und eine Ausweisung im Sinne einer Naturzone nur für kleine Gebiete in Frage kommt, ist die gewählte Formulierung als Selbstbeschränkung wirksam.

Gerade in Niederösterreich kann es von großer Bedeutung sein, eine Naturzone durch eine große Bewahrungszone frei von Einflüssen von Außen zu halten. Diesen als Notwendig erachteten "großen" Schutz widerspricht die Einschränkung auf "überwiegender Bereich" des Nationalparkes, der eine Naturzone sein müsse.

Abteilung I/7

§ 10 Abs.3:

Es wäre klarzustellen, worüber die Beweissicherung aufzunehmen ist.

§ 11

Nationalpark

Ziele (Verfassungsbestimmung)

- (1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß
 1. Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen, zum Wohle der Bevölkerung erhalten werden;
 2. die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden;
 3. einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.
- (2) Der Nationalpark ist in Natur- und Bewahrungszonen einzuteilen. Die Zone des strengsten Schutzes ist die Naturzone, welche zumindest ein Ausmaß von 1.000 ha zu umfassen hat.
- (3) Eine Naturzone ist der überwiegende Bereich des Nationalparkes, in dem der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklung aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und in dem nach einer festgelegten Übergangsperiode jede Nutzung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Bewahrungszone kann für naturnahe Erholungsformen, für Bildung, Umwelterziehung und für das Leben in der Natur erschlossen werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

§ 11:

Die hier neu aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere im Abs. 2 die Trennung in Natur- und Bewahrungszonen, widersprechen sich in vielen Punkten mit dem IUCN-Kriterien. Sollte ein Nationalpark begründet werden, ist es direktes Ziel, diesen entsprechend den IUCN-Kriterien zu schaffen. Es müßten daher sowohl der § 10 wie auch der § 11 über den Nationalpark überarbeitet werden und den IUCN-Richtlinien angepaßt werden, da ansonsten die internationale Anerkennung z.B. eines Nationalparkes Donauauen nicht stattfinden könnte.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 11:

In Abs. 4 sollte der Begriff "Leben in der Natur" näher ausgeführt werden.

NÖ Landesjagdverband

Bei § 11 Abs. 2 stellt sich zusätzlich die Frage, ob eine Naturzone aus einer zusammenhängenden Fläche oder aus mehreren Einzelflächen bestehen muß, soll oder kann. In einem Donau-Nationalpark erscheinen mehrere Einzelflächen, die räumlich von einander getrennt sind, weitaus zielführender als eine zusammenhängende Fläche.

Die Zielvorgabe des § 11 Abs. 3 wird in unserer kleinräumigen Kulturlandschaft kaum erreichbar sein. Ein Donau-Nationalpark würde wohl aus einem mehr oder minder schmalen und länglichen Gebietsstreifen bestehen. In einem solchen Nationalpark wären beispielsweise ständige Eingriffe in die Schalenwildpopulation vor allem im Hinblick auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen unumgänglich und auch unverzichtbar.

Abteilung I/7

§ 11 Abs. 3:

Nach dem Gesetzestext würde der Überwiegende Bereich eines Nationalparkes in Zukunft von einer Betretung ausgeschlossen sein, somit auch nicht mehr der Erholung dienen können. Es ist fraglich, ob dies tatsächlich beabsichtigt ist.

WWF-Österreich

10. § 11 Abs. 1:

Die Reihung der in den Abs. 1-3 vorgenommenen Ziele, welche mit der Erklärung zum Nationalpark sichergestellt werden sollen, müßte unserer Ansicht nach die Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume in den Mittelpunkt stellen (daher erster Punkt), dem das Wohl der Bevölkerung und die Möglichkeit zum Naturerlebnis nachzuordnen sind.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 11 Abs. 2:

Das Ausschluß jeder Nutzung für ein Gebiet von zumindest 1.000 ha erscheint auch im Hinblick auf Auswirkungen auf benachbarte Gebiete äußerst problematisch (Wildschäden, Forstschäden, etc.).

Es müßte die Anwendung des Forstgesetzes, des Jagdgesetzes und Fischereigesetzes ausgeschlossen werden. Ohne Bejagung z.B. des Rot- und Rehwildes muß es zu Forstschäden bis hin zur Waldverwüstung kommen. Statt Wald wird Buschland entstehen. Die Wildschäden in den angrenzenden Landschaftsteilen werden explodieren. Hier gilt neuerlich das schon zu § 7 Ausgeführte, daß durch das Naturschutzgesetz nicht das Forstgesetz derogiert und ausgesetzt werden kann.

- (1) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind vom Land zu tragen.
- (2) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die von der Landesregierung sowie von der Behörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege oder zum Schutz der besonders geschützten Gebiete zu dulden.
- (3) Maßnahmen im Sinne des Abs.2 sind so durchzuführen, daß dadurch eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der betreffenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Wenn durch Maßnahmen im Sinne des Abs.2 der unversehrte Bestand eines Naturschutzgebietes oder eines Naturdenkmales nicht auf Dauer gesichert werden kann, ist die Landesregierung ermächtigt, im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundstücken zu Gunsten des Naturschutzes einzuschränken oder zu entziehen. Im Falle des Enzuges ist § 18 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch
 1. das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum oder
 2. der Erholungswert der Landschaftschwer oder nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung aufgrund einer anderen Bestimmung angeordnet werden könnte, kann die Behörde demjenigen, der diese Maßnahme gesetzt, veranlaßt oder auf seinem Grundstück wissentlich geduldet

hat, mit Bescheid solche Pflegemaßnahmen auftragen, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung führen.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Naturdenkmale und gehört daher systematisch richtig zum Naturdenkmalschutz.

Zu § 12 Abs. 2:

Es bleibt offen, wem gegenüber und aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen diese Maßnahmen angeordnet werden.

Zu § 12 Abs. 3:

Zunächst stellt sich die Frage, ob "erhebliche Beeinträchtigung" dem Begriff der "nachhaltigen Erschwernis" in § 18 entspricht. Wenn nicht, dann stellt sich die Frage nach den Konsequenzen einer Nichtbeachtung dieser Bestimmung.

Zu § 12 Abs. 4:

Die Einschränkung von Privatrechten, die über die Duldung von Maßnahmen nach Abs. 2 hinausgeht, ist wohl ebenfalls abzugelten.

Zu § 12 Abs. 5:

Systematisch gehörte diese Bestimmung zu § 29. Im übrigen sollte diese Bestimmung ab "beeinträchtigt" wie folgt lauten "... so hat, wenn eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung aufgrund anderer Bestimmung dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr angeordnet werden könnte, die Behörde demjenigen, der diese Maßnahme gesetzt, veranlaßt oder auf seinem Grundstück wissentlich geduldet hat, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben."

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

6. Im § 12 Abs. 1 wäre der Begriff des "normalen Erhaltungsaufwandes" zu präzisieren.

Vor § 12 sollte eine Bestimmung über Pflegepläne
eingefügt werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 12

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer verweist auf die im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme erhobene Forderung nach Einführung des Vertragsnaturschutzes im Sinne der Vereinbarung und Abgeltung der im Naturschutz- und Landschaftspflegeinteresse erwünschten Bewahrungs- und Pflegemaßnahmen. Als finanzielle Basis für den vertraglichen Natur- und Landschaftsschutz fordert die Landwirtschaftskammer die Installierung eines Landschaftsfonds nach dem Vorbild des Vorarlberger Landschaftsschutzgesetzes, LGBl 1982/1. Dieser aus öffentlichen Mitteln und Abgaben auf Maßnahmen, die den Naturhaushalt belasten, gespeiste Fonds soll Landschaftspflege- und Umweltleistungen (zB die Errichtung und Sicherung von Biotopverbundsystemen) mittels flächen- und leistungsbezogener Förderungen honorieren.

Darüber hinaus fordert die Landwirtschaftskammer, § 12 Abs 1 2.Satz wie folgt zu formulieren:

"Aufwendungen hat er jedoch nur zu tragen, soweit sie ihm nach zulässigen Nutzungen kraft anderer Rechtsvorschriften obliegen, soweit sie ihm als Teil der Entschädigung nach § 18 vergütet wurden oder soweit sie vom Land getragen werden."

Gefordert wird weiter, in § 12 Abs 4 den im letzten Satz zuerkannten Entschädigungsanspruch auch auf den Fall der Rechtseinschränkung zu erstrecken.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

In § 12 Abs 5 ist - in Übereinstimmung mit der Lösung des gleichen Problemes im Wasser- und Abfallrecht - einzufügen:

"... kann die Behörde demjenigen, der diese Maßnahme gesetzt, veranlaßt oder auf seinem Grundstück wissentlich geduldet und keine ihm zumutbaren Abwehrmaßnahmen, mindestens die unverzügliche Verständigung der Behörde, vorgenommen hat, mit Bescheid ...".

Abteilung VI/11

Zu § 12 Abs.1:

Hier werden dem Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten die Erhaltungsmaßnahmen des Naturdenkmales aufgetragen. Sehr oft ist jedoch der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte gar nicht in der Lage, diese Maßnahme selbst zu setzen oder zu veranlassen. Richtigerweise müßte daher eine Eventualbestimmung aufgenommen werden, daß die Pflegemaßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen direkt vom Land getragen werden.

Bundeskanzleramt

Zu § 12:

Bei der Formulierung des Abs. 2 sollte klarer gemacht werden, welche "angeordneten Maßnahmen" (etwa auch Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) hier gemeint sind.

Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz

- (1) Wildwachsende Pflanzen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

- (2) Freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen noch geschädigt werden.

- (3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes freilebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, inwieweit im gesamten Landesgebiet oder in bestimmten Landesteilen für welchen Zeitraum und für welchen Umfang
 1. das Beseitigen oder sonstige Zerstören von Gebüsch, Hecken oder Feldgehölzen,
 2. das Abbrennen von Trockenrasen, Wiesen, Stoppelfelder, Schilf- oder Röhrriechbeständen, Böschungen oder Feldrainen,
 3. das Zerstören oder das Verändern des Oberbodens und des Bodenlebens mit chemischen Stoffen,
 4. das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation, verboten ist.

- (4) Das Auspflanzen oder das Aussetzen sowie die künstliche Förderung nicht standortheimischer Arten von Pflanzen oder Tieren in der freien Natur bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten oder der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird.

Zu § 13, Abs. 3, Ziff. 4

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wäre vor Erlassung einer Verordnung bezüglich eines Verbotes der Beseitigung der Bachbegleit- oder Ufervegetation das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung herzustellen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Zu § 13 Abs.3:

Das Abbrennen abgeernteter landwirtschaftlicher Flächen sollte endgültig verboten werden. Die diesbezüglichen Argumente sind schon hinlänglich bekannt.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

5) Klarzustellen wäre auch, was unter dem "Entnehmen freilebender Tiere" im Sinne des § 13 Abs. 2 zu verstehen ist.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 13 Abs. 2:

Bezieht sich "mutwillig" nur auf die Beunruhigung? Statt "geschädigt" wäre es wohl besser, von "verletzt" zu sprechen.

Zu § 13 Abs. 3 Z. 2:

Das derzeitige gesetzliche Verbot in § 10 Abs. 7 wird nunmehr in eine Verordnungsermächtigung umgewandelt. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluß über die zugrundliegenden Motive.

Zu § 13 Abs. 4:

Die Versagungsgründe nehmen lediglich auf Pflanzen, nicht aber auf Tiere Bezug. Es muß daher festgehalten werden, daß Versagungsgründe für das Aussetzen von Tieren fehlen.

zu § 13

Im Hinblick auf das am 16.5.1991 im Landtag beschlossene NÖ. Bodenschutzgesetz und die darin getroffenen Regelungen lehnt die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer die in § 13 Abs 3 Z 2 und 3 des Entwurfes vorgesehene naturschutzrechtliche Verordnungsermächtigung zur Regelung der Sachverhalte "Abbrennen von Stoppelfeldern" und "Verändern des Oberbodens und des Bodenlebens mit chemischen Stoffen" als für die Praxis unzumutbare Zweigeleisigkeit ab. Bezüglich der Verwendung chemischer Mittel ist auch auf das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl 6170-0, zu verweisen.

Bundeskanzleramt

Zu § 13:

Bei der Formulierung des Abs. 4 wäre der Inhalt des Begriffs "der freien Natur" zu klären. Insbesondere ist fraglich, ob dieser Begriff mit dem Begriff "freie Landschaft" (§ 3 Abs. 1) identisch ist.

Bundesministerium für Inneres

Zu § 13 Abs 2:

Die Regelung, zumindest soweit sie freilebende Tiere betrifft, ist als Tierschutznorm anzusehen und wäre daher im Niederösterreichischen Tierschutzgesetz 1985 zu verankern gewesen. Dies gilt ebenso für § 14 Abs 3 des Gesetzesentwurfes.

Darüberhinaus fällt auf, daß nach der vorgeschlagenen Bestimmung die Verwahrung freilebender Tiere grundsätzlich verboten sein soll, während nach § 7 des Niederösterreichischen Tierschutzgesetzes (Wild-) Tiere dann gehalten werden dürfen, wenn sie ihrer Art nach kein großes Bewegungsbedürfnis haben.

Zu § 13 - Allgemeiner Pflanzen- und Tierschutz:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 2 sollte zur Vermeidung späterer Unsicherheiten angeführt werden, daß die weidgerechte Ausübung der Jagd oder der Fischerei niemals ein "mutwilliges" Beunruhigen, Verfolgen, Fangen, Verletzen, Töten, Verwahren oder Entnehmen im Sinne dieser Bestimmung beinhalten kann.

Im Wortlaut des Abs. 4 müßte ein Beisatz angefügt werden, der die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Aussetzen nicht-standortheimischer Wildarten im Zuge der Ausübung der Jagd nach dem Nö. Jagdgesetz normiert. Ein Unterlassen dieser Präzisierung würde eine unnötige Verkomplizierung der Verwaltungsangelegenheiten (doppelte Bewilligungspflicht) nach sich ziehen.

Abteilung VI/4

Zu § 13 Abs.2 bzw. § 14 Abs.3:

Zu diesen Bestimmungen bestehen ähnliche Bedenken wie zu den Bestimmungen der §§ 7 Abs.3 und 8 Abs.4.

Abteilung I/7

§ 13 Abs.1:

Sowohl der Begriff "wildwachsend" als auch "mutwillige Beschädigung" sollte näher definiert werden. Ist bereits das Abreißen eines Blattes oder das Abbrechen eines Zweigleins eine Beschädigung?

WWF-Österreich

12. § 13 Abs. 4:

Die Bestimmungen über die Einbürgerung von Pflanzen und Tieren sind im neuen Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 weitaus umfassender und daher besser geregelt. Es wird angeregt, die Formulierung dieses Absatzes dem burgenländischen Beispiel anzunähern bzw. sie zu übernehmen.

14. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutz sollte die in § 13 Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Verboten nochmals überprüft werden. Seitens der NÖ Umweltschutz wird nämlich die Auffassung vertreten, daß die in den Zi. 2 und 3 enthaltenen Tatbestände jedenfalls schon durch das Gesetz verboten, Ausnahmen durch Bewilligungsbescheid jedoch möglich sein sollten. Für Ackerflächen, Weinbauflächen und Obstbauflächen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (vergl. auch den Zusammenhang mit § 17 Abs. 1) sollte das Verordnungskonzept aufrecht erhalten werden.

Verband sozialistischer Gemeindevertreter

6. Im § 13 Abs.3 soll das generelle Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern vorgesehen werden.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 13 Abs. 4:

- Was bedeutet der Begriff "freie Natur"? Noch ein neuer unnützer Begriff?

Ist er ident mit "freier Landschaft"? - Das hätte zur Folge, daß das Pflanzen von Thujen im Hausgarten einer Bewilligung der Landesregierung bedürfte!!

Dies zeigt ebenfalls, daß der Geltungsbereich des Gesetzes auf das "Grünland" laut Raumordnungsgesetz beschränkt bleiben sollte.

Baudirektion-Naturschutz

Unter § 13 ist u.a. das Aussetzen fremder Tierarten geregelt. Es wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob dieser Passus nicht in die allgemeinen Verbote des § 3 übernommen werden könnten. In § 18 ist die Entschädigungsfrage angesprochen. In der bisherigen Praxis vor allem bei Naturdenkmalverfahren hat sich herausgestellt, daß die Entschädigungsfrage bereits möglichst früh geklärt sein muß, und noch im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens entschieden werden sollte, da es sonst beinahe in

jedem Fall zu einem Berufungsverfahren und damit zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand kommt.

Im Rahmen des Artenschutzes § 13 und § 14 wäre auch eventuell eine spezielle Schutzbestimmung gegen das übermäßige Sammeln von Speisepilzen (Beispiel Kärnten) zu überlegen.

§ 14

Artenschutz

- (1) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, sind von der Landesregierung durch Verordnung zu schützen.
- (2) Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile.
- (3) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, im lebenden oder toten Zustand feilgeboten, erworben, übertragen, verwahrt, entnommen noch geschädigt werden.
- (4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören des Standortes geschützter Pflanzen oder des Lebensraumes geschützter Tiere, insbesondere Nistplätze, Einstände, ist verboten.
- (5) In der Verordnung nach Abs.1 können festgelegt werden:
 1. die geschützten Pflanzen- oder Tierarten;
 2. der Schutzzumfang (gänzlich, teil- oder zeitweise);
 3. Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Arten.
- (6) Die Landesregierung kann von den nach Abs.5 erlassenen Verordnungen im Einzelfall nur für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke Ausnahmegewilligungen erteilen.

Zu § 14 Abs. 1:

Korreakterweise müßte der letzte Halbsatz lauten: "... sind von der Landesregierung zu geschützten Tieren oder zu geschützten Pflanzen zu erklären". Durch diese Erklärung gelangen die geschützten Tiere bzw. Pflanzen in den Genuß der gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Zu § 14 Abs. 5:

Die Regelungsgegenstände unter Z. 1 und Z. 2 sind jedenfalls festzulegen; die unter Z. 3 können erforderlichenfalls festgelegt werden.

Zu § 14 Abs. 6:

Die Wortfolge "im Einzelfall" ist nicht allzu aussagekräftig, da Ausnahmen, die nicht bereits in der Verordnung festgelegt werden, immer nur im Einzelfall erteilt werden können. Wesentlicher wäre es, nach "Ausnahmebewilligungen" die Wortfolge "im unbedingt notwendigen Ausmaß" einzufügen. Noch besser wäre es, eine inhaltliche Determinante vorzusehen, mit dem Ziel, Ausnahmebewilligungen nur dort zu erteilen, wo eine Substitution der geschützten Objekte nicht möglich ist.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 14 : Die gefährdeten, im Jagd G jagdbaren aber ganz -
jährig geschonten Tiere <- allenfalls
könnten Habicht und Bussard ausgenommen werden ->
wie z.B. Bär, Luchs, Elch, Fischotter und
Greifvögel < >
sollten in den Artenschutz des N G bzw. in die
V O aufgenommen werden.

§ 14 - Artenschutz:

Der Abs. 4 des § 14 sollte wie bisher (vergleiche die gegenständliche Rechtslage) auf Maßnahmen, die bei der Ausübung der Jagd nach dem Nö. Jagdgesetz gesetzt werden, nicht anwendbar sein.

Die bisherige Regelung im § 11, daß Ausnahmegewilligungen dann erteilt werden können, wenn keine maßgebliche Gefährdung des geschützten Bestandes wildwachsender Pflanzen und geschützter Tiere zu befürchten ist, erfüllt den Schutzzweck der Norm weitaus stärker als der nunmehrige § 14 Abs. 6 und ist nicht nur auf den engen Bereich der wissenschaftlichen Zwecke oder der Lehrtätigkeit eingeschränkt. Die beabsichtigte Einschränkung wäre sachlich nicht gerechtfertigt und ohne die genannten Voraussetzungen auch uferlos ausweitbar (auch der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit ist nicht zu unterstellen, daß sie den Zielen des Artenschutzes ständig nachkommt.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 14 sollte zu Abs. 3 eindeutig festgehalten werden, daß Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd im Rahmen des Nö. Jagdgesetzes herkömmlich sind, keine Übertretung des § 14 Abs. 3 darstellen können. So könnten etwa bei einer weidgerecht durchgeführten Treibjagd auf Wild auch geschützte Tiere beunruhigt werden. Diese mögliche Straffälligkeit müßte entfallen.

Abteilung VI/2

Im § 14 (3) ist festgehalten, daß geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungsformen nicht "verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, ..." werden dürfen.

Hierbei ist zu bedenken, daß in gewissen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei auftretenden Tierseuchen und plötzlich eintretenden Umweltkatastrophen (Überschwemmungen, Stürmen, Atomunfällen usw.) ein möglichst rasches Verbringen, besonders von geschützten Tieren, an sichere Plätze notwendig ist, um die Art zu erhalten.

Damit dabei eine mögliche Verzögerung aufgrund der Einholung von Bewilligungen bis zum Beginn der erforderlichen Maßnahmen vermieden wird, wäre es angebracht, für solche Ausnahmesituationen die zuständige Behörde zu ermächtigen, Schritte zur Erhaltung der geschützten Tiere unverzüglich einzuleiten. Die zuständige Behörde sollte dafür Sachverständige aus dem Bereich der Jagd und Fischerei und vor allem Tierärzte zu Rate ziehen und diese sofort notwendige Maßnahmen (Fang, Verwahrung, Pflege, Behandlung, Impfung usw.) ergreifen lassen. Dies wäre ggf. im § 29 festzuhalten. Ansonsten sind gegen den Entwurf von der Abteilung VI/2 aus vet. med. Sicht keine Bedenken zu erheben.

NÖ Umweltschutz

15. In § 14 sollte als sachverständiges Beratungsgremium für die Landesregierung bei Erlassung der Verordnungen nach Abs. 5 ein Artenschutzbeirat vorgesehen werden, der in regelmäßigen Abständen zusammentritt, die bedrohten Arten evident hält und diese Evidenz überprüft und periodisch korrigiert. Der Artenschutzbeirat sollte aus entsprechenden Fachleuten bestehen, wie etwa Naturschutzsachverständigen, Vertretern der Wissenschaft, von Museen und von Naturschutzorganisationen, allenfalls auch unter Einbindung von Vertretern aus den Nutzungsreichen Jagd-, Fischerei- und Forstwirtschaft)

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutz sollte im § 14 auch das Ausbringen von fremden Arten in die freie Wildbahn, die negative Auswirkungen auf das ökologische Gefüge mit sich bringen, verboten werden. Auch in diesem Zusammenhang sollte der Artenschutzbeirat beratende Funktion ausüben und die Grundlagen für eine Verordnung bereitstellen, in der die vom Verbot umfaßten fremden Arten festgelegt werden sollen.

§ 15

Erwerbsmäßige Nutzung von Pflanzen oder Tieren

- (1) Das erwerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nicht geschützten, wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen), das Sammeln in Massen oder die Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen bedarf unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Bewilligung der Landesregierung.
- (2) In der Bewilligung ist Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns sowie der Verwertung zu bestimmen; sie gilt höchstens für ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn im Sammelgebiet bereits ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art eingetreten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.
- (4) Für das nicht erwerbsmäßige Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach dieser Bestimmung nicht erforderlich.

Zu § 15 Abs.3:

Es ist **sachlich völlig verfehlt**, wenn eine Bewilligung zum "erwerbsmäßigen Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nicht geschützten, wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren etc." erst dann "versagt" werden kann, wenn bereits ein "bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art" eingetreten ist.

Dies bedeutet, daß die oben angesprochenen Bewilligungen nur dann verweigert werden können, wenn bereits das **Aussterben (!) einer bestimmten Art droht** und die Behörde dies beweisen kann. Es widerspricht auch dem im Entwurf angekündigten "ökologischen Vorsorgeprinzip". Als Versagungsgrund muß die abstrakte Gefährdung schon eines "ausreichenden Bestandes" einer bestimmten Art genügen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 15:

Das Sammeln in Massen sollte jedenfalls, und nicht nur, wenn es erwerbsmäßig betrieben wird, bewilligungspflichtig sein und dies wäre auch eindeutig klarzustellen. Hingegen ist die, nicht auf Erwerbsmäßigkeit eingeschränkte Bewilligungspflicht für die Verarbeitung von Schmetterlingsarten etc. problematisch. Jeder Schmetterlingsammler, der selbst gefangene Exemplare präpariert, bräuchte eine Bewilligung.

Zu § 15 Abs. 3

ist zu fragen, wann eine Tierquälerei nötig sein kann. Vielmehr wären Fangarten, die mit einer Tierquälerei verbunden sind, generell zu unterbinden.

Bundeskanzleramt

Zu § 15:

Zu klären wäre die Frage, ob Pilze von dieser Bestimmung erfaßt sind.

KOPIE 0

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung
KURZE DEN NE VERWALTUNGSDIREKTION

NÖ Umweltanwaltschaft

16. Die erwerbsmäßige Nutzung von Pflanzen oder Tieren in § 15 sollte von der Systematik her auf ein generelles Verbot umgestellt werden, wobei Ausnahmemöglichkeiten zugunsten der Arzneimittelherstellung, für wissenschaftliche Zwecke, Lehrzwecke oder allfällige sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Nutzungen verfahrensmäßig vorzusehen wären, über die im Einzelfall mit Bescheid zu entscheiden wäre.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 15:

Nach dem bisherigen § 11 Naturschutzgesetz konnte die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Bewilligungen zum Sammeln von Pflanzen, Schnecken etc. erteilen. Jetzt soll entgegen der sonst üblichen Dezentralisierung die Bewilligung von der Landesregierung erteilt werden!

Schutz für Mineralien und Fossilien

KOPIE DER NÖ LANDES-

- (1) Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.
- (2) Das Sammeln von Mineralien oder Fossilien, unbeschadet strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, ist unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten; ausgenommen davon sind:
 1. Maßnahmen im Zusammenhang mit einem behördlich genehmigten Betrieb;
 2. Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke.
- (3) Insoweit es zum Schutze bestimmter Mineralien oder Fossilien im Lande erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon strengere Schutzvorschriften, als im Abs. 2 vorgesehen, festlegen. Ebenso kann das erwerbsmäßige Sammeln, das erwerbsmäßige Feilbieten oder Handeln mit Mineralien oder Fossilien von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
- (4) Mineralien- oder Fossilienfunde, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, müssen vom Finder der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden.
- (5) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunde oder Teilen davon, hat der Finder diese dem Niederösterreichischen Landesmuseum zum allfälligen Erwerb anzubieten.

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung
KUPFE UXX NU LANDESMUSEUM

Zu § 16 Abs. 1:

Das Wort "oder" sollte richtig "und" lauten.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Verbote sollten überprüft werden, insbesondere die "sonstigen chemischen Hilfsmittel". Inwieweit die unter Z. 1 und Z. 2 genannten Zwecke Ausnahmen von den Verboten sachlich rechtfertigen, ist zu bezweifeln. Schließlich scheinen die Verbote unerwünschten Nebeneffekten der Sammeltätigkeit begegnen zu wollen. Warum dies nicht auch bei behördlich genehmigten Betrieben bzw. dann, wenn die Sammelobjekte für wissenschaftliche oder Lehrzwecke gesammelt werden, gelten soll, ist unerfindlich.

Zu § 16 Abs. 4:

Die "sonstigen Fundumstände" sind als Voraussetzung für die verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte (!) Anzeigepflicht nicht ausreichend bestimmte bzw. unbestimmbare Gesetzesbegriffe.

Zu § 16 Abs. 5:

Die Möglichkeit des Ankaufes ist bereits durch die Anzeigepflicht des Abs. 4 gesichert.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 16 : Der nunmehr vorgesehene Schutz von Mineralien und Fossilien wird als überaus wichtig begrüßt.

Zu § 16:

Die Abs. 4 und 5 scheinen - insbesondere im Hinblick auf die Strafdrohung gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 und 7 - im Lichte des Art. 18 B-VG zu unbestimmt.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 16:

Die Regelung der Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe fällt unter den Kompetenztatbestand "Bergwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) und ist somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Bei verfassungskonformer Interpretation der in dieser Bestimmung vorgesehenen Gewinnungsbeschränkungen für "Mineralien" können diese daher nur soweit gelten, als es sich nicht um wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen mineralischer Rohstoffe bzw. als es sich um das Sammeln mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 1 Z 5 des Berggesetzes 1975 - auf dieses findet das Berggesetz 1975 keine Anwendung - handelt. Gem. § 1 Z 5 des Berggesetzes 1975 ist unter dem "Sammeln von Mineralien" das Gewinnen von Mineralien, Mineralgemengen und Gesteinen in Form von Handstücken, die für mineralogisch-petrographische Sammlungen bestimmt sind, zu verstehen.

Zur Klarstellung sollte daher im § 16 Abs. 2 nach dem Ausdruck "Sammeln von Mineralien" folgender Ausdruck eingefügt werden: "(das ist das Gewinnen von Mineralen, Mineralgemengen und Gesteinen in Form von Handstücken, die für mineralogisch-petrographische Sammlungen bestimmt sind)".

Ferner sollte dem § 16 folgender Absatz angefügt werden:

"(6) Soweit es sich um wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen handelt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung."

Abteilung I/7

§ 16 Abs.4:

Der Begriff "besondere Bedeutung" müßte näher definiert werden

§ 16 Abs.5:

Diese Bestimmung wird kaum vollziehbar sein (siehe die oft mehrmals jährlich in den Bezirkshauptorten und anderen Orten stattfindenden "Mineralienbörsen", die immer sehr gut besucht sind) und sollte daher auf Mineralien und Fossilien besonderer Bedeutung (siehe jedoch die Definitionsbedürftigkeit!) eingeschränkt werden.

§ 17

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken ist von den Bestimmungen des § 13 Abs.4 sowie § 14 Abs.2, 3 und 4 ausgenommen.
- (2) Vor Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 sind alle Bewilligungen für diese Maßnahmen und

Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuholen.

Zu § 17 Abs.1:

So, wie in der entsprechenden Vorläuferbestimmung, findet sich auch in diesem Entwurf ein **völlig grenzenloses Agrarprivileg**. Dies ist nach dem Stand des heutigen Wissens um die Zusammenhänge zwischen der agrarischen Nutzung der Umwelt und den daraus resultierenden Belastungen **in keiner Weise mehr gerechtfertigt**. In den EB zum Entwurf selbst (Seite 37), findet sich als "grundlegende Intention" des Entwurfes, daß das "Spannungsverhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie in die Richtung des Verständnisses, das Ökologie Langzeitökonomie ist, abgebaut werden" sollte. D.h., daß der Entwurf selber eine "ökonomische Rechtfertigung" des "ökologischen Vorsorgeprinzips" enthält.

Für die juristische Ausgestaltung des Entwurfes bedeutet dies, daß eine **Interessensabwägung** zwischen den berechtigten Anliegen der Land- und Forstwirtschaft und den Erfordernissen eines vorausschauenden Naturschutzes **stattzufinden hat**. Eine solche Interessensabwägung findet sich allerdings nicht in Abs.1.

Vorgeschlagen wird eine Regelung, **ähnlich wie sie in § 2 Abs.2** des Entwurfes für die Jagd und die Fischerei **vorgesehen** ist; zu diesem Zweck müssen auch die in den §§ 5, 6, 7, 9 sowie 13 Abs.3, 14 Abs.5 und 16 Abs.3 enthaltenen **Verordnungsermächtigungen dahingehend präzisiert** werden, daß die entsprechenden Verordnungen auch die Land-

wirtschaft betreffende Regelungen enthalten können bzw. zu enthalten haben; in diesen Regelungen sollte dann die oben geforderte Interessensabwägung ihren konkreten Niederschlag finden.

Zu § 17 Abs.2:

Unklar ist Sinn und Zweck dieser Regelung; die erläuternden Bemerkungen enthalten dazu keine Erklärung.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Ausnahme ist sachlich wohl nicht zu rechtfertigen. Vorgesehen werden könnte eine Ausnahmegewilligung, wenn sichergestellt ist, daß nachteilige Auswirkungen (i.S. der bezogenen Bestimmungen) nicht oder nicht im erheblichem Ausmaß zu erwarten sind.

Zu § 17 Abs. 1:

Warum die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken auch bei Beeinträchtigungen geschützter Pflanzen und geschützter Tiere uneingeschränkt bzw. ohne naturschutzrechtliche Konsequenzen betrieben werden kann, bedarf einer näheren Begründung.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 17

Sollte den Bedenken zu § 13 Abs 3 nicht gefolgt werden, ist auch § 13 Abs 3 in der Ausnahmebestimmung des § 17 Abs 1 zu nennen.

§ 17 Abs 2 ist in der im Entwurf vorgesehenen Erstreckung auf die gesamte freie Landschaft nicht annehmbar. Die derzeitige auf Landschaftsschutzgebiete eingeschränkte Bewilligungspflicht (§ 6 Abs 2 Z 5 NSG) erscheint durchaus ausreichend.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 17:

Die Ausnahmebestimmung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptiert werden, da damit vorallem der Artenschutz (geschützte Pflanzen - geschützte Tiere) auf diesen Flächen zur Gänze außer Kraft gesetzt wird. Es würde für die Land- und Forstwirtschaft einen Freibrief

für Eingriffe jeglicher Art darstellen. Hier müßte zumindest ein Teilschutz geschaffen werden.

Bundeskanzleramt

Zu § 17:

Die "lex fugitiva" des Abs. 2 sollte im nö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 angeordnet werden.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 17:

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmen für land- und forstwirtschaftliche Nutzung scheinen aus Sicht des Umweltschutzes bedenklich: Im Hinblick auf § 13 Abs. 4 scheint die künstliche Förderung nicht standortheimischer Pflanzen oder Tiere, gleich welcher Form sie ist, als Flora- oder Faunaverfälschung grundsätzlich im Widerspruch zu Erhaltungsbemühungen der natürlichen Artenzusammensetzung. Durch den Konkurrenzvorteil fremder Arten gegenüber einheimischen kommt es zu Verdrängungen der einheimischen Arten sowie zur Störung des natürlichen ökologischen Gleichgewichts. Ebenso wenig darf die Entnahme geschützter Tiere oder Pflanzen (§ 14) gleich aus welchem Nutzungsinteresse, gestattet werden.

NÖ Landesjagdverband

Zu § 17 - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

Dieser Paragraph sollte - in Anlehnung an das oben zu §§ 2, 13 und 14 Ausgeführte - umgestaltet werden und in "Land-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung" umbenannt werden. Die Änderung des Nö. Jagdgesetzes durch die Novelle 1991 ergab, daß auf die jagdwirtschaftliche Nutzung durch ihren wichtigen Stellenwert in Niederösterreich in vielen Bereichen einzugehen ist. Vor allem die häufige Nutzeridentität von Land- und Forstwirtschaft mit dem Jagdausübungsberechtigten führt dazu, daß in § 17 Abs. 1 die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung von den Bestimmungen des § 13 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2, 3 und 4 ausgenommen sein müßte. Gerade das Anlegen von Ablenkfütterungen, Wildäckern, Äsungsflächen oder natürlichen Winterfütterungen durch das Ausbringen spezieller Pflanzenarten stellt heute einen unverzichtbaren Bestandteil der ökologischen Jagdausübung dar. Wenn nun das Nö. Jagdgesetz dem Jagdausübungsberechtigten derartige Hege- und Pflegemaßnahmen

NÖ Landesjagdverband

zumutet, so sollte dem auch im Nö. NSchG Rechnung getragen werden. Das Unterlassen dieser Gleichstellung der Jagdwirtschaft würde bedeuten, daß der Jagdausübungsberechtigte zwar Ziele und Vorgaben durch das Nö. Jagdgesetz erhält, diesen aber aufgrund des Nö. NSchG nicht entsprechend nachkommen kann (etwa das Auspflanzen nicht-standortheimischer Wildäusungspflanzen; das Anlegen eines Feldes als Ablenkfütterung).

NÖ Agrarbezirksbehörde

Unsere massivsten Einwände gelten § 17 Abs. 2 des Entwurfs:

Beim Vergleich des geltenden NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3, mit dem Entwurf fällt zunächst auf, daß die Bestimmung des bisherigen § 2 Abs. 2 Z. 4 im Entwurf nicht mehr enthalten ist, wonach Maßnahmen nach dem Flurverfassungsgesetz, LGBI. 6650, mit Ausnahme der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten dem Gesetz nicht unterliegen.

Vielmehr ist in den Entwurf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 neu aufgenommen worden, wonach im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 vor Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen alle Bewilligungen für diese Maßnahmen und Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuholen sind.

Der Besondere Teil der Erläuternden Bemerkungen läßt jeglichen Hinweis auf jene Überlegungen vermissen, daß zur Aufnahme des zitierten § 17 Abs. 2 in den Entwurf geführt haben.

Abgesehen von dem formalen Mangel, daß das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 wohl auch durch "LGBI. 6650" zitiert werden sollte,

gesetz, Wien 1986, S 45) zum Ausdruck kommt.

Vollzöge man hingegen § 17 Abs. 2 des Entwurfs unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 1 FLG, führte dies zu der rechtlich bizarren Konsequenz, daß die Agrarbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung nach den Bestimmungen des in das FLG rezipierten Naturschutzgesetzes einen Bescheidentwurf bewilligen müßte, den sie selbst - wiederum im Bereich der Hoheitsverwaltung - nach den Bestimmungen des FLG erstellt hat.

Eine derartige Situation ist unseres Wissens der gesamten österreichischen Rechtsordnung fremd, da in den scheinbar gleich gelagerten Fällen (Baubewilligung durch den Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz für ein Bauvorhaben der Gemeinde; Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann für ein wasserbautechnisches Vorhaben des Landes in der mittelbaren Bundesverwaltung) der Bewilligungswerber in privatwirtschaftlichen Bereich tätig ist.

Einem möglichen Einwand zu diesen Überlegungen, daß eine identische Rechtslage schon derzeit bei der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht (§ 2 Abs. 2 Z. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes), ist entgegenzuhalten, daß

- o die NÖ Agrarbezirksbehörde keine Gelegenheit hatte, zum damaligen Entwurf Stellung zu nehmen,
- o in der Geltungsdauer des NÖ Naturschutzgesetzes keine gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten durchgeführt wurden, weshalb die konkrete rechtliche Situation bisher nicht bewältigt werden mußte.

Hingewiesen sei auch noch auf den Umstand, daß nach ständiger Auffassung der niederösterreichischen Agrarbehörden auch bei solchen Materien keine Bewilligungen eingeholt oder erteilt werden müssen, die außerhalb der aufgezählten Verfahren bewilligungspflichtig sind, etwa bei wasserbautechnischen Maßnahmen oder Anlagen. Diese Auffassung stützt sich auf die Überlegung, daß die Agrarbehörde bestimmte Maßnahmen oder Anlagen bescheidmäßig anordnet, woraus sich keine Bewilligungspflicht bzw. -möglichkeit bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten, wie etwa im Wasserrecht, ergibt. Selbstverständlich ist auch für die Agrarbehörde der materielle Gehalt der entsprechenden Vorschriften bei der Planung maßgeb-

lich.

Als mögliche Lösungen des Problems schlagen wir vor:

1. Ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 2 des Entwurfs.

Für diese Lösung sprächen folgende Argumente:

- o Die dargelegte seltsame Rechtssituation unterbliebe.
- o Nach § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-1, hat die NÖ Umwelthanwaltschaft Parteistellung im Verwaltungsverfahren. Diese Parteistellung bezieht sich nach übereinstimmenden Auffassungen der niederösterreichischen Agrarbehörden und der NÖ Umwelthanwaltschaft vor allem auf den Bereich der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in den weiter oben aufgezählten Verfahren. Die NÖ Umwelthanwaltschaft macht von der Parteistellung auch durchaus Gebrauch, sodaß zweifellos auch die Naturschutzinteressen dadurch als abgedeckt betrachtet werden können.
- o Das Selbstverständnis der NÖ Agrarbezirksbehörde hat sich - vor allem im letzten Jahrzehnt - grundlegend dahingehend gewandelt, daß die Behörde von sich aus danach trachtet, Natur und Umwelt in zuvor nie gekanntem Ausmaß zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Sie ist also schon aus eigenem Antrieb nur an solchen gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen interessiert, die im Sinn des kommenden Naturschutzgesetzes liegen.

2. Formulierung des § 17 Abs. 2 etwa in dem Sinn, daß die Agrarbehörde bei der Planung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen die materiellen Vorschriften des Naturschutzgesetzes zu beachten hat. Eventuell könnte noch hinzugefügt werde, daß sie sich dabei eines Sachverständigen nach § 21 zu bedienen hätte. Bei einer derartigen Formulierung handelte es sich zwar - was die normadressierte Agrarbehörde betrifft - um eine lex fugitiva, doch sprächen folgende Argumente dafür:

- o Die dargelegte seltsame Rechtssituation unterbliebe auch da.
- o Den Intentionen des Naturschutzes wäre ausreichend Rechnung getragen.

Verband NÖ Forstbetriebe

Zu § 17:

Auch zu § 17(2) ist die Pflicht zur behördlichen Abwägung der konkurrierenden Interessen zu fordern.

WWF-Österreich

13. § 17 Abs. 1:

Die generelle Ausnahmeklausel beim Artenschutz zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist das zentrale Problem des Naturschutzes schlechthin. Nahezu alle Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung gefährdeter Arten hängen ursächlich mit land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsformen oder deren Änderung zusammen. Nach unserer Auffassung ergeben sich allein aus der Formulierung von "zeitgemäßer" in Verbindung mit "(ökologisch) nachhaltiger" Land- oder Forstwirtschaft untrennbare Widersprüche. "Zeitgemäß" schließt alle Nutzungsarten und Verfahren, selbst solche die nachgewiesen umweltgefährdend und/oder gesundheitsschädlich sind, mit ein. "Nachhaltig" sollte das genau ausschließen....

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ

7. Die Bestimmungen des § 17 Abs.1 widersprechen dem Naturschutzgedanken. Eine ersatzlose Streichung erscheint angezeigt.

- (1) Wenn keine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer getroffen werden kann, ist in nachstehenden Fällen bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten:
1. nach Erklärung zu Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen;
 2. nach Anordnung von Pflegemaßnahmen (§ 12 Abs.2 bis 4);
 3. nach Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen- oder Tieren nach § 13 Abs.3 oder § 14 Abs.5 Z.3.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

- (2) Verliert ein Grundstück durch Auswirkung einer Verordnung oder eines Bescheides in den in Abs.1 Z.1 bis 3 genannten Fällen seine dauernde Nutzbarkeit oder Nutzungsmöglichkeit und ist Abs.1 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs.9 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

- (3) Der Antrag auf Entschädigung oder auf den Einlösungsbetrag ist vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

- (4) Zur Sicherung des Bestandes eines Naturschutzgebietes oder eines Naturdenkmales kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grundstücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.
- (5) Bei Einlösung von Grundstücken richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor Inkrafttreten der Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides. Werterhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.
- (6) Der Grundeigentümer kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs.3 oder 4 erlassenen Bescheides beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlegen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Fall gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.
- (7) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Eisenbahn-Enteignungsgesetz 1954, BGBl. 71/1954, sinngemäß Anwendung.
- (8) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

(9) Eine gütige Einigung kann vom Grundeigentümer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 18 Abs. 6:

Hier sollte eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenat in NÖ vorgesehen werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 18

Der Entwurf sieht hinsichtlich der Entschädigung gegenüber der bestehenden Rechtslage eine einschneidende Einschränkung und Verschlechterung der bestehenden Rechtslage mit teilweise unklarer Ausdrucksweise vor. Erkennbar ist die Absicht, trotz der gewaltigen Ausdehnung der naturschutzpolizeilichen Befugnisse eine wesentliche Einschränkung der Ansprüche auf Entschädigung vorzunehmen.

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer verlangt als gesetzliche Vertreterin der Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit allem Nachdruck das Beibehalten des § 18 NÖ Naturschutzgesetz in seinem gegenwärtigen, vom NÖ Landtag 1985 beschlossenen Wortlaut.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 18 :

Zu Abs. 1 wird festgestellt, daß die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen bereits während der Naturschutzverfahren vorgenommen werden sollte. Der Grundeigentümer muß ja bei Abschluß einer Vereinbarung bereits wissen, welche Entschädigung er zu erwarten hat.

Zu § 18 Abs.3:

Der Umstand, daß über Entschädigungsleistungen erst nach der
Unterschutzstellung abgesprochen wird, hat in der

Vergangenheit zu großem Unbehagen bei den betroffenen Grund-
deigentümern geführt. Es sollte daher versucht werden, die
Höhe der Entschädigung bereits im Unterschutzstellungsbe-
scheid festzulegen.

Bundeskanzleramt

Zu § 18:

Im Abs. 1 erster Satz sollte es "... des betroffenen Grundstückes
von der Landesregierung auf Antrag eine angemessene Entschädigung
für die dadurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu
leisten".

In sprachlicher Hinsicht könnte der Absatz noch verbessert werden,
um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Im Hinblick auf Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zu MRK sollte in
den Abs. 1 und 2 die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung
nicht bloß für die Fälle der Einschränkung oder des Verlustes der
Nutzungsmöglichkeit, sondern auch für den Fall der wesentlichen
Minderung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke vorgesehen
werden. Der Ausdruck "gütige" Einigung (Abs. 9) erscheint
ungebräuchlich.

Zu § 18:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung, die die Entschädigung und Einlösung von Grundstücken regelt, empfiehlt sich die ausdrückliche Aufnahme einer Rückübereignungsbestimmung, wie sie etwa in § 20a Bundesstraßengesetz enthalten ist. Wird der Gegenstand, zu dessen Gunsten die Enteignung oder die Eigentumsbeschränkung ausgesprochen wurde (vgl. § 12) nicht dem Enteignungszweck oder dem der Beschränkung des Eigentums zugrunde liegenden Zweck zugeführt, so besteht nämlich ein Recht des Enteigneten auf Wiedererlangen des vollen Eigentums. Dieser Grundsatz wurde vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1980, B 206/75, B 211/78, ausdrücklich bejaht.

Durch Maßnahmen und Anordnungen gemäß dem im Entwurf vorliegenden Gesetz können nicht nur Grundeigentümer, sondern auch sonstige Berechtigte, etwa Bergbauberechtigte, in der Ausübung ihrer Rechte beeinträchtigt werden und vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Die Bestimmungen hätten daher diese Personen gleichfalls zu berücksichtigen. Im § 18 Abs. 1 wäre daher einzufügen:

- a) nach dem Wort "Grundeigentümer": "und/oder allfälligen sonstigen Berechtigten".
- b) nach dem Wort "Eigentümer": "sowie allfälligen sonstigen Berechtigten".

Im § 18 Abs. 3 wäre nach dem Wort "Grundstückseigentümer" einzufügen: "(bzw. allfälligen sonstigen Berechtigten)".

NÖ Landesjagdverband

§ 18 - Entschädigung und Einlösung:

In § 18 Abs. 1 sollte angeführt werden, daß der Grundeigentümer auch dann Entschädigung für von der freilebenden Tierwelt verursachte Schäden an Grund und Boden erhält, wenn die gänzliche Unterschützstellung oder etwa die Einschränkung oder Ausschließung der Ausübung der Jagd eine wirksame Schadensreduktion oder Schadensverhinderung unmöglich macht. Die vermögensrechtlichen Nachteile, die der einzelne Grundeigentümer zu tragen hat, dürften nicht als sein Sonderopfer angesehen werden.

Zu § 18:

Die in dieser Bestimmung für Bewirtschaftungerschwernisse entsprechend den §§ 7 und 8 vorgesehenen Regelungen (Entschädigungen bzw. Einlösungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke) übernehmen zwar im wesentlichen den Inhalt des § 18 des geltenden NÖ Naturschutzgesetzes, sind jedoch derart abgefaßt, daß sie nur in wenigen Ausnahmefällen anwendbar erscheinen (nachhaltige Erschwernis der Bewirtschaftungs- und Nutzungsmöglichkeiten). Die Einschränkungen nach § 7 und 8 des Entwurfes werden daher unserer Ansicht nach nur sehr schwer nachweisbare derartige Entschädigungsfälle nach sich ziehen.

NÖ Agrarbezirksbehörde

Zu § 18 des Entwurfs:

In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf wird im Abschnitt "Allgemeines" als Zweck eine "aktive, am Prinzip der ökologischen Vorsorge orientierte Naturschutzpolitik" genannt.

§ 1 Abs. 1 nennt neben Schützen und Pflegen auch das "Wiederherstellen" der Natur in allen ihren Erscheinungsformen als Lebensgrundlage des Menschen, damit "ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes erhalten und nachhaltig gesichert wird". § 1 Abs. 2 bezieht ausdrücklich die Kulturlandschaft in den Naturschutz ein.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts ist jedoch oft die Bereitstellung von Flächen notwendig.

§ 18 Abs. 1 Z. 1-3 gibt taxativ an, in welchen Fällen eine Einlösung möglich ist.

Eine Einlösungsmöglichkeit aus Gründen der Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts fehlt somit.

NÖ Agrarbezirksbehörde

Laut Entwurf kann zwar die Umgebung eines Naturschutzgebietes oder Naturdenkmals in das Schutzgebiet einbezogen werden. Großräumige Verbindungszüge zwischen naturnahen, schutzwürdigen Lebensräumen, die erst neu geschaffen werden müßten, lassen sich aber kaum als "Umgebung" definieren. Der Verinselung kann also nicht wirksam begegnet werden.

Eine umfassendere Möglichkeit der Einlösung zur Wiederherstellung von vernetzten Systemen bzw. eines "ungestörten Wirkungsgefüges des Naturhaushalts" wäre ein wichtiges Instrument für den laut Erläuternden Bemerkungen angestrebten aktiven Naturschutz.

Verband NÖ Forstbetriebe

Zu § 18:

Zu § 18 verlangt unser Verband das Beibehalten der umfassenden gegenwärtigen Entschädigungs- oder Einlösungsregelung. Jede Einschränkung einer umfassenden Entschädigungsverpflichtung wird als entschädigungslose Enteignung in aller Schärfe abgelehnt.

Abteilung I/7

§ 18 Abs.6:

Die Bindung der Zurückziehung eines bei Gericht gestellten Antrages an die Zustimmung der Landesregierung erscheint problematisch. Wir schlagen vor, diesen Satz ersatzlos zu streichen und den vorletzten Satz mit den Worten einzuleiten "Wird der Antrag zurückgezogen, gilt"

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ

8. Im § 18 Abs.2 ist sprachlich die Einzahl vorzusehen.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

ad § 18 Abs. 2:

Was im ersten Moment als Schutzbestimmung für den Grundeigentümer aussieht, ist in Wirklichkeit ein Instrument der Enteignung und Verstaatlichung. Es wird eben erst eine Verordnung erlassen, dann kann der Eigentümer nicht mehr bewirtschaften und muß billig verkaufen, da ein anderer Käufer kein Interesse hat.

Sicherheitsleistung

(1) Eine Sicherheitsleistung ist vorzuschreiben:

1. in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für vorgeschriebene Vorkehrungen, wenn begründete Zweifel an deren Erfüllung bestehen;
2. in der Höhe der vorgeschriebenen Kosten für jene Maßnahmen, die bei befristeten Bewilligungen oder Ausnahmen nach Fristablauf zu setzen sind.

(2) Die Sicherheitsleistung ist in bar oder durch Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes zu erlegen. Gleichzeitig damit hat der Einleger der Behörde durch eigenhändig unterfertigte Erklärung vorzulegen, daß über den Kautionsbetrag ausschließlich die Behörde zu verfügen berechtigt ist. Die Behörde hat das Einlagebuch bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verfügung

sperrern zu lassen. Dem Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes für die Sicherheitsleistung ist eine Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Behörde die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge zurückzuerstatten.

Zu § 19:

Diese Bestimmung wirkt nicht systematisch geglückt. Es wäre klarzustellen, daß im Bescheid, mit dem eine Ausnahmegewilligung oder Bewilligung erteilt wird, dem Bewilligungswerber eine Sicherheitsleistung vorzuschreiben ist, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

7. Zu § 19 wird festgehalten, daß es nach ha. Rechtsansicht fraglich erscheint, eine Sicherheitsleistung nur dann vorschreiben zu können, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorkehrungen bestehen. Dabei wirft sich grundsätzlich die Frage auf, wann überhaupt begründete Zweifel anzunehmen sind. In diesem Zusammenhang darf auf § 98 des Forstgesetzes 1975 und die damit verbundene Problematik in der Judikatur hingewiesen werden.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 19 : Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist voll und ganz zu befürworten.

Zu § 19:

Die generelle Vorschreibung einer Sicherheitsleistung (hier müßte unbedingt auf eine angemessene Höhe der Sicherheitsleistung abgestellt werden) für sämtliche bewilligungspflichtige Tatbestände ist zu weit gefaßt. Es sollte eine Einschränkung auf Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgen. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, daß - wie dies Abs.1 Ziff.2 im Falle der Erteilung befristeter Bewilligungen vorsieht - in jedem Fall eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben wird. Es müßte somit auch in der Ziff.2 die Einschränkung "wenn begründete Zweifel an deren Erfüllung bestehen" für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung aufgenommen werden. Außerdem kann es sich bei den in Ziff.2 angesprochenen Kosten wohl nur um die voraussichtlichen Kosten und nicht - wie im Entwurf vorgesehen - um die "vorgeschriebenen" Kosten handeln.

Im übrigen sollte der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auch eine betragsmäßig geringere Sicherheitsleistung vorzuschreiben, wenn dies z.B. unter Bedachtnahme auf vorgelegte Abbau- und Rekultivierungspläne (samt Zeitplan) vertretbar ist. Folgende Textierung in Ziff.1 und Ziff.2 wird vorgeschlagen: "bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten ...".

Zu Abs.2:

Die vorrangige Anordnung der Möglichkeit, die Sicherheitsleistung in bar oder durch ein Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes zu stellen, bindet größere Kapitalbeträge der Unternehmen und läßt diese brachliegen. Es sollte daher dem Bewilligungswerber überlassen werden, die Art der

Mittel für eine ausreichende Sicherstellung anzubieten: Dabei müßte vorzugsweise von Haftungsübernahmen inländischer Kreditunternehmungen (Bankgarantien) oder Rücklaßversicherungen Gebrauch gemacht werden können.

Zu Abs.3:

Ergänzend sollte vorgesehen werden, daß im Falle des teilweisen Wegfalles des Grundes für die Sicherheitsleistung die Behörde verpflichtet ist, die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge anteilig zurückzuerstatten.

Bundeskanzleramt

Zu § 19:

Im Abs. 1 sollte der Adressat der Vorschreibung einer Sicherheitsleistung genannt werden.

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

§ 19 Abs.1 Zif.1:

Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung von vorgeschriebenen Vorkehrungen bestehen, wird bestimmt zu einer Vielzahl von Anfechtungen führen. Eine Definition des Begriffes "begründete Zweifel" wäre daher unbedingt notwendig.

§ 20
Behörden

Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sind mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, geht die Zuständigkeit auf die Landesregierung über.

Zu § 20:

Die Formulierung des zweiten Satzes dieser Bestimmung erweckt den Eindruck, es träte eine Devolution ein. Es könnte daher formuliert werden: "Erstreckt sich das Vorhaben auf den Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist die Landesregierung zuständig." (Anzumerken ist auch, daß § 3 AVG im Naturschutzverfahren nicht anzuwenden ist; das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon

aus, daß der niederösterreichischen Landesrechtsordnung zu entnehmen ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde "örtlich" zuständig ist).

NÖ Landesjagdverband

§ 20 - Behörden:

Der Übergang der Zuständigkeit auf die Landesregierung im Falle, daß mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind; sollte grundlegend überlegt werden. Es trifft in sehr vielen Fällen zu, daß mehrere Bezirksverwaltungsbehörden von einem Anlaßfall betroffen sind. In all diesen Fällen würde das naturschutzrechtliche Verfahren ein "Verfahren mit bloß einer Instanz" werden. Hier besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung, mit bloß einer einzigen Entscheidung einer Behörde konfrontiert zu werden, ohne ein ordentliches Rechtsmittel zugebilligt zu erhalten.

§ 21

Sachverständige

Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Naturkunde, des Naturschutzes, der Landschaftsplanung oder der Landschaftspflege verfügen. Außerdem sind besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzustreben.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

6.
Bereits in der Vorbegutachtung wird darauf hingewiesen, daß zu Sachverständigen im Sinne des § 21 die Bezirksforsttechniker der Bezirkshauptmannschaften herangezogen werden könnten, da diese über umfangreiche Kenntnisse auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Fischereiwesens, des Jagdwesens und auch der Wasserwirtschaft verfügen.

Abteilung VI/11

Zu § 21:

Die Unterscheidung der Vorbildung der Sachverständigen, die einerseits in Naturkunde, Naturschutz etc. über besondere Sachkenntnisse verfügen müssen, andererseits jedoch nur Sachkenntnisse bei Land- und Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Fischerei anzustreben sind, ist unlogisch. Die Sachverständigen sollten auch hier über Sachkenntnisse verfügen soweit die Belange diesen Sachgebiete betroffen sind.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

§ 21:

Hinsichtlich der Ausführungen "Sachverständige" wird vorgeschlagen, daß die Sachkenntnis nicht angestrebt werden, sondern diese bereits Voraussetzung sein soll (§ 21 2. Satz).

Zusätzlich sollten Sachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens für erforderlich erachtet werden, da diese zur Beurteilung eines Bauvorhabens eine unbedingte Notwendigkeit darstellen.

Bundeskanzleramt

Zu § 21:

Bei der Formulierung des zweiten Satzes dieser Bestimmung sollte geklärt werden, wer die hier genannten besonderen Sachkenntnisse anzustreben hat.

Zu § 21:

Die Regelungen über Sachverständige entsprechen zwar im Wesentlichen den derzeit geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der geforderten Sachkenntnisse wird jedoch vermerkt, daß der Naturschutz zwar in vielen forstlichen Belangen eingreift bzw. mitspricht, besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Forstwirtschaft für Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes jedoch nur anzustreben sind.

Abteilung I/7

§ 21:

Die Formulierung "besondere Sachkenntnisse sind anzustreben" ist zu ungenau und sollte durch ein konkretes Anforderungsprofil ersetzt werden.

NÖ Umweltanwaltschaft

17. Da in naturschutzbehördlichen Verfahren vielfach Bauwerke zu begutachten sind, wäre in § 21 auch auf die Baugestaltung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 21 1. Satz sollte lauten:

"Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde, des Naturschutzes, der Landschaftsplanung, der Landschaftspflege oder der Baugestaltung verfügen."

Baudirektion-Naturschutz

In § 21 ist die Sachverständigenfrage ausgesprochen. Hier wäre unter den besonderen Sachkenntnissen auch noch die Baugestaltung anzuführen, zumal eine Reihe von Naturschutzsachverständigen auf den Gebietsbauämtern eine diesbezügliche Ausbildung besitzen und die Gestaltungsfrage gerade in Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und der Baukörpergestaltung bei einigen Verfahrensstadien eine große Rolle spielt.

Zutritt und Auskunftserteilung

- (1) Den mit den Aufgaben des Schutzes und der Pflege der Natur betrauten behördlichen Personen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ungehindert der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren. Sie haben dabei allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage zu beachten.
- (2) Die in Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten auszuweisen und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.
- (3) Jedermann ist verpflichtet, den in Abs.1 genannten Personen auf deren Verlangen Auskünfte im Rahmen amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.
- (4) Alle mit den Agenden des Naturschutzes betrauten Personen sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren und zu beraten.

Zu § 22 Abs. 1:

Eine Ermächtigung zu faktischen Amtshandlungen ist hier nicht vorgesehen. ("Zutritt ... zu gewähren"). Zu prüfen wäre, ob dies nicht geschehen sollte.

Zu § 22 Abs. 2:

Die Normierung einer Verschwiegenheitspflicht ist in Hinblick auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbehrlich.

Zu § 22 Abs. 4

wird die Frage aufgeworfen, ob daraus abzuleiten ist, daß nunmehr die Naturschutzbehörde dem Antragsteller darzulegen hat, wie sein Projekt beschaffen sein muß, um bewilligt werden zu können.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 22:

Zu Abs.2:

Hier sollte es einschränkend lauten "...ist zum Zwecke erforderlicher amtlicher Erhebung in Vollziehung dieses Gesetzes und der ..."

Abs.2:

Es sollte eine Verständigungspflicht des Liegenschaftseigentümers bzw. des Betriebsinhabers oder der Vertreter dieser Personen spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes vorgesehen werden. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft, noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

Die mit der Amtshandlung betrauten Personen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 22:

Diese Bestimmung gewährt den mit Aufgaben des Schutzes und der Pflege der Natur betrauten Organen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte allerdings im Gesetzestext verankert werden, daß dieses Zutrittsrecht auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleibt und möglichst schonend auszuüben ist.

Abteilung I/7

§ 22:

In den Absätzen 1 bis 3 sollten die Worte "behördliche Personen" durch die Worte "behördliche Organe" ersetzt werden.

§ 23
Parteien

- (1) In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden
Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstraf-
verfahren haben die betroffenen Gemeinden sowie die NÖ
Umweltanwaltschaft Parteistellung in Sinne des § 8 AVG.
- (2) Die im § 25 Abs.1, 2 und 3 geregelten Aufgaben hat die
Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 23:

Die Neufassung des NÖ Naturschutzgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, die Parteistellung der Gemeinden inhaltlich zu regeln: Welche Interessen sind von der Gemeinde als ihre Interessen gegenüber der Behörde zu vertreten?

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 23:

Festzustellen ist, daß der Gemeinde im Verfahren vor der Naturschutzbehörde weder konkrete subjektive öffentliche Rechte eingeräumt werden, noch ein Interessensbereich zugeordnet ist.

Bundeskanzleramt

Zu § 23:

Es sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang sowie in welchen Verwaltungsverfahren der Eigentümer der betroffenen Grundstücke (etwa im Falle der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gemäß § 8) sowie auch die Nachbarn Parteistellung besitzen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die hier enthaltene Aufzählung der Parteien nicht taxativ zu verstehen ist (wiewohl die Überschrift "Parteien" darauf schließen ließe, daß eine vollständige Regelung über die Parteien getroffen wird!)

15. § 23, §24:

Anerkannte Umweltverbände mit landesweiter Organisationsstruktur (wie der WWF) sollten nach dem bewährten Vorbild des Bundesnaturschutzgesetzes der BRD eine Parteienstellung in bestimmten Naturschutzverfahren erhalten.

Darüber hinaus wäre eine Mitwirkung von privaten Naturschutzorganisationen in der Landschaftspflege und beim Reservatsmanagement, wie es in der Praxis heute bereits vielfach besteht, auch im Naturschutzgesetz zu verankern (vgl. beiliegende Zusammenstellung über "Landschaftspflegerische Maßnahmen von Naturschutzvereinen in der BRD"). Das arbeitsteilige Prinzip zwischen dem behördlichen und dem privaten Naturschutz könnte damit seriös geregelt werden, und würde endlich auch die Rolle der Naturschutzvereine als bittstellende Subventionsempfänger beenden.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 23: Parteistellung genießen in den Verfahren nach dem Naturschutzgesetz nach dieser Gesetzesbestimmung nur die betroffenen Gemeinden und die NÖ. Umweltschutzbehörde. Es erscheint zweckmäßig, auch den Grundeigentümer hier anzuführen, da die Identität - Antragsteller - Grundeigentümer nicht in allen Verfahren gegeben ist.

§ 24

Mitwirkung sonstiger Organe

- (1) Die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feldschutz- und Umweltschutzorgane haben Sachverhalte, die ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden sind, und an die das Naturschutzgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Rechtsfolgen knüpft, der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Sicherheitsorgane haben bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 3, 7 Abs.3, 8 Abs.4, 13 Abs.1 bis 3, 14 Abs.2 bis 4, 15 Abs.1 und 16 Abs.1 und 2 durch
1. Maßnahmen zur Vorbeugung drohender Verwaltungsübertretungen;
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsübertretungen erforderlich sind;
 3. Anwendung körperlichen Zwanges;
mitzuwirken.

Zu bemängeln ist jedoch, daß im vorliegenden Entwurf nicht einmal ein Ansatz für die Schaffung eigener Naturschutzorgane festzustellen ist. Wie schon in Stellungnahmen zu früheren Novellen des NÖ Naturschutzgesetzes, müssen wir auch diesmal darauf verweisen, daß die Mitwirkung sonstiger Organe bei der Vollziehung dieses Gesetzes - wie die Erfahrung bewiesen hat - nur mangelhaft, weil nur 'nebenbei', wahrgenommen wird. Das ist diesen Organen nicht einmal negativ vorzuwerfen, liegt doch ihr Aufgabenbereich überwiegend auf anderem Gebiet, wie Forst, Jagd oder Fischerei. Naturschutz wird daher nur dann wahrgenommen, wenn dieser in Zusammenhang mit diesen speziellen Aufgaben gesehen wird.

Aus diesem Grunde haben bereits alle österreichischen Bundesländer - ausgenommen das Land Niederösterreich - Naturschutzwachorgane gesetzlich verankert, z.T. als Körperschaften öffentlichen Rechts, z.T. als Landeswachorgane (mit vereinsähnlicher Struktur). Alle diese Einrichtungen öffentlicher Naturschutzwachorgane haben sich in der Zeit ihres Bestehens bestens bewährt und es ist unverständlich, daß sich das Land Niederösterreich nicht zur Schaffung einer eigenen Naturschutzwache (wie immer sie auch letztlich benannt wird) durchringen kann.

Dem Hinweis, daß in Niederösterreich insbesondere auch die 'Umweltschutzorgane' auf dem Gebiet des Naturschutzes tätig sein sollen, muß entgegengehalten werden, daß diese als Einzelorgane keinerlei effektive Arbeit zu leisten imstande sind und ihre Tätigkeit von ihrer persönlichen Einsatzfreudigkeit abhängig und auf Einzelaktionen beschränkt sein wird. Soweit diese Organe in der NÖ Berg- und Naturwacht als Mitglieder organisiert sind, haben sie Unterstützung Gleichgesinnter und wird die Wachtätigkeit in ihrem regionalen Rahmen koordiniert. Nur mit diesen Voraussetzungen kann fruchtbringende und flächendeckende Wachtätigkeit ausgeübt werden. Aus unserer Mitarbeit im Arbeitskreis 40 der Akademie für Umwelt und Energie in Laxenburg, ist uns auch bekannt, daß die, nicht in der NÖ Berg- und Naturwacht organisierten; einzeln arbeitenden Umweltschutzorgane entweder nur fallweise und punktuell örtlich tätig werden oder, wie es bei der überwiegenden Zahl dieser Organe der Fall ist, lediglich die Beeidigung innehaben, jedoch jegliche Tätigkeit missen lassen.

Die NÖ Berg- und Naturwacht stellt daher den Antrag, daß im kommenden NÖ Naturschutzgesetz 'Naturschutzwachorgane' auch in Niederösterreich - als letztem aller österreichischen Bundesländer - gesetzlich verankert werden. Unsererseits wird dabei das Modell des Bundeslandes Salzburg als zweckmäßigstes angesehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schriftführer 177

Landesleiter

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 24 Abs. 2:

§ 13 Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung und erweist sich daher als Fehlzitat.

Österreichischer Naturschutzbund

Zu § 24 : Die gesetzliche Verankerung von Naturschutz -
Wache bzw. Aufsichtsorganen wäre unbedingt
erforderlich. Dabei wären auch die Voraussetzungen,
Prüfung und Bestellung (durch die BH) festzulegen.
Eine bloße " Mitwirkung " ist zu wenig.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 24:

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Sicherheitsorgane bei
"Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von
Verwaltungsübertretungen erforderlich sind" sogar mitwirken
(!) müssen.

Bundesministerium für Inneres

Zu § 24 Abs 2:

Die in § 24 vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung der Organe
des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des
Niederösterreichischen Naturschutz- und Landschaftspflegege-
setzes wird abgelehnt. Es ist darauf hinzuweisen, daß der
Bundesminister für Inneres mit Entschließung des Nationalrates
vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP., ersucht wurde, im
Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß
die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und
Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb
dieser jedoch nur in solcher Angelegenheiten erfolgt, die mit
ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind. Daß
der Naturschutz nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Si-
cherheitsexekutive zählt, liegt auf der Hand. Es besteht
deshalb ein besonderes Interesse des Innenressorts, möglichst
weitgehend von der Mitwirkung an der Vollziehung von Natur-
schutzgesetzen der Länder entlastet zu werden.

Bundesministerium für Inneres

In diesem Sinne hat die Bundesregierung ihre Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 9. Mai 1990 vorgesehenen erweiterten Mitwirkung der Sicherheitsexekutive im Bereich des Naturschutzes verweigert. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß das Wiener Naturschutzgesetz 1984 auf eine

Mitwirkungsverpflichtung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gänzlich verzichtet und das Burgenländische Naturschutzgesetz 1990 eine Heranziehung der Sicherheitsexekutive lediglich in Form einer Assistenzleistung vorsieht.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes etwa dann als vertretbar erachtet hat, wenn diese an die in § 222 StGB gezogene Erheblichkeitsschwelle heranreichen. Sollte das Bundesland Niederösterreich an der Absicht, Tierschutznormen im Niederösterreichischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz aufzunehmen, festhalten, erschiene jedoch eine gesonderte Einvernehmensherstellung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zweckdienlich.

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

zu § 24:

Um eine effiziente Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Nö Naturschutzgesetzes zu gewährleisten wird vorgeschlagen, im § 24 des Entwurfes die Mitwirkungspflicht der öffentlichen Sicherheitsorgane auch auf die Vollziehung der § 4, 5 und 6 auszu dehnen.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 24: Die Mitwirkungspflicht öffentlicher Sicherheitsorgane wäre auch auf bewilligungspflichtige Maßnahmen auszudehnen. Dies würde eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Naturschutzbehörden erbringen.

Verfahren

- (1) Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem der in den §§ 5, 6, 7 und 9 vorgesehenen Schutzgebiete erklärt werden soll, ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, zusammen mit einer planlichen Darstellung des Schutzgebietes, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen.
- (2) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen; darauf ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlußfassung über die Stellungnahmen obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.
- (3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, die NÖ. Umweltschutzbehörde und die betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist zu setzen.
- (4) Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Abs. 1 dürfen Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Unterschutzstellung vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

- (5) Die Verordnungen nach Abs. 1 gelten als Raumordnungsprogramme des Landes gemäß dem NÖ. Raumordnungsgesetz.
- (6) Anträge nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind schriftlich einzubringen.
- (7) In Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen.
- (8) Die Behörde kann die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlich sind.
- (9) Vor Erlassung von Bescheiden hat die Behörde, ausgenommen solche im Strafverfahren, das Gutachten von Sachverständigen (§ 21) einzuholen.
- (10) Widerspricht die beantragte Bewilligung einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm, ist das Ansuchen ohne Durchführung eines Verfahrens zurückzuweisen.
- (11) Wird eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweiligen Berechtigten.
- (12) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte

Bewilligung erlischt durch

1. den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
2. Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
3. Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten oder gemäß Abs. 13 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung.

(13) Die im Abs.12 genannten Fristen können, wenn vor Ablauf der Frist angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist, bis zu einer Gesamtdauer von 10 Jahren, verlängert werden.

§ 25 regelt das Verfahren für die Bewilligung von Vorhaben. In Abs. 7 sind zur Beurteilung des geplanten Vorhabens u.a. ein Grundbuchsauszug vorzulegen. Dieses Erfordernis wäre dahingehend zu ergänzen, daß ein amtlicher Grundbuchsauszug, der den letzten Grundbuchsstand ausweist, beizubringen ist. Eine derartige Regelung enthält beispielsweise § 9 Abs. 1 lit a NÖ Landeswohnbauförderungsstatut 1986, LGBl. 8300/1-1.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Zu § 25:

Die grundsätzliche Tendenz dieser Bestimmung ist zu begrüßen; formal sollte die Bestimmung allerdings zweigeteilt werden, wobei die Abs.1 bis 5 einen eigenen Paragraphen bilden sollten; dies gilt ebenso für die Abs.6 bis 13.

Zu § 25 Abs.1:

Zusätzlich zu den vorgesehenen Unterlagen sollte auch noch eine "allgemein verständliche Erläuterung des Vorhabens" öffentlich aufgelegt werden. Je nach Größe des Vorhabens, sollte auch in Zeitungen eine Bekanntmachung des Auflegungsverfahrens erfolgen, damit die betroffene Bevölkerung von dem Vorhaben auch Kenntnis erhält.

Zu § 25 Abs.3:

Es sollte auch klargestellt werden, daß die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gesammelten Ergebnisse der diversen Äußerungen einer öffentlichen Erörterung unterzogen werden sollen, an der jedenfalls die Nö.Umweltanwaltschaft sowie die betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen, unter Umständen auch die Naturschutzverbände, beteiligt sein sollten.

Hingewiesen wird noch einmal auf den EG-Richtlinienentwurf zu einer "Umweltverträglichkeitsprüfung bei Politiken, Plänen und Programmen"; dieser Entwurf enthält noch weitergehende verfahrensmäßige Anforderungen; insbesondere könnte es nach diesem Richtlinienentwurf geboten sein, daß die Nö.Umweltanwaltschaft eine umfassende Stellungnahme zu dem Projekt abgibt und diese auch veröffentlicht.

6) Die Bezeichnung "betroffene gesetzliche Interessenvertretung", wie sie in § 25 Abs. 3 gebraucht wird, erscheint im Hinblick auf die Erlassung von Verordnungen nach den §§ 5, 6, 7 und 9 verfehlt. Durch die Erlassung einer derartigen Verordnung kann wohl keine gesetzliche Interessenvertretung betroffen werden.

7) Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes erfolgt eine negative Sachentscheidung in Form einer Ab- und nicht einer Zurückweisung. Darauf wäre in § 25 Abs. 10 Rücksicht zu nehmen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 25 Abs. 1:

Die Naturparkerklärung (§ 9) bedeutet nicht die Erklärung zu einem geschützten Gebiet.

Zu § 25 Abs. 4:

Zu überlegen wäre, ob auf dieses Verbot nicht auch in der Kundmachung hingewiesen werden sollte.

Zu § 25 Abs. 11:

Hier wäre Platz für die Sicherheitsleistung nach § 19.

Zu § 25 Abs. 12:

Der Verzicht muß gegenüber der Behörde erklärt und nicht ihr zur Kenntnis gebracht werden. Im übrigen wäre jedoch zu überlegen, ob nicht ein Erlöschen der Bewilligung die Vorschreibung von Vorkehrungen notwendig machen kann. Dafür müßte nämlich eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 25

In § 25 Abs 1 ist ergänzend vorzuschreiben, daß auch jene Unterlagen und Fachgutachten aufzulegen sind, auf die sich die geplante Verordnung stützt, weil nur dann den Betroffenen die Möglichkeit einer fachlichen und rechtlichen Überprüfung und tauglicher Einwände bzw einer späteren Anfechtung der Verordnung eröffnet wird.

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer fordert weiter, den bekannten Betroffenen (Grundeigentümern) eine Ausfertigung des aufzulegenden Entwurfes noch vor der Auflegung zuzustellen, um ihnen die laut den Erläuterungen angestrebte verbesserte Einbeziehung in den Entscheidungsprozeß auch tatsächlich zu eröffnen.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 25:

Die Frist, nach deren Verstreichen das Verbot der Durchführung von Maßnahmen, durch die der Zweck der Unterschutzstellung vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte, außer Kraft tritt, wäre in Abstimmung mit § 7 Abs.6 auf neun Monate zu beschränken.

Zu Abs.10:

Angesichts der Ortsgebundenheit mineralischer Rohstoffe und eines umfassenden Projektgenehmigungsverfahrens im Rahmen des Bergrechtes, in dem auch das Land Naturschutzinteressen geltend machen kann, müßte unbedingt sichergestellt werden, daß die dem Berggesetz unterliegenden Abbauprojekte ausschließlich nach dem Bergrecht zu beurteilen sind. Derartige bergrechtliche Bewilligungsverfahren wären jedenfalls von der Bestimmung des Abs.10 auszunehmen. Gleiches müßte auch für diejenigen Anlagen gelten, die gemäß § 29 AWG dem sogenannten konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Abs.11:

Eine sachliche Rechtfertigung für die nunmehrige Möglichkeit, Bewilligungen (Ausnahmen) befristet zu erteilen, ist nicht ersichtlich. Es sind überhaupt keine Kriterien festgelegt, nach denen sich die Behörde bei der Erteilung einer befristeten Bewilligung zu orientieren hat. Dies stellt für jeden Bewilligungswerber ein nahezu unzumutbares und von vornherein nicht kalkulierbares Wagnis und Risiko dar. Die Möglichkeit einer befristeten Bewilligung, der keine Interessenabwägung und exakte Kriterienfestlegung zugrundeliegt, ist strikt abzulehnen.

Zu Abs.12:

Im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, denen neue Abbauprojekte in der Praxis begegnen (langwierige Grundstücksverhandlungen, mangelnde Bürgerakzeptanz, Vielzahl von Behördenverfahren, etc.), sind die vorgesehenen Fristen ungenügend. Außerdem sind Rohstoffprojekte durch eine langfristige Abbautätigkeit gekennzeichnet. Es sollte daher eine Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist für die Inangriffnahme eines Vorhabens auf fünf Jahre in Aussicht genommen werden. Auf die Fristsetzung für die Fertigstellung des Vorhabens sollte generell verzichtet werden. Außerdem ist der Begriff der Fertigstellung im Bezug auf Rohstoffabbauvorhaben nicht exakt definiert.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 25:

In Abs. 7 erscheint die bloße Glaubhaftmachung einer Zustimmung des Eigentümers als zu schwach. Die Zustimmung des Eigentümers sollte schriftlich vorzulegen sein.

Wie oben u.a. ausgeführt, wäre bei der Erlassung von Verordnungen gem. §§ 5 bis 7 des Entwurfs auf die Standortgebundenheit von Vorkommen mineralischer Rohstoffe Bedacht zu nehmen. Zur verfahrensrechtlichen Absicherung wäre in den bezüglichen Verordnungserlassungsverfahren auch die zuständige Berghauptmannschaft zu hören. Im § 25 Abs. 3 wäre daher vor dem Ausdruck: "und die betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen" folgender Ausdruck einzufügen: ", die zuständige Berghauptmannschaft"

Zu Abs. 10 wird folgendes bemerkt:

Gemäß dieser Entwurfsbestimmung soll ein Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung ohne Durchführung eines Verfahrens zurückzuweisen sein, wenn die beantragte Bewilligung einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht. Im Gegensatz um Naturschutz, der in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache ist, ist "Raumordnung" keine besondere für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern vom verfassungsrechtlichen Standpunkt betrachtet ein komplexer Begriff, der alle Tätigkeiten umfaßt, die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten der vorsorgenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden Bodennutzungsfestlegung dienen. Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 23. Juni 1954, Slg. 2674, ist die planmäßig und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen un bebauten Flächen andererseits nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen u.a. solche auf dem Gebiet des Bergwesens, nach Art. 10 bis 12 B-VG in der Fassung von 1929, der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Auf Grund dieser Kompetenzrechtslage können daher in Raumplanningvorschriften der Länder nur jene Oberflächenteile bezeichnet werden, die einer bergbaulichen Nutzung vorbehalten sind und vor einer Verbauung möglichst bewahrt werden sollen. Bei einer solchen Ausweisung in einem Raumordnungsprogramm der Länder handelt es sich jedoch nicht um eine Widmung, sondern nur um die Ersichtlichmachung einer in die Kompetenz des Bundes fallenden Planungsmaßnahme. Dies bedeutet, daß bergbauliche Maßnahmen nicht auf Bereiche beschränkt sind, die in Raumordnungsprogrammen der Länder als für eine bergbauliche Nutzung vorgesehen ausgewiesen sind bzw. daß eine derartige Ausweisung in Raumordnungsprogrammen der Länder keine Voraussetzung für die Zulässigkeit bergbaulicher Maßnahmen in einem bestimmten Bereich ist. Dem § 25 Abs. 10 des Entwurfs wäre daher zur Klarstellung folgender Satz anzufügen: "Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansuchen betreffend bergbauliche Vorhaben handelt."

Abteilung R/2

Von der Abteilung R/2-Raumplanung wird die gesetzliche Regelung im § 25 Absatz 10 sehr begrüßt, welche in Zukunft unter anderem eine sehr wertvolle Unterstützung bei der Durchsetzung von Landesinteressen, insbesondere im bergbehördlichen Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit dem großräumigen Abbau von Massenrohstoffen (Werksteine, Sande, Kiese und dgl.), darstellen wird.

Für den Fall, daß im laufenden Begutachtungsverfahren dieser gesetzlichen Regelung ein massiver Widerstand entgegengestellt werden sollte, wird höflichst ersucht, das für die Belange der Raumordnung zuständige Regierungsmitglied, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Erwin Pröll, und die Abteilung R/2 in Kenntnis zu setzen.

Verband NÖ Forstbetriebe

Zu § 25:

Zu § 25 verlangen wir, daß die bekannten, betroffenen Grundeigentümer durch persönliche Verständigung von der geplanten Verordnung und durch Bekanntgabe der Begründung Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahme unmittelbar an die Behörde zu richten, was übrigens im Sinne der in den Erläuterungen angekündigten, aber nicht vollzogenen verstärkten Beteiligung der Betroffenen am Entscheidungsprozeß liegt.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 25: Die im Absatz 7 vorgesehene Glaubhaftmachung der Zustimmung des Grundeigentümers zu gewissen Vorhaben ist nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Krems zu wenig. Es wäre günstiger, eine schriftliche Zustimmungserklärung ebenfalls zwingend vorzuschreiben.

§ 26

Naturschutzbücher

- (1) Bei der Landesregierung und bei der Behörde ist ein Naturschutzbuch zu führen, in dem alle Verordnungen nach diesem Gesetz sowie rechtskräftige Bescheide nach § 8 einzutragen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist planlich darzustellen.

- (2) Jedermann steht es frei, während der Amtsstunden in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

xc

Zu § 26:

Die Bestimmungen über das Naturschutzbuch sollten auch "Nationalparks" erfassen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

- 8) Gemäß § 20 ist Naturschutzbehörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Unter Bezugnahme auf diese Regelung erscheint § 26 Abs. 1, erster Halbsatz, schwer verständlich.

§ 27

Ersichtlichmachung im Grundbuch

- (1) Nach dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 9 hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide nach § 8.
- (2) Nach Aufhebung einer Verordnung oder eines Bescheides nach Abs.1 ist in gleicher Weise die Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch zu beantragen.

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 27:

Das Zitat "§ 9" hat richtig "§ 7" zu lauten. Zu fragen ist, ob nicht auch ein geschützter Landschaftsteil ersichtlich gemacht werden müßte.

Österreichischer Naturschutzbund

Z u § 27 : Die Ersichtlichmachung von Grundstücken im GB nach § 9 (Naturpark) würde einen überaus großen aber entbehrlichen Verwaltungsaufwand erfordern. Sinnvoll ist dies nur bei § 7 (Naturschutzgebiet) und § 8 (Naturdenkmal) .

§ 28
Kennzeichnung

Die Behörde hat Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Naturparke zu kennzeichnen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

Bundeskanzleramt

Zu § 28:

Im Lichte des durch die hier normierte Duldungspflicht bewirkten Eigentumseingriffs sollte die Art und Weise der Kennzeichnung genauer determiniert werden.

§ 29

Gefahr in Verzug, Arbeitseinstellung und
Wiederherstellung

- (1) Zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung der eines nachhaltigen Eingriffes in einem Geschützten Landschaftsteil, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal kann die Behörde die jeweils notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides treffen; hierüber ist jedoch binnen 2 Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 19 Zustellgesetz 1982 angeführten Gründen unterblieben ist.
- (2) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 30 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern.
- (3) Können die Maßnahmen den nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht aufgetragen werden, ist der Grundeigentümer heranzuziehen, sofern er von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußte.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

7.
Im § 29 Abs. 1 hat in der zweiten Zeile das Wort "der" zu entfallen.

8.
Im § 29 Abs. 3 sollte eine Diktion gefunden werden, die sich an den § 32 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990 anlehnt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

zu § 29

Entsprechend der im Wasser- und Abfallrecht getroffenen Lösung und zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen hat § 29 Abs 3 zu lauten:

"Können die Maßnahmen den nach Abs 2 verpflichteten Personen nicht aufgetragen werden, ist der Grundeigentümer heranzuziehen, sofern er von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußte, diese duldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen, mindestens die unverzügliche Verständigung der Behörde, unterließ."

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

zu § 29 Abs. 1:

Die Textierung ist irreführend, da diese Bestimmung bereits vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides eine Möglichkeit zur Abwehr von Eingriffen bieten soll.

Schutzobjekt ist nicht - wie im Entwurf - ein bereits geschützter Landschaftsteil, ein Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal, sondern ein Landschaftsteil, ein Gebiet oder Naturgebilde, das erst unter Schutz gestellt werden soll (für den Zeitraum vor der Kundmachung oder Verständigung über die Einleitung des entsprechenden Verfahrens). Dies wird klar zu formulieren sein.

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen, wer

1. einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. ohne Bewilligung der Behörde Baulichkeiten errichtet, zu- oder umbaut (§ 4 Abs.1 Z.1);
3. ohne Bewilligung der Behörde Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art errichtet oder erweitert sowie die Verfüllung solcher Anlagen vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.2);
4. ohne Bewilligung der Behörde künstliche Wasseransammlungen errichtet oder erweitert (§ 54 Abs.1 Z.3);
5. ohne Bewilligung der Behörde die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder die Verlegung von natürlichen Gewässern oder stehenden Gewässern sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches einschließlich von Altarmen vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.4);
6. ohne Bewilligung der Behörde Auwald oder Ufergehölze rodet sowie kleinräumig nicht dem Forstgesetz unterliegende Busch- oder Gehölzgruppen bzw. Heckenzüge dauernd beseitigt (§ 4 Abs.1 Z.5);

7. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 1.000 m², wenn das Niveau zur Gänze oder auf Teilbereichen mehr als 1 m verändert wird, oder die mit einer wesentlichen Umgestaltung der natürlichen Geländekante verbunden sind, vornimmt (§ 4 Abs.1 Z.6);
 8. ohne Bewilligung der Behörde Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt errichtet oder erweitert (§ 4 Abs.1 Z.7);
 9. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen für Zwecke der Sportausübung, insbesondere Motocross-, Autocross- oder Trialsport, Schipisten, Langlaufloipen, Sommerschianlagen, Rodanlagen, Golf-, Tennis-, Minigolf-, Flug-, oder Modellflugplätze und den damit verbundenen Anlagen errichtet oder erweitert (§ 4 Abs.1 Z.8);
 10. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² errichtet oder erweitert (§ 4 Abs.1 Z.9);
 11. ohne Bewilligung der Behörde Ablagerungsplätze sowie Lagerplätze aller Art errichtet oder erweitert (§ 4 Abs.1 Z.10);
 12. ohne Bewilligung der Behörde eine Änderung des Verwendungszweckes von Vorhaben nach § 4 Abs.1 Z.1 bis 3 vornimmt (§ 4 Abs.2);
 13. ohne Bewilligung der Behörde eine Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als 1.000 m², die seit mindestens 3 Jahren Wiesen oder Hutweiden sind, vornimmt (§ 5 Abs.3 Z.1);
-
14. ohne Bewilligung der Behörde landschaftsprägende Elemente wie Terrassenhänge, Restlinge, Mostobstkulturen etc. beseitigt (§ 5 Abs.3 Z.2);
 15. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungen, sofern sie sich auf einer Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken oder durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als 1 m erfolgt, vornimmt (§ 5 Abs.3 Z.3);

16. Eingriffe in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen (§ 7 Abs.3) oder in Gebieten vornimmt, hinsichtlich derer ein Verfahren zur Erklärung als Naturschutzgebiet eingeleitet wurde (§ 7 Abs.6);
17. Eingriffe oder Veränderungen am Naturdenkmal vornimmt (§ 8 Abs.4);
18. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines Naturdenkmales (§ 8 Abs.1) oder der mitgeschützten Umgebung (§ 8 Abs.2) für deren Erhaltung nicht sorgt (§ 12 Abs.1);
19. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter die von der Landesregierung angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der besonders geschützten Gebiete nicht duldet (§ 12 Abs.2);
20. die in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt (§ 12 Abs.5);
21. wildwachsende Pflanzen mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 13 Abs.1);
22. freilebende Tiere samt ihren Entwicklungsformen mutwillig beunruhigt, verfolgt, fängt, verletzt, tötet, verwahrt, entnimmt oder schädigt (§ 13 Abs.2);
23. ohne Bewilligung der Behörde nicht standortheimische Arten von Pflanzen oder Tieren in der freien Natur auspflanzt, aussetzt oder künstlich fördert (§ 13 Abs.4);
22. geschützte Pflanzen ausgräbt, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet, in frischem oder getrocknetem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet (§ 14 Abs.2);

25. geschützte Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen verfolgt, beunruhigt, fängt, befördert, hält, verletzt, tötet, in lebendem oder totem Zustand feilbietet, erwirbt, überträgt, verwahrt, entnimmt oder schädigt (§ 14 Abs.3);
 26. den Standort geschützter Pflanzen oder den Lebensraum (insbesondere Nistplätze, Einstände) geschützter Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört (§ 14 Abs.4);
 27. ohne Bewilligung der Behörde oder über deren Umfang hinausgehend nicht geschützte, wildwachsende Pflanzen (Pflanzenteile) oder freilebende Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) erwerbsmäßig sammelt, feilbietet oder damit Handel treibt sowie einheimische Schmetterlings-, Käfer- oder sonstige Insektenarten als Ganzes oder in Teilen in Massen sammelt oder verarbeitet (§ 15 Abs.1);
 28. mutwillig Mineralien oder Fossilien zerstört (§ 16 Abs.1);
 29. dem Verbot des § 16 Abs.2 zuwiderhandelt;
 30. ohne Bewilligung der Behörde Mineralien oder Fossilien erwerbsmäßig sammelt, erwerbsmäßig feilbietet oder damit Handel treibt (§ 16 Abs.3);
 31. als Berechtigter in Bescheiden rechtswirksam vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen, wer
1. entgegen dem Verbot ein Naturschutzgebiet betritt (§ 7 Abs.4);
 2. als Berechtigter über ein Naturschutzgebiet die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 7 Abs.5);
 3. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen getroffenen Maßnahmen nicht unver-

- züglichen der Behörde anzeigt (§ 8 Abs.6);
4. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über ein Naturdenkmal nicht jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung des in Betracht kommenden Grundstückes unverzüglich der Behörde anzeigt (§ 8 Abs.7);
 5. entgegen dem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot Gebüsch, Hecken oder Feldgehölze beseitigt oder zerstört, Trockenrasen, Wiesen, Stoppelfelder, Schilf- oder Röhrichtbestände, Böschungen oder Felldraine abbrennt, sowie den Oberboden und das Bodenleben mit chemischen Stoffen zerstört oder verändert und Bachbegleit- oder Ufervegetation beseitigt (§ 13 Abs.3);
 6. als Finder Mineralien oder Fossilien, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, nicht unverzüglich der Landesregierung anzeigt (§ 16 Abs.4);
 7. als Finder die Weitergabe von Mineralien oder Fossilien oder Teilen davon nicht dem Niederösterreichischen Landesmuseum zum allfälligen Erwerb anbietet (§ 16 Abs.5);
 8. den mit den Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Personen zum Zwecke amtlicher Erhebungen den ungehinderten Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken nicht gewährt (§ 22 Abs.1) oder die verlangte Auskunft nicht erteilt (§ 22 Abs.3);
 9. als Grundeigentümer die Kennzeichnung nach §§ 5, 6, 7, 8 und 9 nicht duldet (§ 28);
- (3) Eine Übertretung nach Abs.2 Z.8 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder Angehörige im Sinne des § 72 StGB der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

- (4) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen, der zur Tat benutzten Geräte sowie die nach § 3 verbotenen Werbeanlagen ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.
- (5) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, wissenschaftlichen Instituten, Tierschutzvereinen oder tierliebenden Personen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärte Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.
- (6) Nach rechtskräftiger Bestrafung ist eine aufgrund dieses Gesetzes dem Bestraften allenfalls erteilte Bewilligung zu widerrufen.
- (7) Der Versuch ist strafbar.
- (8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

Zu § 30 Abs.6:

Die Tendenz dieser Bestimmung wird begrüßt; sie könnte eine **effektive Drohung** zur Verhinderung von Übertretungen dieses Landesgesetzes darstellen.

Sie erscheint allerdings zu diesem Zweck viel zu unbestimmt. Freilich ist anzumerken, daß nach dem derzeitigen Wortlaut eine bereits erteilte Bewilligung jedenfalls zu entziehen ist; dies dürfte wohl beabsichtigt sein. Zweckmäßig erscheint es, daß die Kriterien, nach denen abzuwägen ist, ob eine erteilte Bewilligung zu entziehen ist oder nicht, zumindest demonstrativ im Gesetz angeführt werden; dabei wird es auf das bisherige "Wohlverhalten", die Schwere des Eingriffes, die Größe des hervorgerufenen Schadens, eine allen-

falls erfolgte Wiedergutmachung, und andere Faktoren ankommen. Wenn man die Konstruktion einer solchen Interessensabwägung wählt, sollte man aber auch vom Erfordernis einer "rechtskräftigen Verurteilung" absehen; vielmehr sollte die bloße Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes genügen. Dieses Modell findet sich in vielen anderen Bundes- und Landesgesetzen, wo es um die Frage der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. einer behördlichen Ersatzvornahme nach erfolgter Verwirklichung eines rechtswidrigen und strafbaren Tatbestandes geht (vgl. z.B. § 138 Wasserrechtsgesetz).

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Zu § 30 Abs. 1 und 2:

Die Zitate wären zu überprüfen. In Z. 1 müßte es richtig § 3 lauten.

Zu § 30 des Entwurfes:

Es fällt auf, daß im derzeit vorliegenden Entwurf Verstöße gegen § 3 nicht sanktioniert werden. Dabei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln.

Bei Behebung dieses Versehens sollte jedoch darauf geachtet werden, daß insbesondere Verstöße gegen § 3 Abs 1 Z 3 und Z 5 lediglich nach § 30 Abs 2 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu höchstens S 30.000,-- geahndet werden sollten und nicht mit Geldstrafen bis zu S 100.000,--. Für geringfügigere Verstöße gegen § 3 Abs 1 Z 3 und Z 5, wie zB das Abstellen eines Wohnwagens am Wiesenrand oder das Fahren mit einem Fahrzeug (das Abstellen eines Fahrzeuges) auf einem Privatweg in der freien Landschaft, erscheint jedoch auch ein Strafsatz bis zu S 30.000,-- als überhöht und in Anlehnung an die Bestimmungen des Forstgesetzes ein Strafsatz bis zu (höchstens) S 10.000,-- als angemessen (vgl zB die Regelung des § 174 Abs 4 zweiter Satz ForstG idF der Nov 1987/576, wonach beispielsweise das Befahren einer erkennbar gesperrten Forststraße bzw das verbotene Abstellen von Fahrzeugen auf einer solchen mit Geldstrafen bis zu (höchstens) S 10.000,-- bzw das verbotene Befahren des Waldes mit Geldstrafen bis zu S 2.000,-- geahndet werden).

Bundesministerium für Inneres

Zu § 30:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden könne, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sogenannten Subsidiaritätsklausel oder die Einfügung eines Absatzes vorgeschlagen, wonach "eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine Tat nach den Abs 1 und 2 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

KOPIE DER NÖ LANDESV

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung
KURZ UND NUR VERWALTUNGSMÄSSIG

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Zu § 30:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände, wie insbesondere z.B. §§ 180 ff. (Strafbare Handlungen gegen die Umwelt), 222 (Tierquälerei) oder 125 f. (Sachbeschädigung) StGB, verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen. Diese könnte als eigener Absatz verfaßt werden und etwa wie folgt lauten: "Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

NÖ Landesjagdverband

§ 30 - Strafbestimmungen:

§ 30 Abs. 1 Z 16 und Z 20 bis 26 sind hinsichtlich der weidgerechten Ausübung der Jagd nach dem Nö. Jagdgesetz zu adaptieren und anzupassen werden.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zu § 30:

Für Übertretungen des § 3 sind keine Strafbestimmungen angeführt.

Abteilung I/7

§ 30 Abs.1:

Für manche der im Strafkatalog aufgezählten Tatbestände erscheint eine Geldstrafe von S 100.000,-- zu gering und sollte daher in diesem Strafkatalog eine weitere Differenzierung vorgenommen werden, die für bestimmte landschaftszerstörende Delikte

wesentlich höhere Strafbeträge vorsieht, um eine entsprechende präventive Wirkung auch gegenüber finanzstarken Gesetzesübertretungen zu entfalten.

Verband sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ

9. Die Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs.2 Z.5 scheint derart schwerwiegend, daß sie in § 30 Abs.1 eingereiht werden sollte.

Bezirkshauptmannschaft Krems

§ 30: Durch die taxative Aufzählung der Straftatbestände des § 1 Z 2 bis 12 erscheint die zusätzliche Zitierung der Ziffer 1 entbehrlich.

Die Vollziehung des § 30 Abs. 6 kann zu erheblichen

Schwierigkeiten in der Praxis führen. Unter der Annahme, daß jemand konsenslos ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ausgeführt hat und dafür rechtskräftig bestraft wurde, müßte, selbst bei der Möglichkeit der nachträglichen Bewilligung, ein Entfernungsauftrag erteilt werden. Ob dies tatsächlich notwendig ist, muß zumindest diskutiert werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Naturschutzgesetz LGBI. 5500-3 außer Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dessen Kundmachung erlassen werden und treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Wirksamkeit.
- (3) Verordnungen der Landesregierung aufgrund der §§ 6, 7, 8 und 11 des Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3, gelten bis zur Erlassungen von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, mit denen jene Verordnungen ersetzt werden oder mit denen abweichende Regelungen betroffen werden, als landesgesetzliche Regelung weiter.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, die im Abs. 3 als landesgesetzliche Regelung weiter geltend festgelegt wurden, sind nach § 30 Abs.2 zu bestrafen.
- (5) Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter zu führen.
- (6) Bedurfte eine Maßnahme, die Beeinträchtigungen nach § 12 Abs.2 hervorruft, zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keiner Bewilligung nach diesem Gesetz oder früherer Gesetze, so ist der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der Verfügungsberechtigte verpflichtet, allfällige von der Behörde durchgeführte oder veranlaßte Pflegemaßnahmen zur Beseitigung oder Beendigung von Beeinträchtigungen zu dulden.

Zu § 31 Abs. 4:

In § 30 Abs. 2 fehlt ein entsprechender Straftatbestand. Abs. 4 müßte daher selbst als Strafnorm formuliert werden.

Zu § 31 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist sehr unklar: Die Maßnahme "bedurfte" weder nach dem neuen Naturschutzgesetz noch nach einem früheren einer Bewilligung. Sie ruft dennoch Beeinträchtigungen hervor, und zwar solche nach "§ 12 Abs. 2". Nur, § 12 Abs. 2 handelt nicht von Beeinträchtigungen, sondern von der Duldungspflicht bestimmter Personen. Somit bleibt als Aussage dieser Bestimmung, daß allfällige behördliche Pflegemaßnahmen vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten unter höchst unklaren Voraussetzungen geduldet werden müssen. Eine Überprüfung wird angeregt, da eine so formulierte Duldungsverpflichtung wohl an einem, in die Verfassungssphäre reichenden Mangel leidet.

Österreichischer Naturschutzbund

Abschließend wird zur Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen, die vor dem N G 1977 bestehenden " Geschützten Landesteile " , die dann zu " Natur - denkmälern " erklärt wurden, durch eine Übergangsbestimmung unter Anführung einzelner Objekte (bes. der ehem. Schloßparke) wieder zu Geschützten Landesteilen zu erklären.

Handelskammer Niederösterreich

Zu § 31 Abs.5:

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden bzw. der grundsätzlichen Tradition bei Gesetzesnovellierungen zu entsprechen, sollten die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Gesetzes bereits anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1976 abgewickelt werden.

Bundeskanzleramt

Zu § 31:

Die im Abs. 3 gewählte Regelungstechnik sollte nur dann beibehalten werden, wenn sichergestellt ist, daß sämtliche aufgrund dieser Gesetzesstelle als landesgesetzliche Regelungen weitergeltenden Verordnungen in ausreichender, für die Betroffenen allgemein zugänglicher Weise kundgemacht sind.

Die Verweisung auf § 12 Abs. 2 im Abs. 6 sollte überprüft werden (dort sind keine "Beeinträchtigungen" genannt). Die Bestimmung sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG überdacht werden; die Duldungsverpflichtung in Abs. 6 ist äußerst unbestimmt.

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

zu § 31:

Es fehlt eine Regelung für jene Maßnahmen in nicht besonders geschützten Gebieten, die eine Wiederherstellung des früheren Zustandes erfordern, vor nicht länger als 3 Jahren ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes beendet wurden und für die kein Verfahren gemäß dem derzeitigen § 25 anhängig ist.